Stand: 13.12.2025 08:20:18

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/2371

"Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Polizei- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträger im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und der beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichteten Sonderkommission "Labor" und weiterer Vorkommnisse im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und andere Beschuldigte und auf entsprechende Anzeigen des Dr. B. S. und anderer Personen sowie bei der Rechtsaufsicht über die Beachtung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte und bei der gegebenenfalls notwendigen Korrektur der Rahmenbedingungen im selbstverwalteten Gesundheitssystem bei der Abrechnung von Laborleistungen durch bayerische Ärzte"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/2371 vom 24.06.2014
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/2476 des VF vom 01.07.2014
3. Beschluss des Plenums 17/2483 vom 01.07.2014
4. Plenarprotokoll Nr. 21 vom 01.07.2014
5. Bericht 17/12960 des UA-Labor vom 21.09.2016
6. Plenarprotokoll Nr. 84 vom 18.10.2016
7. Plenarprotokoll Nr. 85 vom 26.10.2016

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 24.06.2014 Drucksache 17/2371

Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güller, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias** und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Dr. Sepp Dürr, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Jürgen Mistol, Kerstin Celina, Markus Ganserer, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Claudia Stamm, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Polizei- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträger

im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und der beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichteten Sonderkommission „Labor“

und weiterer Vorkommnisse im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und andere Beschuldigte

und auf entsprechende Anzeigen des Dr. B. S. und anderer Personen

sowie bei der Rechtsaufsicht über die Beachtung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte

und bei der gegebenenfalls notwendigen Korrektur der Rahmenbedingungen im selbstverwalteten Gesundheitssystem bei der Abrechnung von Laborleistungen durch bayerische Ärzte

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag setzt gemäß Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein.

Dem Ausschuss gehören neun Mitglieder (CSU: fünf Mitglieder, SPD: zwei Mitglieder, Freie Wähler: ein Mitglied, BÜNDNIS 90/Die Grünen: ein Mitglied) an.

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, zu untersuchen, ob die in der Öffentlichkeit verbreiteten Vorwürfe zutreffen,

dass der Laborarzt Dr. B. S. von der bayerischen Justiz trotz des Verdachts, im Zusammenwirken mit einer Vielzahl von Ärzten gegen Vorschriften über die Abrechnung von Laborleistungen verstoßen zu haben,

lediglich zum Schein Laborärzte in seine Gemeinschaftspraxis aufgenommen zu haben, um hierdurch in größerem Umfang Laborleistungen abrechnen zu können, als dies bei Beachtung der entsprechenden Abrechnungsvorschriften möglich gewesen wäre, und bei der Abrechnung von in auswärtigen Laboren erbrachten Leistungen den Anschein erweckt haben soll, dass diese durch selbständige Ärzte in freier Praxis erbracht wurden, die jedoch tatsächlich von einer Gesellschaft abhängig sein sollen, deren einer Geschäftsführer Dr. B. S. sein soll,

einem bei der Staatsanwaltschaft Augsburg tätigen Staatsanwalt in strafbarer Weise einen Vorteil vermacht und versucht zu haben, ihn zu bestechen,

von der bayerischen Justiz aus rechtswidrigen Motiven und aufgrund behaupteter politischer Einflussnahme geschont worden ist,

dass die Staatsanwaltschaft Augsburg trotz eines von der Staatsanwaltschaft München I durchgeführten sog. „Pilotverfahrens“ schon vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Januar 2012 vorschnell Ermittlungsverfahren gegen mehr als einhundert Ärzte eingestellt und in einer Vielzahl weiterer Verdachtsfälle keine Maßnahmen zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährung eingeleitet habe,

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

dass die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Augsburg auf sachfremden Motiven und politischer Einflussnahme beruht habe,

und dadurch einer Vielzahl von privatversicherten Patienten und ihren jeweiligen privaten Krankenversicherungen ein Schaden in Höhe von ca. 500 Mio. Euro entstanden sein soll,

dass die im November 2006 beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichtete Sonderkommission „Labor“ trotz des Vorliegens erheblicher Indizien dafür, dass bundesweit bis zu 10.000 Ärzte an einem von dem Laborarzt Dr. B. S. initiierten betrügerischen Abrechnungssystem über Laborleistungen beteiligt waren,

von den vorgesetzten Stellen im Bayerischen Landeskriminalamt und bei der Staatsanwaltschaft in ihrer Ermittlungsarbeit behindert worden sein soll,

die Zahl der Mitarbeiter der Sonderkommission „Labor“ aus sachfremden Motiven und aufgrund politischer Einflussnahme zur Unzeit verringert worden sein soll,

es innerhalb der Sonderkommission „Labor“ eine Gruppe gegeben haben soll, die die Ermittlungen nicht vorangetrieben, sondern behindert habe,

gegen Mitarbeiter der Sonderkommission „Labor“ aus sachfremden Motiven und aufgrund politischer Einflussnahme ohne zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht unangemessen lange Ermittlungs- und Disziplinarverfahren eingeleitet worden sein sollen,

diese Mitarbeiter wegen ihres Protests gegen die Verkleinerung der Sonderkommission „Labor“ und Behinderungen der Ermittlungen sowie wegen jahrelang anhängiger Ermittlungsverfahren trotz Vorliegens aller Voraussetzungen nicht befördert worden sein sollen,

dass der Inhaber des Labors Schottdorf MVZ GmbH bereits im Jahr 1999 eine Spende an die CSU in Höhe von 5 Mio. DM und später über einen Bundestagsabgeordneten der CSU und den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber weitere Spenden in Höhe von 20.000 Euro geleistet haben soll, um politische Entscheidungen in der Gesundheitspolitik und den Umgang der Justiz mit Dr. B. S. zu beeinflussen,

dass gegen einen Journalisten, der über Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf berichtet hat, aufgrund zweifelhafter Annahmen ohne zureichende tatsächliche Anhaltspunkte Ermittlungsverfahren eingeleitet und über zwei Jahre hinweg ermittelt worden sein soll,

dass die Staatsregierung ihrer Aufsichtspflicht im Hinblick auf die Beachtung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte nicht nachgekommen ist,

dass die Staatsregierung und die zuständigen Staatsministerien die Rechtsaufsicht im selbstverwalteten Gesundheitssystem nicht ordnungsgemäß ausgeübt haben und sie sich nicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht haben, ihnen bekannte bestehende gesetzliche Lücken zu schließen.

Auch nach den Antworten der Staatsregierung auf mehrere Schriftliche Anfragen zu Einzelaspekten im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und der Sonderkommission „Labor“ (Drs. 16/4001, 16/8832, 16/9460) und Anfragen zum Plenum vom 9. Mai 2011 (Drs. 16/8528), 16. Mai 2011 (Drs. 16/8688), 6. Juni 2011 (Drs. 16/8881) und 19. Mai 2014 (Drs. 17/2094) und nach den Berichten der Staatsregierung am 30. Januar 2014 zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14. November 2013 (Drs. 17/88) und am 22. Mai 2014 auf der Grundlage der Beschlüsse des Landtags vom 7. Mai 2014 (Drs. 17/1837, Drs. 17/1838 und Drs. 17/1839) zu den Dringlichkeitsanträgen der SPD-Fraktion (Drs. 17/1781), der Fraktion der FREIEN WÄHLER (Drs. 17/1785) und der CSU-Fraktion (Drs. 17/1801) und des Antrags der Fraktion der FREIEN WÄHLER vom 15. Mai 2014 (Drs. 17/2016) im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zum Komplex um das Labor Schottdorf sind Fragen offen geblieben.

Der Untersuchungsausschuss hat im Einzelnen folgende Fragen zu prüfen:

1. Verstöße gegen die Gebührenordnung für Arzte (GOÄ) bei der Abrechnung von Laborleistungen und Ausübung der Rechtsaufsicht

1.1. Welche gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften für die Abrechnung von Laborleistungen gegenüber Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privatversicherten Patienten gab es zum Zeitpunkt der Aufnahme von Ermittlungen gegen Dr. B. S. u.a. wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs?

1.2. Welche Behörde ist für die Rechtsaufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften bei der Abrechnung von Laborleistungen in Bayern zuständig?

1.2.1. Welche Kompetenzen hat hierbei die Bayerische Landesärztekammer?

1.3. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, die bayerischen Ärzte zur strikten Beachtung der Vorschriften der GOÄ u.a. bei der Abrechnung von Laborleistungen anzuhalten und in welchen Fällen hat sie diese in der Vergangenheit wie ergriffen?

1.4. Wann hat die Staatsregierung erstmals Kenntnis davon erlangt, dass sowohl fachliche als auch rechtliche Bedenken an der Tätigkeit des Laborunternehmens Dr. B. S. und des von ihm initiierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen bestehen und was hat sie daraufhin unternommen?

1.5. Hat die Staatsregierung die Selbstverwaltungs- und Standesorganisationen der bayerischen Ärzteschaft auf rechtliche Bedenken an dem von Dr. B. S. initiierten System der Abrechnung von Laborleistungen der Klassen M III und M IV aufmerksam gemacht und falls ja, wann, aufgrund welchen Anlasses und mit welchen Maßnahmen und falls nein, weshalb nicht?

1.6. Sind auf der Grundlage von Nr. 26 Abs. 1 MiStra Mitteilungen an die Bayerische Landesärztekammer ergangen und falls ja, in welchen Verfahren?

1.7. Welche Schritte hat die Staatsregierung in die Wege geleitet, das Anreizsystem, so viele Laboruntersuchungen wie möglich in Auftrag zu geben, das durch überteuerte Laborleistungen entstanden ist, zu korrigieren?

1.8. Welche Maßnahmen wurden seitens der Staatsregierung im Bereich der Qualitätssicherung gegen die Vorwürfe, dass durch lange Transportzeiten zu den Großlaboren untauglich gewordene Proben analysiert würden, eine rechtzeitige Übermittlung von mikrobiologischen Befunden, insbesondere bei schwerwiegenden Erkrankungen, nicht gewährleistet sei und eine Probeneingangskontrolle unter ärztlicher Aufsicht bei diesem Mengenanfall nicht mehr zeitgerecht durchgeführt werden könne, ergriffen?

1.9. Welche Erkenntnisse lagen der Staatsregierung vor, ob Patienten, die privaten und gesetzlichen Krankenversicherungen und der Freistaat im Rahmen der Beihilfe durch überteuerte Laborleistungen geschädigt wurden und welche Schritte wurden diesbezüglich unternommen?

1.10. Welche Schritte hat die Staatsregierung ergriffen, um die Kontroll- und Korrekturmöglichkeiten bei eventuellen Fehlentwicklungen zu verbessern?

2. Beurteilung der Strafbarkeit des von Dr. B. S. mit einer Vielzahl von Ärzten praktizierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen

2.1. Aus welchen Gründen haben die Staatsanwaltschaft (StA) Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft München in den Fällen, dass Ärzte Laboruntersuchungen nicht selbst vorgenommen haben, sondern von einem Laborarzt erbringen ließen, der den sog. Einsendeärzten die Laborleistung zu einem niedrigen, der Höhe nach vom Gesamtbeauftragungsumfang abhängigen Betrag in Rechnung stellte, während der Einsendearzt gegenüber Privatpatienten die durchgeführten Untersuchungen als eigene Leistung abrechnete und zwar regelmäßig unter Geltendmachung des Standard-Erhöhungsfaktors nach § 5 Abs. 4 GOÄ, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Betrugs verneint?

2.2. Auf welchen Erkenntnissen beruht die Aussage, dass durch das von Dr. B. S. zusammen mit einer Vielzahl von Ärzten betriebene System der Abrechnung von Spezial-Laborleistungen wirtschaftlich betrachtet im Regelfall „kein Patient und keine private Krankenversicherung“ geschädigt worden ist?

2.3. Hat das StMJV/StMJ geprüft, ob Private Krankenversicherungen, nachdem sie durch ein Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamts (im folgenden: BLKA) vom 31. Juli 2008 über die o.g. Abrechnungspraxis informiert worden sind, Rückzahlungsansprüche gegenüber Ärzten erhoben haben und falls ja, in welcher Höhe realisieren konnten?

2.4. Hatten die mit der Prüfung der eventuellen Strafbarkeit des von Dr. B. S. mit einer Vielzahl von Ärzten praktizierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen gegenüber Privatpatienten befassten Ermittlungsbehörden Kenntnis von nach der Neufassung der GOÄ zum 1. Januar 1996 ergangenen Gerichtsentscheidungen zur Abrechnung von Laborleistungen, wie z.B. der Entscheidung des LG Duisburg vom 18. Juni 1996 (Az.: 1 O 139/96), des LG Hamburg vom 20. Februar 1996, Az. 312 O 57/96 und des LG Regensburg vom 28. Mai 2003 (Az.: 2 Kls 103 Js 5189/00) und falls ja, wie erklärt sich dann, dass die Generalstaatsanwaltschaft München und die StA Augsburg bis zu der Entscheidung des BGH vom 25. Januar 2012 (Az.: 1 StR 45/11) so große Zweifel an der Strafbarkeit hatten, dass entsprechende Ermittlungsverfahren „aus Rechtsgründen“ eingestellt worden sind?

2.5. Trifft es zu, dass die Rechtsansicht der Generalstaatsanwaltschaft München nicht von allen mit entsprechenden Ermittlungen befassten Staatsanwälten geteilt worden ist und falls ja, aus welchen Gründen hat sie es unterlassen, im Rahmen des § 147 GVG auf eine einheitliche Vorgehensweise der ihr nachgeordneten Staatsanwaltschaften bei den Ermittlungen wegen möglichen Abrechnungsbetrugs hinzuwirken?

2.5.1. Wann und mit welcher Begründung wurden staatsanwaltliche Sachbearbeiter von den Verfahren abgezogen bzw. damit betraut?

2.6. Aus welchen Gründen hat die Generalstaatsanwaltschaft München in Kenntnis der Tatsache, dass seitens der StA München I eine höchstrichterliche Entscheidung zur Klärung der Strafbarkeit des beschriebenen Abrechnungssystems angestrebt wird, es unterlassen, dafür zu sorgen, dass in den Fällen, in denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorlagen, der Ablauf der Verjährungsfrist unterbrochen wird?

2.7. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen wann, mit wem, wie erörtert?

2.8. Auf welchen Erkenntnissen beruhen die Aussagen, dass es sich bei der Zahl von 10.000 Ärzten, die in einer Kundendatei von Dr. B. S. festgestellt worden sind, überwiegend um Unverdächtige handele und dass nach „Ausfilterung“ bundesweit nur eine Zahl von ca. 3.000 „verdächtigbaren“ Ärzten verbleibe und wer hat diese Ausfilterung wann nach welchen Kriterien vorgenommen?

2.9. Haben bayerische Ermittlungsbehörden seit der Änderung der GOÄ im Jahr 1996 wegen weiterer, ähnlich gelagerter Fälle des möglichen Abrechnungsbetrugs durch andere Laborärzte ermittelt und Anklage erhoben und falls ja, in wie vielen Fällen und mit welchen Ergebnissen?

2.10. Liegen bayerischen Ermittlungsbehörden Erkenntnisse darüber vor, ob das in der Entscheidung des BGH vom 25. Januar 2012 als Betrug gewertete Abrechnungssystem auch danach noch praktiziert wurde und haben sie entsprechende Verfahren eingeleitet?

2.11. Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, ob die Anzahl der und die Kosten für Laboruntersuchungen seit der „Industrialisierung“ durch den Aufbau von Großlaboren explosionsartig gestiegen sind bzw. in welchem Umfang die Kosten pro Probe gesunken sind?

3. Ermittlungsverfahren gegen den Inhaber und/oder Mitarbeiter des Labors Schottdorf

3.1. Wegen welcher Vorwürfe sind seit 1986 Ermittlungsverfahren gegen den Inhaber und/oder Mitarbeiter des im Rechtsverkehr unter verschiedenen Firmenbezeichnungen und Rechtsformen und mit mehreren Außenstellen aufgetretenen Labors Schottdorf und gegen Ärzte, die bei dem Labor Schottdorf Laboruntersuchungen in Auftrag gegeben haben, von welcher bayerischen Staatsanwaltschaft eingeleitet und mit welchem Ergebnis abgeschlossen worden?

3.1.1. Hat es sich bei den verschiedenen Ermittlungsverfahren um sog. Berichtssachen gehandelt und falls ja, wie viele Berichte sind von den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften an die jeweiligen Generalstaatsanwaltschaften gerichtet und von dort an das StMJ/StMJV weitergeleitet worden?

3.1.2. Sind die jeweiligen Staatsminister der Justiz über die Ermittlungsverfahren bzw. die Berichte über Ermittlungsverfahren informiert worden und falls ja, in welcher Weise haben sie reagiert?

3.1.3. Sind weitere Mitglieder der Staatsregierung und der jeweilige Ministerpräsident über Ermittlungsverfahren gegen den in Ziff. 3.1. genannten Personenkreis in Kenntnis gesetzt worden und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, von welcher Stelle und aus welchen Gründen und was haben sie daraufhin gegebenenfalls unternommen?

3.1.4. In welchen der in Ziff. 3.1. beschriebenen Ermittlungsverfahren sind ehemalige Mitglieder der Staatsregierung als Verteidiger des/der Beschuldigten bzw. Angeklagten aufgetreten und haben sie hierbei über die ihnen als Verteidiger zu Gebote stehenden Mittel hinaus auch auf andere Weise, z.B. durch direkte Vorsprache bei Mitgliedern der Staatsregierung, bei bayerischen Behörden etc. versucht, Einfluss zugunsten ihrer Mandantschaft zu nehmen?

3.1.5. Sind im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen den in Ziff. 3.1. genannten Personenkreis seitens des StMJ/StMJV und/oder des Generalstaatsanwalts Anregungen oder Weisungen an die zuständigen Staatsanwaltschaften gegeben oder erteilt worden, Ermittlungen entweder zu intensivieren oder einzustellen und falls ja, in welchen Ermittlungsverfahren, durch welche Stelle und aus welchen Erwägungen?

3.1.6. Haben die zuständige Abteilung des StMJ/StMJV, der jeweilige Staatsminister der Justiz und/oder weitere aktive und/oder ehemalige Mitglieder der Staatsregierung und/oder der jeweilige Ministerpräsident Einfluss auf die in Ziff. 3.1. beschriebenen Ermittlungsverfahren genommen und falls ja, auf welche Weise, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welchem Ansinnen?

3.1.7. Hatten die Ermittlungsbehörden in den in Ziff. 3.1. beschriebenen Verfahren Kenntnis davon, dass der Inhaber des Labors Schottdorf Parteispenden an die Regierungspartei bezahlt hatte?

3.2. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen wann, mit wem, wie erörtert?

4. Sonderkommission „Labor“ und Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. u.a. im Zusammengang mit der Abrechnung von Laborleistungen der Klassen M III und M IV u.a.

4.1. Aufgrund welcher Umstände sind welche bayerischen Ermittlungsbehörden wann darauf aufmerksam geworden, dass bei der Art und Weise der Abrechnung von Laborleistungen durch Dr. B. S. und der mit ihm zusammenarbeitenden Ärzte zumindest gegenüber privat versicherten Patienten der Tatbestand des Betrugs erfüllt sein könnte?

4.2. Aus welchen Gründen ist im November 2006 im BLKA eine Sonderkommission „Labor“ (im folgenden: „SOKO Labor“) eingerichtet worden, welchen konkreten Ermittlungsauftrag hatte sie, wie viele Mitarbeiter hatte die SOKO von wann bis wann, von welchen Stellen sind die Mitarbeiter nach welchen Kriterien rekrutiert worden, wer war von wann bis wann Leiter der SOKO und wer hatte von wann bis wann die Sachleitung bei der Staatsanwaltschaft inne?

4.2.1. Hat die sachleitende Staatsanwaltschaft der „SOKO Labor“ einen konkreten Ermittlungsauftrag hinsichtlich der Zielrichtung, des Umfangs und der Art und Weise der Ermittlungen erteilt und falls ja, wie lautete er?

4.2.1.1. War der Ermittlungsauftrag mit der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft abgestimmt, obwohl dort die Rechtsauffassung vertreten worden ist, dass die von Dr. B. S. initiierte Abrechnungspraxis hinsichtlich von Laborleistungen der Klassen M III und M IV nicht den Tatbestand des Betrugs erfüllt?

4.2.1.2. Ist der ursprüngliche Ermittlungsauftrag auf Grund einer Weisung der Generalstaatsanwaltschaft oder des StMJ/StMJV später eingeschränkt worden und falls ja, wann und aus welchen Erwägungen?

4.2.2. Gegen wie viele Ärzte in und außerhalb Bayerns insgesamt hat die „SOKO Labor“ Ermittlungen geführt und in wie vielen Fällen haben die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften auf der Grundlage der Ermittlungen der „SOKO Labor“ Anklagen wegen welcher Vorwürfe erhoben bzw. die Ermittlungen eingestellt?

4.2.3. Welche Ermittlungsmaßnahmen (Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc.) hat die „SOKO Labor“ zur Aufklärung des Sachverhalts ergriffen, waren die Maßnahmen jeweils mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft und der Spitze des BLKA abgestimmt und lagen, so weit gesetzlich erforderlich, richterliche Beschlüsse für einzelne Maßnahmen vor?

4.2.4. Trifft es zu, dass es zwischen einzelnen Mitarbeitern der „SOKO Labor“ und den vorgesetzten Stellen im BLKA Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf den Umfang und die Art und Weise der Ermittlungen gegeben hat und falls ja, wie wurden sie beigelegt?

4.2.4.1. Sind das StMI und der Staatsminister des Innern über interne Probleme bei der „SOKO Labor“ informiert worden?

4.2.5. Wie viele Durchsuchungen von Laboren, Arztpraxen und Privatwohnungen von Ärzten in und außerhalb Bayerns hat die „SOKO Labor“ ausgeführt und welche Mengen an Abrechnungsunterlagen sind hierbei beschlagnahmt worden?

4.2.6. Ist im Rahmen der Ermittlungen der „SOKO Labor“ Mitte November 2008 aufgrund eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses auch ein Labor in Bochum durchsucht worden und trifft es zu, dass hierbei 600.000 sog. Laborkarten sichergestellt worden sind?

4.2.6.1. Trifft es zu, dass ein Ermittlungsbeamter die Laborkarten für „essenziell“ für eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren hielt, dass aber die Sicherstellung der Laborkarten innerhalb der „SOKO Labor“ wegen des mit der Auswertung verbundenen Aufwands zu großem Ärger geführt hat und dass die StA Augsburg etwa zwei Wochen nach der Durchsuchung im Gespräch mit SOKO-Mitarbeitern Bedenken wegen der Sicherstellung der Karten angemeldet hat?

4.2.6.2. Existiert ein Besprechungsprotokoll der StA Augsburg, dass die Unterlagen aus Bochum wieder herausgegeben werden müssten, wenn die StA München I „kein Interesse an den Unterlagen bekundet bzw. sich nicht um einen richterlichen Beschluss bemüht“ und falls ja, wann hat diese Besprechung stattgefunden, wer hat daran teilgenommen und wer hat das Protokoll verfasst?

4.2.6.3. Hat die StA München I Interesse an den Unterlagen bekundet und einen richterlichen Beschluss zur Sicherstellung beantragt?

4.2.6.4. Trifft es zu, dass die StA Augsburg kurz vor Weihnachten 2008 angeordnet hat, die Laborkarten unverzüglich herauszugeben und dass die Laborkarten anschließend „unrekonstruierbar vernichtet“ worden sind?

4.2.7. Trifft es zu, dass die Generalstaatsanwaltschaft dem sachleitenden Staatsanwalt bei der StA München I im Jahr 2008 untersagt hat, mit Mitarbeitern der StA an einer Durchsuchung teilzunehmen und falls ja, aus welchen Gründen und hat der sachleitende Staatsanwalt hiergegen remonstriert und falls ja, mit welchem Ergebnis?

4.2.8. Trifft es zu, dass ein Durchsuchungsvorhaben des sachleitenden Staatsanwalts im Jahr 2008 durch die Führung des BLKA verhindert worden ist und falls ja, wie und aus welchen Gründen?

4.2.9. Aus welchen Gründen sind die ursprünglich bei der StA München I anhängigen Ermittlungsverfahren gegen 138 Beschuldigte, überwiegend gegen Ärzte, unter ihnen auch Dr. B. S., mit Verfügung vom 28. November 2008 und die Ermittlungsverfahren gegen weitere elf Beschuldigte (neun Ärzte und zwei in den Praxen mit Abrechnungen betraute Ehefrauen) mit Verfügung vom 21. Dezember 2008 an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben worden, obwohl die meisten der Beschuldigten ihren Wohnsitz und ihre Arztpraxis in München hatten?

4.2.9.1. War die Abgabe von der StA München I an die StA Augsburg rechtlich zwingend?

4.3. Trifft es zu, dass dem damaligen Sachbearbeiter bei der StA München I die Bearbeitung der weiteren Ermittlungsverfahren entzogen worden ist und falls ja, von wem und aufgrund welcher Erwägungen?

4.4. Trifft es zu, dass die StA Augsburg und der bei der StA München I sachleitende Staatsanwalt hinsichtlich der Frage, ob die festgestellte Praxis der Abrechnung von Leistungen der Kategorien M III und M IV den Tatbestand des Betrugs erfüllen, eine gegensätzliche Rechtsansicht vertreten haben und falls ja, welche?

4.4.1. Trifft es zu, dass die StA München I und die Generalstaatsanwaltschaft München am 31. Januar 2008 entschieden haben, wegen der als ungeklärt eingeschätzten Rechtslage ein sog. Pilotverfahren gegen den Münchener Arzt Dr. A. durchzuführen, um eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen und falls ja, war die StA Augsburg und wer war noch an dieser Entscheidung beteiligt?

4.4.2. Wie konnte gewährleistet werden, dass in diesem Verfahren eine höchstrichterliche Entscheidung ergeht, falls das Landgericht München I der Argumentation der Anklagebehörde folgt und der Angeklagte keine Revision einlegt?

4.4.2.1. Sollte in diesem Fall ein weiteres „Pilotverfahren“ durchgeführt werden oder hätte die Rechtsansicht des Landgerichts München I genügt, um auch in weiteren Verfahren Anklage zu erheben?

4.4.3. Hat die StA Augsburg der „SOKO Labor“ noch im Dezember 2008 versichert, dass der Ausgang des Pilotverfahrens abgewartet werde und dass dann, wenn das Landgericht München I einen Betrug erkenne, die anderen 9.999 Ärzte aus dem Schottdorf-System an die Reihe kämen und dass die weitere Vorgehensweise ausschließlich vom Ausgang des Pilotverfahrens abhänge?

4.5. Wegen welcher Sachverhalte wurde am 2. Januar 2009 Anklage gegen Dr. A. erhoben und beruhte die Anklage auf Ermittlungen der „SOKO Labor“?

4.5.1. Wann ist die Anklage vom Landgericht München I zugelassen worden und hat die StA München I die Staatsanwaltschaft Augsburg und den Generalstaatsanwalt hierüber in Kenntnis gesetzt?

4.6. Trifft es zu, dass sich die StA Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft darüber verständigt hatten, dass die in Nr. 4.2.9. beschriebenen Ermittlungsverfahren trotz und unabhängig von dem sog. Pilotverfahren wegen Nichterfüllung des Betrugstatbestands eingestellt werden und falls ja, wer war an dieser Verständigung beteiligt und welchen Sinn hatte es bei dieser Vorgehensweise, beim Landgericht München I ein Pilotverfahren durchzuführen?

4.7. Trifft es zu, dass die StA Augsburg am 28. Januar 2009 die von der StA München I abgegebenen Ermittlungsverfahren aus Rechtsgründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und die Rückgabe der beschlagnahmten Abrechnungsunterlagen angeordnet hat und falls ja, erfolgte die Einstellung mit Wissen und/oder auf Weisung der vorgesetzten Generalstaatsanwaltschaft, um welche konkreten Tatvorwürfe ging es in den eingestellten Verfahren im Einzelnen und gab es darüber Meinungsverschiedenheiten in den Ermittlungsbehörden?

4.7.1. Hat sich die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg vor Erlass der Einstellungsverfügungen an den Behördenleiter und/oder die Generalstaatsanwaltschaft gewandt und falls ja, mit welchem Ansinnen?

4.7.1.1. Haben der Leiter der StA Augsburg und/oder der Generalstaatsanwalt angeregt oder angewiesen, die Ermittlungsverfahren einzustellen?

4.7.1.1.1. Trifft es zu, wie das Handelsblatt Nr. 085 am 5. Mai 2014 berichtete, dass die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg gegenüber einem BLKA-Beamten in einem Gespräch geäußert hat: „Ich möchte später nicht zwischen die Fronten geraten, deshalb habe ich mir schriftliche Notizen gemacht.“ und dass sie außerdem sauer sei, weil sie einen Verfahrensteil, den sie nicht überschaue, „beerdigen“ musste und dass der BLKA-Beamte einen Vermerk über dieses Gespräch gemacht hat?

4.7.1.2. Hat die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg auch angeordnet, dass „sämtliche gesicherten EDV-Daten betreffend die Beschuldigten Schottdorf bzw. von diesem beherrschte Firmen zu löschen sind“?

4.8. Sind die Betroffenen in den Einstellungsverfügungen vom 28. Januar .2009 darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Verfahren abhängig vom Ergebnis des sog. Pilotverfahren wieder aufgenommen werden können und falls ja, weswegen und auf welcher Rechtsgrundlage sind beschlagnahmte Unterlagen zurückgegeben worden?

4.9. Hat das Landgericht München I in dem sog. Pilotverfahren die Argumentation der StA München I bezüglich der Strafbarkeit des Einkaufs und der Abrechnung sog. M III/ MIV-Leistungen geteilt?

4.10. Aus welchen Gründen hat die StA Augsburg weder nach Zulassung der Anklage in dem als „Pilotverfahren“ bezeichneten Strafverfahren gegen Dr. A. noch nach Verkündung des Urteils des Landgerichts München I am 27. August 2010 Maßnahmen ergriffen, um die drohende Verjährung anhängiger Ermittlungsverfahren zu unterbrechen und welche verjährungsunterbrechenden Maßnahmen wären ohne Gefährdung weiterer Ermittlungsbemühungen möglich gewesen?

4.10.1. Trifft es zu, dass ein von der „SOKO Labor“ bereits vorbereitetes Anschreiben an alle verdächtigten Ärzte auf Anweisung der StA Augsburg nicht verschickt worden ist?

4.11. Trifft es zu, dass sowohl die Verteidigung des Dr. A. als auch die Staatsanwaltschaft München I Revision gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 27. August 2010 erhoben hat und falls ja, was rügte und beantragte die Staatsanwaltschaft München I in der Revision und wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft München die Revision und mit welchem Ziel ergänzt und wurde die Revision wieder zurückgenommen und falls ja, weshalb?

4.12. Aus welchen Gründen hat die Generalstaatsanwaltschaft die am 25. Januar 2012 verkündete Revisionsentscheidung des BGH erst am 15. März 2012 und mit welchem Ansinnen an die StA Augsburg übermittelt?

4.12.1. Trifft es zu, dass die StA Augsburg bereits einen Tag später die mit Verfügungen vom 28. Januar 2009 eingestellten Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen hat und falls ja, auf Grundlage welcher Akten bzw. Daten wurde in welchen Fällen Anklage erhoben bzw. Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt oder wurden die Verfahren wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung eingestellt?

4.12.2. Trifft es weiter zu, dass für die Berechnung der Geldauflagen bzw. Geldstrafen in noch nicht verjährten Fällen belastbare Anhaltspunkte fehlten, weil die ursprünglich beschlagnahmten Abrechnungsunterlagen zurückgegeben worden sind?

4.12.3. Trifft es weiter zu, dass in allen anderen, möglicherweise deutlich mehr als 3.000 Fällen wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung keine Ermittlungen mehr eingeleitet worden sind?

4.13. Trifft es zu, dass ein mit Verfügung vom 16. März 2012 wieder aufgenommenes Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Beihilfe zum Abrechnungsbetrug im Hinblick auf eine neue Anklage gegen ihn vom 30. Januar 2012 gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO eingestellt worden ist und falls ja, war diese Entscheidung mit der vorgesetzten Stelle abgestimmt?

4.14. Sind nach der Revisionsentscheidung des BGH vom 25. Januar 2012 weitere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs gegen andere als die in dem Komplex Schottdorf betroffenen Beschuldigte eingeleitet worden und falls ja, wie viele und mit welchen Ergebnissen?

4.15. Welche Ergebnisse haben die Ermittlungen der „SOKO Labor“ hinsichtlich der Aufklärung der Frage nach strafbarem Verhalten im Zusammenhang mit der Abrechnung sog. M III- und M IV-Laborleistungen erbracht und liegt hierüber ein Abschlussbericht der SOKO vor?

4.16. Trifft es zu, dass die „SOKO Labor“ zu Beginn aus 17 Beamten bestanden hat und dass die Zahl der Mitarbeiter von Juni 2007 bis Februar 2008, also noch vor der Einstellung der Verfahren durch die StA Augsburg am 28. Januar 2009, sukzessive auf nur noch fünf Mitarbeiter reduziert worden ist und falls ja, wer hat den Abbau der Zahl der Mitarbeiter in der SOKO angeordnet und welche Gründe waren hierfür maßgeblich?

4.16.1. Ist die „SOKO Labor“ aufgelöst worden und falls ja, aus welchen Gründen und welche Stelle war anschließend und ist jetzt für Ermittlungen wegen möglichen Betrugs bei der Abrechnung von Laborleistungen zuständig?

4.16.2. Trifft es zu, dass der ursprüngliche Leiter der „SOKO Labor“ abgelöst und später auch abgeordnet worden ist und falls ja, aus welchen Gründen?

4.16.3. Trifft es zu, dass sich nach der Reduzierung der Zahl der Mitarbeiter der SOKO verbliebene Mitarbeiter über den übermäßigen Arbeitsanfall beschwert haben und falls ja, wurde den Beschwerden abgeholfen und falls nein, wieso nicht?

4.16.4. Hatte die „SOKO Labor“ zum Zeitpunkt der Abgabe der Ermittlungsverfahren an die StA Augsburg ihre Ermittlungen in dem sog. „Schottdorf-Komplex“ abgeschlossen?

4.16.5. Wurden bei der „SOKO Labor“ geführte Verfahrensteile an ein anderes Sachgebiet im BLKA übertragen, wenn ja, warum, und wie wurde der Wissenstransfer sichergestellt?

5. Ermittlungsverfahren gegen einen bei der StA Augsburg tätigen Staatsanwalt und gegen den Inhaber des Labors Schottdorf

5.1. Seit wann war der mit Urteil des Landgerichts München I vom 20. April 2007 wegen Betrugs, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Verwahrungsbruchs und Verletzung von Privatgeheimnissen verurteilte Staatsanwalt Dr. H. bei der bayerischen Justiz in welchen Funktionen und bei welchen Staatsanwaltschaften und Gerichten tätig und welche Aufgaben erfüllte er bei der StA Augsburg bis zur Entlassung aus dem Justizdienst im März 2006?

5.1.1. In wie vielen und welchen Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und/oder in der Gemeinschaftspraxis Dr. S. u.a. GbR in A. tätig gewesene Laborärzte und/oder übrige Laborärzte, die in außerhalb von A. gelegenen Laboren („Außenlabore“) nach Abschluss eines Vertrags mit einer von Dr. B. S. und G. S. geführten Gesellschaft Laborleistungen erbracht haben, und/oder Ärzte war Dr. H. als Staatsanwalt tätig?

5.1.2. Trifft es zu, dass Dr. H. im Oktober 2001 die Revision der StA Augsburg gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom Oktober 2000, mit dem Dr. B. S. vom Vorwurf des Betrugs freigesprochen wurde, zurückgenommen hat und in welcher Funktion tat er dies?

5.1.2.1. Seit wann und von wem wurde gegen Dr. B. S. wegen welchen Sachverhalts ermittelt, wann und wegen welchen Sachverhalts erhob die StA Augsburg Anklage gegen Dr. B. S. zum Landgericht Augsburg, wer war der sachbearbeitende Staatsanwalt und von wann datiert der Eröffnungsbeschluss des Landgerichts Augsburg?

5.1.2.2. Gegen welche Auflagen und Sicherheitsleistung wurde der von der StA Augsburg gegen Dr. B. S. beantragte und vom Gericht erlassene Haftbefehl außer Vollzug gesetzt?

5.1.2.3. Was war der Grund der Rücknahme der Revision durch die StA Augsburg?

5.1.2.3.1. Lag der Rücknahme ein vom Generalbundesanwalt an die StA Augsburg übermitteltes Schreiben des Vorsitzenden des Ersten Strafsenats des BGH an den Generalbundesanwalt zugrunde, in welchem auf eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001 auf eine Popularklage des Dr. B. S. hingewiesen wurde?

5.1.2.3.2. Was ist Inhalt der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001?

5.1.2.4. Wer war in die Entscheidung der Rücknahme der Revision bei der StA Augsburg und war die Generalstaatsanwaltschaft München in die Rücknahme eingebunden und wurde darüber dem StMJ und wem und dem Staatsminister der Justiz berichtet?

5.1.3. Trifft es zu, dass Dr. H. am 11. März 2004 und 17. Mai 2005 zwei Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Bestechung im geschäftlichen Verkehr und wegen des Verdachts des Betrugs bei der Abrechnung von Speziallaborleistungen der Klassen M III und M IV jeweils gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat?

5.1.3.1. Trifft es zu, dass Dr. H. in dem einen Verfahren frühzeitig Kontakt zum anwaltlichen Vertreter des Beschuldigten Dr. B. S. aufgenommen und in dem anderen Verfahren den Entwurf einer von ihm schon geplanten Einstellungsverfügung als Lückentext dem Verteidiger übersandt hat?

5.1.3.2. Wer war bei der StA Augsburg unmittelbarer Dienstvorgesetzter von Staatsanwalt Dr. H. und wer war in die Entscheidung der Einstellung der beiden Ermittlungsverfahren bei der StA Augsburg und ggf. bei der Generalstaatsanwaltschaft München eingebunden?

5.2. Gab es außer der Strafanzeige eines Geldinstituts gegen Dr. H. wegen des Verdachts der Geldwäsche bereits früher Hinweise darauf, dass Dr. H. sich strafbar gemacht haben könnte?

5.3. Wie ist die Zuständigkeit für Ermittlungen gegen Staatsanwälte geregelt und aus welchen Gründen wurden der StA München I die Ermittlungen gegen Dr. H. übertragen?

5.3.1. Ab wann hatte das StMJ Kenntnis von dem Vorwurf gegen Staatsanwalt Dr. H. und ist die Staatsministerin der Justiz Dr. Merk persönlich darüber informiert worden und falls nein, weswegen nicht und falls ja, was hat sie ggf. unternommen?

5.3.2. Wann erstattete das Geldinstitut die Geldwäscheverdachtsanzeige gegen Dr. H. und wurde am 15. März 2006 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen Dr. H. und andere Beschuldigte eingeleitet und trifft es zu, dass Dr. H. zu diesem Zeitpunkt an einer Interpol-Tagung in Madrid teilgenommen hat und wie wurde sichergestellt, dass er keine Kenntnis von dem Vorgang erhielt und von der Tagung zurückgekehrt ist?

5.3.3. Ist Dr. H. nach der Rückkehr aus Madrid an seinen Arbeitsplatz bei der StA Augsburg zurückgekehrt und falls ja, wie lange noch?

5.3.4. Trifft es zu, dass das Amtsgericht München auf Antrag der StA München I einen Haftbefehl gegen Dr. H. erlassen hat, der aufgrund eines Geständnisses außer Vollzug gesetzt worden ist und falls ja, welchen konkreten Vorwurf hat Dr. H. eingestanden und hat er das Geständnis vor oder nach der Durchsuchung seines Büros und seines Wohnhauses abgelegt?

5.3.5. Trifft es zu, dass im Rahmen der Durchsuchung des Büros und des Wohnhauses des Dr. H. wegen des Verdachts der Geldwäsche auch Unterlagen mit Hinweisen auf ein Darlehen über 160.000 DM gefunden worden sind, das Dr. B. S. im Jahr 2000 an Dr. H. ausgereicht hat?

5.3.5.1. Wie haben die Ermittlungsbehörden das bei der Durchsuchung aufgefundene Schreiben des Dr. H. vom 25. März 2000, in dem er dem Berliner Rechtsanwalt von Dr. B. S. zusichert, er werde sich der "gewährten Unterstützung ... zu gegebener Zeit erinnern", gewertet?

5.3.5.2. Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um zu klären, weswegen Dr. B. S. das Darlehen ausgereicht hat?

5.3.5.3. Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, wann das Darlehen von Dr. H. an Dr. B. S. zurückgezahlt wurde und trifft es zu, dass für die Rückzahlung der ausgereichten Darlehenssumme in Höhe von 160.000 DM von Dr. H. an Dr. B. S. Überweisungsbelege in Höhe von 20.000 DM fehlen, weil diese Summe von Dr. H. bar an Dr. B. S. zurückgezahlt worden sei?

5.4. Trifft es zu, dass Staatsanwalt Dr. H. im März 2006 „auf eigenen Wunsch“ aus der Justiz entlassen worden ist und falls ja, wie wurde die Entfernung aus dem Dienst beamtenrechtlich abgewickelt?

5.4.1. Gab es zwischen Dr. H. und seinen Dienstvorgesetzten eine Absprache des Inhalts, dass er die Entlassung aus dem Dienst beantragen und eine Geldstrafe bezahlen solle und falls ja, wer war an dieser Absprache beteiligt?

5.5. Trifft es zu, dass das Amtsgericht München im September 2006 einen Haftbefehl gegen Dr. H. erlassen hat, der nicht außer Vollzug gesetzt worden ist und falls ja, wegen welcher Vorwürfe?

5.6. Wegen welcher einzelnen Vorwürfe hat die StA München I gegen Dr. H. Anklage zum Landgericht München I erhoben?

5.6.1. Trifft es zu, dass der Vorwurf der Bestechlichkeit nicht Teil der Anklage war, wenn ja, warum nicht, und wer alles war in diese Entscheidung außer dem sachbearbeitenden Staatsanwalt eingebunden?

5.6.2. Trifft es zu, dass weitere Ermittlungsverfahren gegen Dr. H. wegen des Vorwurfs der (versuchten) Rechtsbeugung und der (versuchten) Strafvereitelung im Amt wegen der nicht absehbaren, mutmaßlich mehrjährigen Dauer der hierzu erforderlichen Ermittlungen von den sonstigen Ermittlungsverfahren abgetrennt und gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden sind und falls ja, trifft es weiter zu, dass die Vorwürfe der (versuchten) Rechtsbeugung und der (versuchten) Strafvereitelung im Amt bewusst nicht aufgeklärt worden sind?

5.6.2.1. War diese Vorgehensweise des sachbearbeitenden Staatsanwalts mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, der Generalstaatsanwaltschaft und dem StMJ abgestimmt?

5.7. Aus welchen Gründen ist das Strafverfahren gegen den angeklagten Staatsanwalt durch eine verfahrensbeendende Absprache beendet worden und welchen Inhalt hatte die Absprache, wer war daran außer den unmittelbar Prozessbeteiligten ansonsten beteiligt und erfolgte die Zustimmung der StA München I zu der Absprache in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft und/oder dem StMJ?

5.8. Wegen welcher Sachverhalte ist Dr. H. mit Urteil des Landgerichts München I vom 20. April 2007 schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt worden?

5.9. Wann wurden die mit den Ermittlungen gegen Dr. H. korrespondierenden Ermittlungen gegen Dr. B. S. von welcher Staatsanwaltschaft bzw. Polizeibehörde aufgenommen und wurde gegen Dr. B. S. neben dem Verdacht der Vorteilsgewährung auch wegen des Verdachts der Bestechung ermittelt?

5.10. Aus welchen Gründen bestand gegen

Dr. B. S. „zwischenzeitlich der Verdacht der Bestechung“ und weshalb konnte dieser Vorwurf nicht aufrechterhalten werden?

5.11. Lag für die am 19. September 2006 erfolgte Durchsuchung der Laborräume und der Wohnung des Dr. B. S. ein richterlicher Beschluss vor und falls ja, nach welchen Beweismitteln sollte bei der Durchsuchung gesucht werden?

5.12. Welche Daten und Akten sind bei der Durchsuchung vom 19. September 2006 beschlagnahmt und ausgewertet worden?

5.13. Trifft es zu, dass bei dieser Durchsuchung auch zwei Überweisungsbelege über Parteispenden an die Regierungspartei aufgefunden worden sind?

5.14. Wegen welches konkreten Sachverhalts ist Dr. B. S. beim Amtsgericht Aichach angeklagt worden und wie lautete das Urteil vom Juli 2007, in dem Dr. B. S. zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu 450.000 Euro verurteilt worden ist?

5.15. Wann wurde das Referat des Dr. H. einer Sondergeschäftsprüfung durch die Generalstaatsanwaltschaft München unterzogen, worauf hat sie sich bezogen, wer hat die Prüfung vorgenommen und welche Ergebnisse hat sie erbracht und trifft es zu, dass der Bericht über die Sondergeschäftsprüfung weder bei der Generalstaatsanwaltschaft noch im StMJ noch vorhanden ist?

5.16. Haben sich im Rahmen der Ermittlungsverfahren gegen Dr. H. und bei der Sondergeschäftsprüfung Hinweise darauf ergeben, dass Dr. B. S. auch zu weiteren Mitarbeitern der StA Augsburg und zu Polizeibeamten persönliche Verbindungen pflegte?

5.17. Welche weiteren Ermittlungsverfahren sind gegen Staatsanwalt Dr. H. wegen welcher Sachverhalte eingeleitet worden und mit welchen Ergebnissen und gab es Hinweise darauf, dass Dr. H. kein Einzeltäter war bzw. gab es weitere Korruptionshinweise oder anonyme Anzeigen und wie wurde damit – auch innerhalb der StA Augsburg – umgegangen?

5.18. Zu welchen Ergebnissen führten die von der StA München I betriebenen Wiederaufnahmen der von Dr. H. am 11. März 2004 und 17. Mai 2005 eingestellten Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S.?

5.19. Ergaben sich bei dem gegen Dr. H. ab dem 15. März 2006 geführten Ermittlungsverfahren Verdachtsmomente gegen Dr. B. S. und weitere Ärzte wegen Abrechnungen im Zusammenhang mit Laborleistungen, die in keinem Zusammenhang mit den Vorwürfen der Vorteilsgewährung standen?

6. Beschwerden der Beamten des BLKA S. und M.

6.1. Trifft es zu, dass die Beamten des BLKA S. und M. wegen der Einstellung der von der StA München I an die StA Augsburg abgegebenen Ermittlungsverfahren Vorwürfe gegen die StA Augsburg erhoben haben und falls ja, wie lauteten die Vorwürfe konkret, an wen wurden sie gerichtet und wie wurde von der Spitze des BLKA und der StA Augsburg damit umgegangen?

6.2. Gab es seitens der Generalstaatsanwaltschaft München eine Weisung dahingehend, dass die Vorwürfe von der StA München II überprüft werden und falls ja, wer hat die Überprüfung durchgeführt und welches Ergebnis hat sie erbracht?

6.3. Haben die BLKA-Beamten ihre Vorwürfe auch nach der Überprüfung durch die StA München II aufrechterhalten und was wurde daraufhin von wem unternommen?

6.4. Haben Vorgesetzte der beiden Beamten ihnen gegenüber und/oder gegenüber Dritten bedeutet, dass ihr Beschwerdevorbringen „unerwünscht“ sei und dazu führen könne, dass die persönliche Laufbahnentwicklung ins Stocken gerät und gab es diffamierende Äußerungen von Vorgesetzten und Kollegen im BLKA gegenüber den beiden Beamten?

6.5. Sind das StMJV und das StMI über die Beschwerden der BLKA-Beamten unterrichtet worden und falls ja, wie haben sie gegebenenfalls reagiert?

6.6. Haben die BLKA-Beamten nach dem Jahr 2009 weitere Beschwerden und/oder Petitionen verfasst, an wen waren sie adressiert und wie ist gegebenenfalls darauf reagiert worden?

6.7. Trifft es zu, dass mit an den Staatsminister der Justiz adressiertem Schreiben vom 23. Dezember 2013 sich namens und im Auftrag des BLKA-Beamten M. Rechtsanwälte an den Staatsminister der Justiz gewandt haben und dass das Schreiben eine Aufsichtsbeschwerde und eine Strafanzeige gegen den Abteilungsleiter Strafrecht im StMJ, den Generalstaatsanwalt München und den Behördenleiter der StA München I enthielt und hat der Staatsminister der Justiz von dem Inhalt des Schreibens Kenntnis genommen und falls ja, was hat er daraufhin veranlasst, bzw. wenn der Staatsminister der Justiz von dem Schreiben keine Kenntnis genommen hat, warum hat er davon keine Kenntnis genommen, wie wurde im StMJ mit dem Schreiben umgegangen und was wurde weiter veranlasst?

6.8. Trifft es zu, dass der frühere Leiter der „SOKO Labor“ S. sich im Juli 2009 schriftlich an den Präsidenten des BLKA wandte und Vorwürfe gegen Dienstvorgesetzte und Kollegen erhob, die die Ermittlungen der „SOKO Labor“ behindert hätten und die Ergebnisse der „SOKO Labor“ von der Staatsanwaltschaft trotz unzweifelhaft feststehender strafbarer Sachverhalte nicht aufgegriffen worden sind und falls ja, welchen konkreten Inhalt hatte die Beschwerde und was haben die im BLKA zuständigen Stellen und die Generalstaatsanwaltschaft München veranlasst und was ergab die Prüfung der Vorwürfe durch die Staatsanwaltschaft München II?

6.9. Hat Ministerpräsident Seehofer das an ihn gerichtete Schreiben des Berliner Rechtsanwalts Dr. G. des BLKA-Beamten M. vom Juli 2010 zur Kenntnis genommen und falls ja, was hat er daraufhin veranlasst?

6.9.1. Welchen Inhalt hatte das zwischen dem StMJV und dem StMI abgestimmte Schreiben vom 13. Oktober 2010 bzw. wie nahm das StMJV zu den Vorwürfen des Rechtsanwalts Dr. G. des BLKA-Beamten M. gegenüber Rechtsanwalt Dr. G. Stellung?

6.9.2. War die Stellungnahme vom 13. Oktober 2010 auch mit der Staatskanzlei abgestimmt und hat Ministerpräsident Seehofer hiervon Kenntnis genommen?

6.10. Was war der Inhalt des Schreibens vom 21. Januar 2011 des Rechtsanwalts Dr. G. des BLKA-Beamten M. an das StMJV, was wurde Dr. G. mit Schreiben vom 23. Februar 2011 mitgeteilt und waren die Staatskanzlei und/oder der Ministerpräsident in die Beantwortung dieses Schreibens eingebunden?

7. Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter der „SOKO Labor“

7.1. Gegen welche Mitarbeiter der „SOKO Labor“ des BLKA sind aus welchen Gründen Ermittlungsverfahren und/oder Disziplinarmaßnahmen eingeleitet worden und mit welchen Ergebnissen sind diese Verfahren wann abgeschlossen worden?

7.2. Trifft es zu, dass gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. aufgrund eines an den Präsidenten des BLKA gerichteten Schreibens eines anwaltlichen Vertreters des Laborinhabers Dr. B. S. vom 13. Januar 2010 mit Verfügung vom 1. Februar 2010 ein Ermittlungsverfahren wegen falscher uneidlicher Aussage in dem Pilotverfahren vor dem Landgericht München I gegen Dr. A. eingeleitet worden ist, weil er am 11. Januar 2010 als Zeuge u.a. ausgesagt haben soll: „Wie hier in die Ermittlungen eingegriffen wurde, habe ich noch nicht erlebt.“ und falls ja, von welcher Staatsanwaltschaft, auf wessen Veranlassung und aufgrund welcher tatsächlichen Anhaltspunkte?

7.2.1. Trifft es zu, dass während der Zeugenaussage des damaligen Leiters der „SOKO Labor“ S. ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II anwesend war, dessen Aufgabe es war, die von dem Beamten bereits früher erhobenen Vorwürfe zu überprüfen und hat dieser Staatsanwalt einen Vermerk über den Inhalt der Aussage des Beamten angefertigt, dessen Richtigkeit später vom Sitzungsstaatsanwalt und vom Gericht widerlegt worden ist?

7.2.2. Sind auch wegen weiterer Vorwürfe gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. Ermittlungen eingeleitet worden und falls ja, wegen welcher Vorwürfe und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

7.2.3. Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. aufgenommen und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?

7.2.4. Trifft es zu, dass im Laufe der Ermittlungen die persönlichen Homelaufwerk-Daten und E-Mail-Accounts des betroffenen BLKA-Beamten S. von der Polizei ausgelesen und ausgewertet und an die StA München I weitergeleitet worden sind und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, gab es hierfür einen Auftrag der Staatsanwaltschaft München I oder eine richterliche Erlaubnis und falls nein, weshalb wurde darauf verzichtet?

7.2.5. Wie lange haben die Ermittlungen gegen den ehemaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. gedauert und mit welchem Ergebnis sind sie abgeschlossen worden?

7.3. Trifft es zu, dass gegen einen anderen Ermittlungsbeamten der „SOKO Labor“ M. am 26. März 2010 aufgrund einer Strafanzeige eines Verteidigers von Dr. B. S. vom 5. März 2010 ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Verfolgung Unschuldiger eingeleitet worden ist und falls ja, wann, von welcher Staatsanwaltschaft und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

7.3.1. Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen den Ermittlungsbeamten M. aufgenommen und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?

7.3.2. Trifft es zu, dass auch in diesem Ermittlungsverfahren die persönlichen Homelauf-

werk-Daten und E-Mail-Accounts des betroffenen Beamten ausgelesen und ausgewertet und an die StA München I weitergeleitet worden sind und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, gab es hierfür einen Auftrag der StA München I oder eine richterliche Erlaubnis und falls nein, weshalb wurde darauf verzichtet?

7.3.3. Aus welchen Gründen hat es bis zum 29. März 2012 gedauert, bis das Ermittlungsverfahren gegen den Beamten M. gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist?

7.4. Trifft es zu, dass mit Verfügung vom 21. Oktober 2010 aufgrund einer Strafanzeige des anwaltlichen Vertreters des Buchhalters von Dr. B. S. vom 28. September 2010 ein Ermittlungsverfahren gegen den Ermittlungsbeamten M. der „SOKO Labor“ wegen des Vorwurfs des Verleitens zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen gem. §§ 17, 19 UWG eingeleitet worden ist und falls ja, von welcher Staatsanwaltschaft und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

7.4.1. Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen diesen Ermittlungsbeamten aufgenommen und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?

7.4.2. Aus welchen Gründen hat es bis zum Frühjahr 2012 gedauert, bis das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist?

7.5. Trifft es zu, dass die für die Ermittlungen gegen die genannten BLKA-Beamten S. und M. zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft München I im Laufe der Ermittlungen abgelöst und ersetzt worden sind und falls ja, aus welchen Gründen?

7.6. Sind die vorgesetzten Dienststellen, insbesondere das StMI und der Staatsminister des Innern über die Ermittlungsverfahren gegen BLKA-Beamte S. und M. der „SOKO Labor“ informiert worden und falls ja, wann und von wem?

7.7. Sind gegen die BLKA-Beamten S. und M. und gegebenenfalls weitere Ermittlungsbeamte der „SOKO Labor“ Disziplinarverfahren eröffnet worden und falls ja, wegen welcher vermuteten Dienstvergehen und sind die Disziplinarverfahren abgeschlossen und falls ja, mit welchen Ergebnissen?

7.8. Hatten die BLKA-Beamten S. und M., gegen die aufgrund der o.g. Vorwürfe ermittelt und gegen die Disziplinarverfahren eröffnet worden sind, hierdurch Nachteile in ihrem beruflichen Fortkommen und finanzielle Einbußen und falls ja, wie werden sie gegebenenfalls ausgeglichen?

7.9. Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung diesbezügliche Schadensersatzansprüche des BLKA-Beamten M. zurückgewiesen und mit welchen Argumenten hat sie Abweisung der zwischenzeitlich beim Landgericht München I eingereichten Amtshaftungsklage beantragt?

8. Weitere Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S.

8.1. Welche weiteren Ermittlungsverfahren sind gegen Dr. B. S. und bzw. oder Mitarbeiter des Labors S. wegen welcher Vorwürfe eingeleitet und mit welchen Ergebnissen abgeschlossen worden?

8.1.1. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen wann, mit wem, wie erörtert?

8.1.2. Gab es in diesem Zusammenhang auch Bestrebungen einer Verständigung mit Dr. B. S.?

8.2. Wegen welcher Sachverhalte hat die StA Augsburg am 30. Januar 2012 Anklage gegen Dr. B. S. u. a. erhoben, beruhen diese auf der Ermittlungstätigkeit der „SOKO Labor“ und trifft es zu, dass sich nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die Gesamtsumme der gebührenrechtlich unberechtigten Abrechnungen auf etwa 78 Mio. Euro belaufen soll?

8.3. Wie erklärt sich die lange Ermittlungsdauer von 2008 bis zur Anklageerhebung am 30. Januar 2012 und aus welchen Gründen hat es mehr als zwei Jahre gedauert bis die Anklage am 21. Märt 2014 durch das Landgericht Augsburg zugelassen wurde?

8.3.1. Welches Vorgehen verfolgte der sachleitende Staatsanwalt N. nach der Übernahme des Verfahrens durch die StA Augsburg Anfang 2008 und wurde dieses im Laufe der Ermittlungen verändert und wenn ja aus welchen Erwägungen und auf wessen Veranlassung?

8.4. Ist die Anklage unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen worden?

8.5. Aus welchen Gründen kann die Hauptverhandlung erst im Jahr 2015 beginnen?

8.6. Wie hoch ist das potenzielle Rückforderungsvolumen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und wie ist der Stand der Plausibilitätsprüfung nach § 106a SGB V?

9. Ermittlungsverfahren gegen den Journalisten D.

9.1. Wegen welcher Vorwürfe sind auf wessen Veranlassung hin Ermittlungsverfahren gegen den Journalisten D. eingeleitet worden?

9.1.1. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen wann, mit wem, wie erörtert?

9.2. Trifft es zu, dass gegen den Journalisten D. wegen des Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ermittelt worden ist und falls ja, aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

9.2.1. Welche Staatsanwaltschaft und welche Polizeidienststelle waren für die Ermittlungen zuständig und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?

9.3. Trifft es zu, dass gegen den Journalisten auch wegen des Verdachts der Anstiftung oder Beihilfe zum Verrat von Dienstgeheimnissen durch unbekannte Beamte ermittelt worden ist und falls ja, aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

9.3.1. Trifft es weiter zu, dass im Rahmen der Ermittlungen gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen das BLKA auf Aufforderung durch das Polizeipräsidium Mittelfranken ohne richterlichen Beschluss unter anderem elektronische Kopien der Laufwerke der Dienstrechner der betreffenden Beamten an das Polizeipräsidium Mittelfranken übermittelt hat und dass die Homelaufwerke und E-Mail-Postfächer gesichert und ausgewertet worden sind und falls ja, war dies vor oder nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. März 2011?

9.3.2. Befand sich in den E-Mail-Postfächern der BLKA-Beamten auch der E-Mail-Verkehr zwischen dem sachleitenden Staatsanwalt H. und den BLKA-Beamten und falls ja, trifft es zu, dass dieser Schriftverkehr ausgelesen und zur Akte in dem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt gegeben worden ist?

9.3.3. Dauern die Ermittlungen gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen noch an oder sind sie eingestellt worden und falls sie eingestellt worden sind, wann und aus welchen Gründen?

9.3.4. Trifft es zu, dass die StA München I erst auf Antrag der beiden betroffenen Beamten die Löschung der gespeicherten Kopien der Laufwerke der Dienstrechner angeordnet hat und nicht von Amts wegen?

9.4. Wann wurde der beschuldigte Journalist wegen welches konkreten Sachverhalts vernommen?

9.5. Wann wurden welche Zeugen zu welchem Sachverhalt vernommen?

9.6. Trifft es zu, dass einer der BLKA-Beamten S., dessen Dienst-PC durchsucht worden ist, Strafanzeige wegen des Verdachts der Verletzung von Privatgeheimnissen erstattet hat, weil der Journalist bei einer Einsicht in die Ermittlungsakten Kenntnis von Computerdaten erlangt haben soll und falls ja, mit welchem Ergebnis, und weshalb wurde ihm Einsicht in die Akten eines Verfahrens gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen gewährt, wenn diesbezüglich nicht gegen ihn wegen Beihilfe ermittelt worden ist?

10. Spendenvorgänge

10.1. Was hat die Staatsanwaltschaft Augsburg nach Eingang von Hinweisen in Schreiben von Ärzten vom 25. Oktober und 23. November 1999, dass Dr. B. S. 5 Mio. DM bzw. größere Geldbeträge an die Regierungspartei gespendet habe, unternommen, um aufzuklären, ob es entsprechende Zahlungen gegeben hat?

10.1.1. Sind Vorermittlungen wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Parteiengesetz eingeleitet und z.B. die öffentlich zugänglichen Rechenschaftsberichte der Regierungspartei eingesehen und ist Dr. B. S. zumindest informell befragt worden, ob die Behauptungen zutreffen?

10.1.2. Aus welchen Gründen sind die Generalstaatsanwaltschaft München und das StMJ über diese Vorgänge von wem mündlich unterrichtet worden und weswegen wurde ein schriftlicher Bericht nicht als erforderlich angesehen und auch nicht erstattet und wer hat diese Entscheidung aus welchen Erwägungen getroffen?

10.2. Welche Unterlagen zu Parteispenden wurden wann, von wem, zu welchem Zeitpunkt gefunden?

10.2.1. Trifft es zu, dass bei der Durchsuchung am 19. September 2006 der Räume der Laborgruppe Schottdorf in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Vorteilsgewährung zwei Belege über Überweisungen von jeweils 10.000 Euro an die CSU und jeweils ein Schreiben von Dr. B. S. an den damaligen Bundestagsabgeordneten Dr. Ruck und ein Schreiben vom 30. Juni 2005 an den damaligen Ministerpräsiden-

ten Dr. Stoiber aufgefunden worden sind und dass Dr. B. S. in dem Schreiben an Dr. Stoiber ausgeführt hat: „Als langjähriges Mitglied der CSU erwarte ich, dass jetzt endlich eine Änderung in Deutschland erreicht werden kann.“ und dass deshalb in dem Ermittlungsbericht des BLKA vom 3. Juli 2007 der Verdacht eines Verstoßes gegen das Parteiengesetz geäußert wurde?

10.2.2. Lagen die oben bezeichneten Unterlagen erst im Jahr 2008 vor, als sie im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wegen des Abrechnungsbetrugs durch die „SOKO Labor“ beschlagnahmt wurden?

10.3. Welche Maßnahmen hat die StA München I ergriffen, bevor sie wegen Fehlens eines Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen hat?

10.3.1. Aufgrund welcher Überlegungen bzw. Abwägungsprozesse wurde ein Anfangsverdacht wegen Verstoßes gegen das Parteiengesetz verneint?

11. Politische Einflussnahmen?

11.1. Welche Mitglieder der Staatsregierung waren während ihrer jeweiligen Amtszeit in welcher Weise (Entgegennahme von Berichtssachen, als Adressat von Schreiben und Petitionen etc.) mit Vorgängen im Zusammenhang mit dem Labor S. befasst und wie haben sie darauf reagiert?

11.2. Haben sich Mitglieder der Staatsregierung während ihrer jeweiligen Amtszeit dafür eingesetzt, dass Dr. B. S. gegen Widerstände von Konkurrenten das angeblich größte Labor in Europa aufbauen konnte?

11.3. Welche ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung sind als Rechtsanwalt, unter anderem auch bei bayerischen Behörden, Ministerien etc., mit welchem Anliegen bzw. als Verteidiger von Dr. B. S. aufgetreten?

11.3.1. Waren davon welche in ihrer Amtszeit mit Vorgängen bezüglich des Schottdorf-Komplexes befasst?

11.4. Welche Aktivitäten früherer oder amtierender Kabinettsmitglieder gab es im Zusammenhang mit den Vorgängen in Bezug auf das Labor Schottdorf bzw. welche Kontakte mit Dr. B. S.?

11.4.1. Sind in den beim Labor S. beschlagnahmten Materialien auch Hinweise darauf gefunden worden, die auf ein Abendessen zwischen Dr. B. S. und dem ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber schließen ließen?

11.5. Wie hat der ehemalige Ministerpräsident Dr. Stoiber auf ein an ihn gerichtetes Begleitschreiben von Dr. B. S. vom 30. Juni 2005 zu einer Parteispende an die Regierungspartei reagiert, in dem es heißt: „Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, als langjähriges Mitglieder der CSU erwarte ich, dass jetzt endlich eine Änderung in Deutschland erreicht werden kann. Anbei übersende ich Ihnen einen Spendenscheck für die CSU in der Hoffnung, dass er mithilft den angestrebten Erfolg zu erreichen.“?

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 01.07.2014 **Drucksache 17/2476**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

1. **Antrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold u.a. und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Dr. Sepp Dürr u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

   Drs. 17/**2371**

   Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Polizei- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträger im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und der beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichteten Sonderkommission "Labor" und weiterer Vorkommnisse im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und andere Beschuldigte und auf entsprechende Anzeigen des Dr. B. S. und anderer Personen sowie bei der Rechtsaufsicht über die Beachtung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte und bei der gegebenenfalls notwendigen Korrektur der Rahmenbedingungen im selbstverwalteten Gesundheitssystem bei der Abrechnung von Laborleistungen durch bayerische Ärzte

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Alexander König u.a. und Fraktion (CSU), Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold u.a. und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Dr. Sepp Dürr u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

   Drs. 17/**2463**

   zum Antrag der Abgeordneten Rinderspacher, Schindler, Arnold u.a. und Fraktion SPD, Aiwanger, Streibl, Prof. Dr. Bauer u.a. und Fraktion FREIE WÄHLER, Bause, Hartmann, Dr. Dürr u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27. Juni 2014 auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Drs. 17/2371)

   zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Polizei- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und der beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichteten Sonderkommission "Labor" und weiterer Vorkommnisse im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und andere Beschuldigte und auf entsprechende Anzeigen des Dr. B. S. und anderer Personen sowie bei der Rechtsaufsicht über die Beachtung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte und bei der gegebenenfalls notwendigen Korrektur der Rahmenbedingungen im selbstverwalteten Gesundheitssystem bei der Abrechnung von Laborleistungen durch bayerische Ärzte

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung in folgender Fassung:

„Der Landtag setzt gemäß Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein.

Dem Ausschuss gehören neun Mitglieder (CSU: fünf Mitglieder, SPD: zwei Mitglieder, FREIE WÄHLER: ein Mitglied, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: ein Mitglied) an.

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, zu untersuchen, ob die in der Öffentlichkeit verbreiteten Vorwürfe zutreffen,

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

der Laborarzt Dr. B. S. sei von der bayerischen Justiz trotz des Verdachts,

im Zusammenwirken mit einer Vielzahl von Ärzten gegen Vorschriften über die Abrechnung von Laborleistungen verstoßen zu haben,

lediglich zum Schein Laborärzte in seine Gemeinschaftspraxis aufgenommen zu haben, um hierdurch in größerem Umfang Laborleistungen abrechnen zu können, als dies bei Beachtung der entsprechenden Abrechnungsvorschriften möglich gewesen wäre, und bei der Abrechnung von in auswärtigen Laboren erbrachten Leistungen den Anschein erweckt haben soll, dass diese durch selbständige Ärzte in freier Praxis erbracht wurden, die jedoch tatsächlich von einer Gesellschaft abhängig sein sollen, deren einer Geschäftsführer Dr. B. S. sein soll,

einem bei der Staatsanwaltschaft Augsburg tätigen Staatsanwalt in strafbarer Weise einen Vorteil vermacht und versucht zu haben, ihn zu bestechen,

von der bayerischen Justiz aus sachfremden Motiven und aufgrund behaupteter politischer Einflussnahme geschont worden, und insbesondere,

ob die Staatsanwaltschaft Augsburg trotz eines von der Staatsanwaltschaft München I durchgeführten sog. „Pilotverfahrens“ schon vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Januar 2012 Ermittlungsverfahren gegen mehr als einhundert Ärzte eingestellt und in einer Vielzahl weiterer Verdachtsfälle keine Maßnahmen zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährung eingeleitet habe,

ob die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Augsburg auf sachfremden Motiven und politischer Einflussnahme beruht habe,

und dadurch einer Vielzahl von privatversicherten Patienten und ihren jeweiligen privaten Krankenversicherungen ein Schaden in Höhe von ca. 500 Mio. Euro entstanden sei,

ob die im November 2006 beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichtete Sonderkommission „Labor“ trotz des Vorliegens erheblicher Indizien dafür, dass bundesweit bis zu 10.000 Ärzte an einem von dem Laborarzt Dr. B. S. initiierten betrügerischen Abrechnungssystem über Laborleistungen beteiligt gewesen sein könnten,

von den vorgesetzten Stellen im Bayerischen Landeskriminalamt und bei der Staatsanwaltschaft in ihrer Ermittlungsarbeit behindert worden sei,

die Zahl der Mitarbeiter der Sonderkommission „Labor“ aus sachfremden Motiven und aufgrund politischer Einflussnahme zur Unzeit verringert worden sei,

es innerhalb der Sonderkommission „Labor“ eine Gruppe gegeben haben soll, die die Ermittlungen nicht vorangetrieben, sondern behindert habe,

gegen Mitarbeiter der Sonderkommission „Labor“ aus sachfremden Motiven und aufgrund politischer Einflussnahme ohne zureichende tatsächliche Anhaltspunkte unangemessen lange Ermittlungs- und Disziplinarverfahren eingeleitet worden seien,

diese Mitarbeiter wegen ihres Protests gegen die Verkleinerung der Sonderkommission „Labor“ und Behinderungen der Ermittlungen sowie wegen jahrelang anhängiger Ermittlungsverfahren trotz Vorliegens aller Voraussetzungen nicht befördert worden seien,

ob der Inhaber des Labors Schottdorf MVZ GmbH bereits im Jahr 1999 eine Spende an die CSU in Höhe von 5 Mio. DM und später über einen Bundestagsabgeordneten der CSU und den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber weitere Spenden in Höhe von 20.000 Euro geleistet habe, um politische Entscheidungen in der Gesundheitspolitik und den Umgang der Justiz mit Dr. B. S. zu beeinflussen,

ob gegen einen Journalisten, der über Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf berichtet hat, ohne zureichende tatsächliche Anhaltspunkte Ermittlungsverfahren eingeleitet und über zwei Jahre hinweg ermittelt worden sei,

ob die Staatsregierung ihrer Aufsichtspflicht im Hinblick auf die Beachtung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte nicht nachgekommen sei,

ob die Staatsregierung, die zuständigen Staatsministerien und nachgeordnete Behörden die Rechtsaufsicht im selbstverwalteten Gesundheitssystem nicht ordnungsgemäß ausgeübt hätten und sie sich nicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht hätten, ihnen bekannte bestehende gesetzliche Lücken zu schließen.

Auch nach den Antworten der Staatsregierung auf mehrere Schriftliche Anfragen zu Einzelaspekten im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und der Sonderkommission „Labor“ (Drs. 16/4001, 16/8832, 16/9460) und Anfragen zum Plenum vom 9. Mai 2011 (Drs. 16/8528), 16. Mai 2011 (Drs. 16/8688), 6. Juni 2011 (Drs. 16/8881) und 19. Mai 2014 (Drs. 17/2094) und nach den Berichten der Staatsregierung am 30. Januar 2014 zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14. November 2013 (Drs. 17/88) und am 22. Mai 2014 auf der Grundlage der Beschlüsse des Landtags vom 7. Mai 2014 (Drs. 17/1837, Drs. 17/1838 und Drs. 17/1839) zu den Dringlichkeitsanträgen der SPD-Fraktion (Drs. 17/1781), der Fraktion der FREIEN WÄHLER (Drs. 17/1785) und der CSU-Fraktion (Drs. 17/1801) und des Antrags der Fraktion der FREIEN WÄHLER vom 15. Mai 2014 (Drs. 17/2016) im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zum Komplex um das Labor Schottdorf sind Fragen offen geblieben.

Der Untersuchungsausschuss hat im Einzelnen folgende Fragen zu prüfen:

1. Verstöße gegen die Gebührenordnung für Arzte (GOÄ) bei der Abrechnung von Laborleistungen und Ausübung der Rechtsaufsicht

1.1. Welche gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften für die Abrechnung von Laborleistungen gegenüber Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privatversicherten Patienten gab es zum Zeitpunkt der Aufnahme von Ermittlungen gegen Dr. B. S. u.a. wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs?

1.2. Welche Behörde ist für die Rechtsaufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften bei der Abrechnung von Laborleistungen hinsichtlich privater und gesetzlicher Krankenkassen in Bayern zuständig?

1.2.1. Welche Kompetenzen hat hierbei die Bayerische Landesärztekammer?

1.3. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, die bayerischen Ärzte zur strikten Beachtung der Vorschriften der GOÄ u.a. bei der Abrechnung von Laborleistungen anzuhalten und in welchen Fällen hat sie diese in der Vergangenheit wie ergriffen?

1.4. Wann hat die Staatsregierung erstmals Kenntnis davon erlangt, dass sowohl fachliche als auch rechtliche Bedenken an der Tätigkeit des Laborunternehmens Dr. B. S. und des von ihm initiierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen bestehen und was hat sie daraufhin unternommen?

1.5. Hat die Staatsregierung die Selbstverwaltungs- und Standesorganisationen der bayerischen Ärzteschaft auf rechtliche Bedenken an dem von Dr. B. S. initiierten System der Abrechnung von Laborleistungen der Klassen M III und M IV aufmerksam gemacht und falls ja, wann, aufgrund welchen Anlasses und mit welchen Maßnahmen und falls nein, weshalb nicht?

1.6. Sind auf der Grundlage von Nr. 26 Abs. 1 MiStra Mitteilungen an die Bayerische Landesärztekammer ergangen und falls ja, in welchen Verfahren?

1.7. Hatte die Staatsregierung Kenntnis von Vorwürfen, dass durch lange Transportzeiten zu den Großlaboren untauglich gewordene Proben analysiert würden, eine rechtzeitige Übermittlung von mikrobiologischen Befunden, insbesondere bei schwerwiegenden Erkrankungen, nicht gewährleistet sei und eine Probeneingangskontrolle unter ärztlicher Aufsicht bei diesem Mengenanfall nicht mehr zeitgerecht durchgeführt werden könne und falls ja, welche Maßnahmen wurden im Bereich der Qualitätssicherung ergriffen?

1.8. Lagen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, ob Patienten, die privaten und gesetzlichen Krankenversicherungen und der Freistaat im Rahmen der Beihilfe durch überteuerte Laborleistungen geschädigt wurden und falls ja, welche Schritte wurden diesbezüglich unternommen?

1.9. Welche Schritte hat die Staatsregierung ergriffen, um die Kontroll- und Korrekturmöglichkeiten bei eventuellen Fehlentwicklungen zu verbessern?

2. Beurteilung der Strafbarkeit des von Dr. B. S. mit einer Vielzahl von Ärzten praktizierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen

2.1. Aus welchen Gründen haben die Staatsanwaltschaft (StA) Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft München in den Fällen, dass Ärzte Laboruntersuchungen nicht selbst vorgenommen haben, sondern von einem Laborarzt erbringen ließen, der den sog. Einsendeärzten die Laborleistung zu einem niedrigen, der Höhe nach vom Gesamtbeauftragungsumfang abhängigen Betrag in Rechnung stellte, während der Einsendearzt gegenüber Privatpatienten die durchgeführten Untersuchungen als eigene Leistung abrechnete und zwar regelmäßig unter Geltendmachung des Standard-Erhöhungsfaktors nach § 5 Abs. 4 GOÄ, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Betrugs verneint?

2.2. Auf welchen Erkenntnissen beruht die Aussage, dass durch das von Dr. B. S. zusammen mit einer Vielzahl von Ärzten betriebene System der Abrechnung von Spezial-Laborleistungen wirtschaftlich betrachtet im Regelfall „kein Patient und keine private Krankenversicherung“ geschädigt worden ist?

2.3. Hat das StMJV/StMJ geprüft, ob Private Krankenversicherungen, nachdem sie durch ein Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamts (im folgenden: BLKA) vom 31. Juli 2008 über die o.g. Abrechnungspraxis informiert worden sind, Rückzahlungsansprüche gegenüber Ärzten erhoben haben und falls ja, in welcher Höhe realisieren konnten?

2.4. Hatten die mit der Prüfung der eventuellen Strafbarkeit des von Dr. B. S. mit einer Vielzahl von Ärzten praktizierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen gegenüber Privatpatienten befassten Ermittlungsbehörden Kenntnis von nach der Neufassung der GOÄ zum 1. Januar 1996 ergangenen Gerichtsentscheidungen zur Abrechnung von Laborleistungen, und falls ja, wie erklärt sich dann, dass die Generalstaatsanwaltschaft München und die StA Augsburg bis zu der Entscheidung des BGH vom 25. Janu-

ar 2012 (Az.: 1 StR 45/11) so große Zweifel an der Strafbarkeit hatten, dass entsprechende Ermittlungsverfahren „aus Rechtsgründen“ eingestellt worden sind?

2.5. Wurde die Rechtsansicht der Generalstaatsanwaltschaft München nicht von allen mit entsprechenden Ermittlungen befassten Staatsanwälten geteilt und falls ja, aus welchen Gründen hat sie es unterlassen, im Rahmen des § 147 GVG auf eine einheitliche Vorgehensweise der ihr nachgeordneten Staatsanwaltschaften bei den Ermittlungen wegen möglichen Abrechnungsbetrugs hinzuwirken?

2.5.1. Wann und mit welcher Begründung wurden staatsanwaltliche Sachbearbeiter von den Verfahren abgezogen bzw. damit betraut?

2.6. Aus welchen Gründen hat die Generalstaatsanwaltschaft München in Kenntnis der Tatsache, dass seitens der StA München I eine höchstrichterliche Entscheidung zur Klärung der Strafbarkeit des beschriebenen Abrechnungssystems angestrebt wird, es unterlassen, dafür zu sorgen, dass in den Fällen, in denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorlagen, der Ablauf der Verjährungsfrist unterbrochen wird?

2.7. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen bei der bayerischen Justiz, Polizei und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?

2.8. Auf welchen Erkenntnissen beruhen die Aussagen, dass es sich bei der Zahl von 10.000 Ärzten, die in einer Kundendatei von Dr. B. S. festgestellt worden sind, überwiegend um Unverdächtige handle und dass nach „Ausfilterung“ bundesweit nur eine Zahl von ca. 3.000 „verdächtigbaren“ Ärzten verbleibe und wer hat diese Ausfilterung wann nach welchen Kriterien vorgenommen?

2.9. Haben bayerische Ermittlungsbehörden seit der Änderung der GOÄ im Jahr 1996 wegen weiterer Fälle der unberechtigten Abrechnung von M III- und M IV-Leistungen durch Einsendeärzte ermittelt und Anklage erhoben und falls ja, in wie vielen Fällen und mit welchen Ergebnissen?

2.10. Liegen bayerischen Ermittlungsbehörden Erkenntnisse darüber vor, ob das in der Entscheidung des BGH vom 25. Januar 2012 als Betrug gewertete Abrechnungssystem bzgl. M III- und M IV-Leistungen auch danach noch praktiziert wurde und haben sie entsprechende Verfahren eingeleitet?

2.11. Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, ob die Anzahl der und die Kosten für Laboruntersuchungen seit der „Industrialisierung“ durch den Aufbau von Großlaboren explosionsartig gestiegen sind bzw. in welchem Umfang die Kosten pro Probe gesunken sind?

2.11.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ggf. eingeleitet, um diesen Entwicklungen zu begegnen?

3. Ermittlungsverfahren gegen den Inhaber und/oder Mitarbeiter des Labors Schottdorf

3.1. Wegen welcher Vorwürfe sind seit 1986 Ermittlungsverfahren gegen den Inhaber und/oder Mitarbeiter des im Rechtsverkehr unter verschiedenen Firmenbezeichnungen und Rechtsformen und mit mehreren Außenstellen aufgetretenen Labors Schottdorf und gegen Ärzte, die bei dem Labor Schottdorf Laboruntersuchungen in Auftrag gegeben haben, von welcher bayerischen Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Abrechnung von Laborleistungen eingeleitet und mit welchem Ergebnis abgeschlossen worden?

3.1.1. Hat es sich bei den verschiedenen Ermittlungsverfahren um sog. Berichtssachen gehandelt und falls ja, wie viele Berichte sind von den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften an die jeweiligen Generalstaatsanwaltschaften gerichtet und von dort an das StMJ/StMJV weitergeleitet worden?

3.1.2. Sind die jeweiligen Staatsminister der Justiz über die Ermittlungsverfahren bzw. die Berichte über Ermittlungsverfahren informiert worden und falls ja, in welcher Weise haben sie reagiert?

3.1.3. Sind weitere Mitglieder der Staatsregierung und der jeweilige Ministerpräsident über Ermittlungsverfahren gegen den in Nr. 3.1. genannten Personenkreis in Kenntnis gesetzt worden und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, von welcher Stelle und aus welchen Gründen und was haben sie daraufhin gegebenenfalls unternommen?

3.1.4. In welchen der in Nr. 3.1. beschriebenen Ermittlungsverfahren sind ehemalige Mitglieder der Staatsregierung als Verteidiger des/der Beschuldigten bzw. Angeklagten aufgetreten und haben sie hierbei politische Verbindungen genutzt, um in unzulässiger Weise Einfluss zugunsten ihrer Mandantschaft zu nehmen?

3.1.5. Sind im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen den in Nr. 3.1. genannten Personenkreis seitens des StMJ/StMJV und/oder des Generalstaatsanwalts Anregungen oder Weisungen an die zuständigen Staatsanwaltschaften gegeben oder erteilt worden,

Ermittlungen entweder zu intensivieren oder einzustellen und falls ja, in welchen Ermittlungsverfahren, durch welche Stelle und aus welchen Erwägungen?

3.1.6. Haben die zuständige Abteilung des StMJ/StMJV, der jeweilige Staatsminister der Justiz und/oder weitere aktive und/oder ehemalige Mitglieder der Staatsregierung und/oder der jeweilige Ministerpräsident Einfluss auf die in Nr. 3.1. beschriebenen Ermittlungsverfahren genommen und falls ja, auf welche Weise, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welchem Ansinnen?

3.1.7. Hatten die Ermittlungsbehörden in den in Nr. 3.1. beschriebenen Verfahren Kenntnis davon, dass der Inhaber des Labors Schottdorf Parteispenden an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. bezahlt hatte?

3.2. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen seit 1986 bei der bayerischen Justiz, Polizei und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?

4. Sonderkommission „Labor“ und Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. u.a. im Zusammengang mit der Abrechnung von Laborleistungen der Klassen M III und M IV u.a.

4.1. Aufgrund welcher Umstände sind welche bayerischen Ermittlungsbehörden wann darauf aufmerksam geworden, dass bei der Art und Weise der Abrechnung von Laborleistungen durch Dr. B. S. und der mit ihm zusammenarbeitenden Ärzte zumindest gegenüber privat versicherten Patienten der Tatbestand des Betrugs erfüllt sein könnte?

4.2. Aus welchen Gründen ist im November 2006 im BLKA eine Sonderkommission „Labor“ (im folgenden: „SOKO Labor“) eingerichtet worden, welchen konkreten Ermittlungsauftrag hatte sie, wie viele Mitarbeiter hatte die SOKO von wann bis wann, von welchen Stellen sind die Mitarbeiter nach welchen Kriterien rekrutiert worden, wer war von wann bis wann Leiter der SOKO und wer hatte von wann bis wann die Sachleitung bei der Staatsanwaltschaft inne?

4.2.1. Hat die sachleitende Staatsanwaltschaft der „SOKO Labor“ einen konkreten Ermittlungsauftrag hinsichtlich der Zielrichtung, des Umfangs und der Art und Weise der Ermittlungen erteilt und falls ja, wie lautete er?

4.2.1.1. War der Ermittlungsauftrag mit der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft abgestimmt, obwohl dort die Rechtsauffassung vertreten worden ist, dass die von Dr. B. S. initiierte Abrechnungspraxis hinsichtlich von Laborleistungen der Klassen M III und M IV nicht den Tatbestand des Betrugs erfüllt?

4.2.1.2. Ist der ursprüngliche Ermittlungsauftrag auf Grund einer Weisung der Generalstaatsanwaltschaft oder des StMJ/StMJV später eingeschränkt worden und falls ja, wann und aus welchen Erwägungen?

4.2.2. Gegen wie viele Ärzte in und außerhalb Bayerns insgesamt hat die „SOKO Labor“ Ermittlungen geführt und in wie vielen Fällen haben die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften auf der Grundlage der Ermittlungen der „SOKO Labor“ Anklagen wegen welcher Vorwürfe erhoben bzw. die Ermittlungen eingestellt?

4.2.3. Welche Ermittlungsmaßnahmen (Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc.) hat die „SOKO Labor“ zur Aufklärung des Sachverhalts ergriffen, waren die Maßnahmen jeweils mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft und der Spitze des BLKA abgestimmt und lagen, so weit gesetzlich erforderlich, richterliche Beschlüsse für einzelne Maßnahmen vor?

4.2.4. Trifft es zu, dass es zwischen einzelnen Mitarbeitern der „SOKO Labor“ und den vorgesetzten Stellen im BLKA Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf den Umfang und die Art und Weise der Ermittlungen gegeben hat und falls ja, wie wurden sie beigelegt?

4.2.4.1. Sind das StMI und der Staatsminister des Innern über interne Probleme bei der „SOKO Labor“ informiert worden?

4.2.5. Wie viele Durchsuchungen von Laboren, Arztpraxen und Privatwohnungen von Ärzten in und außerhalb Bayerns hat die „SOKO Labor“ ausgeführt und welche Mengen an Abrechnungsunterlagen sind hierbei beschlagnahmt worden?

4.2.6. Ist im Rahmen der Ermittlungen der „SOKO Labor“ Mitte November 2008 aufgrund eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses auch ein Labor in Bochum durchsucht worden und trifft es zu, dass hierbei 600.000 sog. Laborkarten sichergestellt worden sind?

4.2.6.1. Trifft es zu, dass ein Ermittlungsbeamter die Laborkarten für „essenziell“ für eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren hielt, dass aber die Sicherstellung der Laborkarten innerhalb der „SOKO Labor“ wegen des mit der Auswertung verbundenen Aufwands zu Verärgerung geführt habe und dass die StA Augsburg etwa zwei Wochen nach der Durchsuchung im Gespräch mit SOKO-Mitarbeitern Bedenken wegen der Sicherstellung der Karten angemeldet habe?

4.2.6.2. Existiert ein Besprechungsprotokoll der StA Augsburg, dass die Unterlagen aus Bochum wieder herausgegeben werden müssten, wenn die StA München I „kein Interesse an den Unterlagen bekundet bzw. sich nicht um einen richterlichen Beschluss bemüht“ und falls ja, wann hat diese Besprechung stattgefunden, wer hat daran teilgenommen und wer hat das Protokoll verfasst?

4.2.6.3. Hat die StA München I Interesse an den Unterlagen bekundet und einen richterlichen Beschluss zur Sicherstellung beantragt?

4.2.6.4. Trifft es zu, dass die StA Augsburg kurz vor Weihnachten 2008 angeordnet hat, die Laborkarten unverzüglich herauszugeben und dass die Laborkarten anschließend „unrekonstruierbar vernichtet“ worden sind?

4.2.7. Trifft es zu, dass die Generalstaatsanwaltschaft dem sachleitenden Staatsanwalt bei der StA München I im Jahr 2008 untersagt hat, mit Mitarbeitern der StA an einer Durchsuchung teilzunehmen und falls ja, aus welchen Gründen und hat der sachleitende Staatsanwalt hiergegen remonstriert und falls ja, mit welchem Ergebnis?

4.2.8. Trifft es zu, dass ein Durchsuchungsvorhaben des sachleitenden Staatsanwalts im Jahr 2008 durch die Führung des BLKA verhindert worden ist und falls ja, wie und aus welchen Gründen?

4.2.9. Aus welchen Gründen sind die ursprünglich bei der StA München I anhängigen Ermittlungsverfahren gegen 138 Beschuldigte, überwiegend gegen Ärzte, unter ihnen auch Dr. B. S., mit Verfügung vom 28. November 2008 und die Ermittlungsverfahren gegen weitere elf Beschuldigte (neun Ärzte und zwei in den Praxen mit Abrechnungen betraute Ehefrauen) mit Verfügung vom 21. Dezember 2008 an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben worden?

4.2.9.1. War die Abgabe von der StA München I an die StA Augsburg rechtlich zwingend?

4.3. Trifft es zu, dass dem damaligen Sachbearbeiter bei der StA München I die Bearbeitung der weiteren Ermittlungsverfahren entzogen worden ist und falls ja, von wem und aufgrund welcher Erwägungen?

4.4. Trifft es zu, dass die StA Augsburg und der bei der StA München I sachleitende Staatsanwalt hinsichtlich der Frage, ob die festgestellte Praxis der Abrechnung von Leistungen der Kategorien M III und M IV den Tatbestand des Betrugs erfüllen, eine gegensätzliche Rechtsansicht vertreten haben und falls ja, welche?

4.4.1. Trifft es zu, dass die StA München I und die Generalstaatsanwaltschaft München am 31. Januar 2008 entschieden haben, wegen der als ungeklärt eingeschätzten Rechtslage ein sog. Pilotverfahren gegen den Münchener Arzt Dr. A. durchzuführen, um eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen und falls ja, war die StA Augsburg und wer war noch an dieser Entscheidung beteiligt?

4.4.2. Wie konnte gewährleistet werden, dass in diesem Verfahren eine höchstrichterliche Entscheidung ergeht, falls das Landgericht München I der Argumentation der Anklagebehörde folgt und der Angeklagte keine Revision einlegt?

4.4.2.1. Sollte in diesem Fall ein weiteres „Pilotverfahren“ durchgeführt werden oder hätte die Rechtsansicht des Landgerichts München I genügt, um auch in weiteren Verfahren Anklage zu erheben?

4.4.3. Hat die StA Augsburg der „SOKO Labor“ noch im Dezember 2008 versichert, dass der Ausgang des Pilotverfahrens abgewartet werde und dass dann, wenn das Landgericht München I einen Betrug erkenne, die anderen zahlreichen Ärzte aus dem Schottdorf-System an die Reihe kämen und dass die weitere Vorgehensweise ausschließlich vom Ausgang des Pilotverfahrens abhänge?

4.5. Wegen welcher Sachverhalte wurde am 2. Januar 2009 Anklage gegen Dr. A. erhoben und beruhte die Anklage auf Ermittlungen der „SOKO Labor“?

4.5.1. Wann ist die Anklage vom Landgericht München I zugelassen worden und hat die StA München I die Staatsanwaltschaft Augsburg und den Generalstaatsanwalt hierüber in Kenntnis gesetzt?

4.6. Trifft es zu, dass sich die StA Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft darüber verständigt hatten, dass die in Nr. 4.2.9. beschriebenen Ermittlungsverfahren trotz und unabhängig von dem sog. Pilotverfahren wegen Nichterfüllung des Betrugstatbestands eingestellt werden und falls ja, wer war an dieser Verständigung beteiligt und welchen Sinn hatte es bei dieser Vorgehensweise, beim Landgericht München I ein Pilotverfahren durchzuführen?

4.7. Trifft es zu, dass die StA Augsburg am 28. Januar 2009 die von der StA München I abgegebenen Ermittlungsverfahren aus Rechtsgründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und die Rückgabe der beschlagnahmten Abrechnungsunterlagen angeordnet hat und falls ja, erfolgte die Einstellung mit Wissen und/oder auf Weisung der vorgesetzten Generalstaatsanwaltschaft, um welche konkreten Tatvorwürfe ging es in

den eingestellten Verfahren im Einzelnen und gab es darüber Meinungsverschiedenheiten in den Ermittlungsbehörden?

4.7.1. Hat sich die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg vor Erlass der Einstellungsverfügungen an den Behördenleiter und/oder die Generalstaatsanwaltschaft gewandt und falls ja, mit welchem Ansinnen?

4.7.1.1. Haben der Leiter der StA Augsburg und/oder der Generalstaatsanwalt angeregt oder angewiesen, die Ermittlungsverfahren einzustellen?

4.7.1.1.1. Trifft es zu, wie das Handelsblatt Nr. 085 am 5. Mai 2014 berichtete, dass die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg gegenüber einem BLKA-Beamten in einem Gespräch geäußert hat: „Ich möchte später nicht zwischen die Fronten geraten, deshalb habe ich mir schriftliche Notizen gemacht.“ und dass sie außerdem sauer sei, weil sie einen Verfahrensteil, den sie nicht überschaue, „beerdigen“ musste und dass der BLKA-Beamte einen Vermerk über dieses Gespräch gemacht hat?

4.7.1.2. Hat die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg auch angeordnet, dass „sämtliche gesicherten EDV-Daten betreffend die Beschuldigten Schottdorf bzw. von diesem beherrschte Firmen zu löschen sind.“?

4.8. Sind die Betroffenen in den Einstellungsverfügungen vom 28. Januar 2009 darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Verfahren abhängig vom Ergebnis des sog. Pilotverfahren wieder aufgenommen werden können und falls ja, weswegen und auf welcher Rechtsgrundlage sind beschlagnahmte Unterlagen zurückgegeben worden?

4.9. Hat das Landgericht München I in dem sog. Pilotverfahren die Argumentation der StA München I bezüglich der Strafbarkeit des Einkaufs und der Abrechnung sog. M III- und M IV-Leistungen geteilt?

4.10. Aus welchen Gründen hat die StA Augsburg weder nach Zulassung der Anklage in dem als „Pilotverfahren“ bezeichneten Strafverfahren gegen Dr. A. noch nach Verkündung des Urteils des Landgerichts München I am 27. August 2010 Maßnahmen ergriffen, um die drohende Verjährung anhängiger Ermittlungsverfahren zu unterbrechen und welche verjährungsunterbrechenden Maßnahmen wären ohne Gefährdung weiterer Ermittlungsbemühungen möglich gewesen?

4.10.1. Trifft es zu, dass ein von der „SOKO Labor“ bereits vorbereitetes Anschreiben an alle verdächtigten Ärzte auf Anweisung der StA Augsburg nicht verschickt worden ist?

4.11. Trifft es zu, dass sowohl die Verteidigung des Dr. A. als auch die Staatsanwaltschaft München I Revision gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 27. August 2010 erhoben hat und falls ja, was rügte und beantragte die Staatsanwaltschaft München I in der Revision und wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft München die Revision und mit welchem Ziel ergänzt und wurde die Revision wieder zurückgenommen und falls ja, weshalb?

4.12. Aus welchen Gründen hat die Generalstaatsanwaltschaft die am 25. Januar 2012 verkündete Revisionsentscheidung des BGH erst am 15. März 2012 und mit welchem Ansinnen an die StA Augsburg übermittelt?

4.12.1. Trifft es zu, dass die StA Augsburg bereits einen Tag später die mit Verfügungen vom 28. Januar 2009 eingestellten Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen hat und falls ja, auf Grundlage welcher Akten bzw. Daten wurde in welchen Fällen Anklage erhoben bzw. Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt oder wurden die Verfahren wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung eingestellt?

4.12.2. Trifft es weiter zu, dass für die Berechnung der Geldauflagen bzw. Geldstrafen in noch nicht verjährten Fällen belastbare Anhaltspunkte fehlten, weil die ursprünglich beschlagnahmten Abrechnungsunterlagen zurückgegeben worden sind?

4.12.3. Trifft es weiter zu, dass in zahlreichen anderen Fällen wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung keine Ermittlungen mehr eingeleitet worden sind?

4.13. Trifft es zu, dass ein mit Verfügung vom 16. März 2012 wieder aufgenommenes Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Beihilfe zum Abrechnungsbetrug im Hinblick auf eine neue Anklage gegen ihn vom 30. Januar 2012 gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO eingestellt worden ist und falls ja, war diese Entscheidung mit der vorgesetzten Stelle abgestimmt?

4.14. Sind nach der Revisionsentscheidung des BGH vom 25. Januar 2012 weitere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs im Zusammenhang mit M III- und M IV-Laborleistungen gegen andere als die in dem Komplex Schottdorf betroffenen Beschuldigte eingeleitet worden und falls ja, wie viele und mit welchen Ergebnissen?

4.15. Welche Ergebnisse haben die Ermittlungen der „SOKO Labor“ hinsichtlich der Aufklärung der Frage nach strafbarem Verhalten

im Zusammenhang mit der Abrechnung sog. M III- und M IV-Laborleistungen erbracht und liegt hierüber ein Abschlussbericht der SOKO vor?

4.16. Trifft es zu, dass die „SOKO Labor“ zu Beginn aus 17 Beamten bestanden hat und dass die Zahl der Mitarbeiter von Juni 2007 bis Februar 2008, also noch vor der Einstellung der Verfahren durch die StA Augsburg am 28. Januar 2009, sukzessive auf nur noch fünf Mitarbeiter reduziert worden ist und falls ja, wer hat den Abbau der Zahl der Mitarbeiter in der SOKO angeordnet und welche Gründe waren hierfür maßgeblich?

4.16.1. Ist die „SOKO Labor“ aufgelöst worden und falls ja, aus welchen Gründen und welche Stelle war anschließend und ist jetzt für Ermittlungen wegen möglichen Betrugs bei der Abrechnung von Laborleistungen zuständig?

4.16.2. Trifft es zu, dass der ursprüngliche Leiter der „SOKO Labor“ abgelöst und später auch abgeordnet worden ist und falls ja, aus welchen Gründen?

4.16.3. Trifft es zu, dass sich nach der Reduzierung der Zahl der Mitarbeiter der SOKO verbliebene Mitarbeiter über den übermäßigen Arbeitsanfall beschwert haben und falls ja, wurde den Beschwerden abgeholfen und falls nein, wieso nicht?

4.16.4. Hatte die „SOKO Labor“ zum Zeitpunkt der Abgabe der Ermittlungsverfahren an die StA Augsburg ihre Ermittlungen in dem sog. „Schottdorf-Komplex“ abgeschlossen?

4.16.5. Wurden bei der „SOKO Labor“ geführte Verfahrensteile an ein anderes Sachgebiet im BLKA übertragen, wenn ja, warum, und wie wurde der Wissenstransfer sichergestellt?

5. Ermittlungsverfahren gegen einen bei der StA Augsburg tätigen Staatsanwalt und gegen den Inhaber des Labors Schottdorf

5.1. Seit wann war der mit Urteil des Landgerichts München I vom 20. April 2007 wegen Betrugs, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Verwahrungsbruchs und Verletzung von Privatgeheimnissen verurteilte Staatsanwalt Dr. H. bei der bayerischen Justiz in welchen Funktionen und bei welchen Staatsanwaltschaften und Gerichten tätig und welche Aufgaben erfüllte er bei der StA Augsburg bis zur Entlassung auf eigenen Antrag aus dem Justizdienst im März 2006?

5.1.1. In wie vielen und welchen Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und/oder in der Gemeinschaftspraxis Dr. S. u.a. GbR in A. tätig gewesene Laborärzte und/oder übrige Laborärzte, die in außerhalb von A. gelegenen Laboren („Außenlabore“) nach Abschluss eines Vertrags mit einer von Dr. B. S. und G. S. geführten Gesellschaft Laborleistungen erbracht haben, und/oder Ärzte war Dr. H. als Staatsanwalt tätig?

5.1.2. Trifft es zu, dass Dr. H. im Oktober 2001 die Revision der StA Augsburg gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom Oktober 2000, mit dem Dr. B. S. vom Vorwurf des Betrugs freigesprochen wurde, zurückgenommen hat und in welcher Funktion tat er dies?

5.1.2.1. Seit wann und von wem wurde seit 1986 gegen Dr. B. S. wegen welchen Sachverhalts ermittelt, wann und wegen welchen Sachverhalts erhob die StA Augsburg Anklage gegen Dr. B. S. zum Landgericht Augsburg, wer war der sachbearbeitende Staatsanwalt und von wann datiert der Eröffnungsbeschluss des Landgerichts Augsburg?

5.1.2.2. Gegen welche Auflagen und Sicherheitsleistung wurde der von der StA Augsburg gegen Dr. B. S. beantragte und vom Gericht erlassene Haftbefehl außer Vollzug gesetzt?

5.1.2.3. Was war der Grund der Rücknahme der Revision durch die StA Augsburg?

5.1.2.3.1. Lag der Rücknahme ein vom Generalbundesanwalt an die StA Augsburg übermitteltes Schreiben des Vorsitzenden des Ersten Strafsenats des BGH an den Generalbundesanwalt zugrunde, in welchem auf eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001 auf eine Popularklage des Dr. B. S. hingewiesen wurde?

5.1.2.3.2. Was ist Inhalt der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001?

5.1.2.4. Wer war in die Entscheidung der Rücknahme der Revision bei der StA Augsburg und war die Generalstaatsanwaltschaft München in die Rücknahme eingebunden und wurde darüber dem StMJ und dem Staatsminister der Justiz berichtet?

5.1.3. Trifft es zu, dass Dr. H. am 11. März 2004 und 17. Mai 2005 zwei Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Bestechung im geschäftlichen Verkehr und wegen des Verdachts des Betrugs bei der Abrechnung von Speziallaborleistungen der Klassen M III und M IV jeweils gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat?

5.1.3.1. Trifft es zu, dass Dr. H. in dem einen Verfahren frühzeitig Kontakt zum anwaltlichen Vertreter des Beschuldigten Dr. B. S. aufgenommen und in dem anderen Verfahren den Entwurf einer von ihm schon geplanten Einstellungsverfügung als Lückentext dem Verteidiger übersandt hat?

5.1.3.2. Wer war bei der StA Augsburg unmittelbarer Dienstvorgesetzter von Staatsanwalt Dr. H. und wer war in die Entscheidung der Einstellung der beiden Ermittlungsverfahren bei der StA Augsburg und ggf. bei der Generalstaatsanwaltschaft München eingebunden?

5.2. Gab es außer der Anzeige eines Geldinstituts gegen Dr. H. wegen des Verdachts der Geldwäsche bereits früher Hinweise darauf, dass Dr. H. sich strafbar gemacht haben könnte?

5.3. Wie ist die Zuständigkeit für Ermittlungen gegen Staatsanwälte geregelt und aus welchen Gründen wurden der StA München I die Ermittlungen gegen Dr. H. übertragen?

5.3.1. Ab wann hatte das StMJ Kenntnis von dem Vorwurf gegen Staatsanwalt Dr. H. und ist die Staatsministerin der Justiz Dr. Merk persönlich darüber informiert worden und falls nein, weswegen nicht und falls ja, was hat sie ggf. unternommen?

5.3.2. Wann erstattete das Geldinstitut die Geldwäscheverdachtsanzeige gegen Dr. H. und wurde am 15. März 2006 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen Dr. H. und andere Beschuldigte eingeleitet und trifft es zu, dass Dr. H. zu diesem Zeitpunkt an einer Interpol-Tagung in Madrid teilgenommen hat und wie wurde sichergestellt, dass er keine Kenntnis von dem Vorgang erhielt und von der Tagung zurückgekehrt ist?

5.3.3. Ist Dr. H. nach der Rückkehr aus Madrid an seinen Arbeitsplatz bei der StA Augsburg zurückgekehrt und falls ja, wie lange noch?

5.3.4. Trifft es zu, dass das Amtsgericht München auf Antrag der StA München I einen Haftbefehl gegen Dr. H. erlassen hat, der aufgrund eines Geständnisses außer Vollzug gesetzt worden ist und falls ja, welchen konkreten Vorwurf hat Dr. H. eingestanden und hat er das Geständnis vor oder nach der Durchsuchung seines Büros und seines Wohnhauses abgelegt?

5.3.5. Trifft es zu, dass im Rahmen der Durchsuchung des Büros und des Wohnhauses des Dr. H. wegen des Verdachts der Geldwäsche auch Unterlagen mit Hinweisen auf ein Darlehen über 160.000 DM gefunden worden sind, das Dr. B. S. im Jahr 2000 an Dr. H. ausgereicht hat?

5.3.5.1. Wie haben die Ermittlungsbehörden das bei der Durchsuchung aufgefundene Schreiben des Dr. H. vom 25. März 2000, in dem er dem Berliner Rechtsanwalt von Dr. B. S. zusichert, er werde sich der „gewährten Unterstützung ... zu gegebener Zeit erinnern“, gewertet?

5.3.5.2. Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um zu klären, weswegen Dr. B. S. das Darlehen ausgereicht hat?

5.3.5.3. Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, wann das Darlehen von Dr. H. an Dr. B. S. zurückgezahlt wurde und trifft es zu, dass für die Rückzahlung der ausgereichten Darlehenssumme in Höhe von 160.000 DM von Dr. H. an Dr. B. S. Überweisungsbelege in Höhe von 20.000 DM fehlen, weil diese Summe von Dr. H. bar an Dr. B. S. zurückgezahlt worden sei?

5.4. Trifft es zu, dass Staatsanwalt Dr. H. im März 2006 „auf eigenen Wunsch“ aus der Justiz entlassen worden ist und falls ja, wie wurde die Entfernung aus dem Dienst beamtenrechtlich abgewickelt?

5.4.1. Gab es zwischen Dr. H. und seinen Dienstvorgesetzten eine Absprache des Inhalts, dass er die Entlassung aus dem Dienst beantragen und eine Geldstrafe bezahlen solle und falls ja, wer war an dieser Absprache beteiligt?

5.5. Trifft es zu, dass das Amtsgericht München im September 2006 einen Haftbefehl gegen Dr. H. erlassen hat, der nicht außer Vollzug gesetzt worden ist und falls ja, wegen welcher Vorwürfe?

5.6. Wegen welcher einzelnen Vorwürfe hat die StA München I gegen Dr. H. Anklage zum Landgericht München I erhoben?

5.6.1. Trifft es zu, dass der Vorwurf der Bestechlichkeit nicht Teil der Anklage war, wenn ja, warum nicht, und wer alles war in diese Entscheidung außer dem sachbearbeitenden Staatsanwalt eingebunden?

5.6.2. Trifft es zu, dass weitere Ermittlungsverfahren gegen Dr. H. wegen des Vorwurfs der (versuchten) Rechtsbeugung und der (versuchten) Strafvereitelung im Amt wegen der nicht absehbaren, mutmaßlich mehrjährigen Dauer der hierzu erforderlichen Ermittlungen von den sonstigen Ermittlungsverfahren abgetrennt und gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden sind und falls ja, trifft es weiter zu, dass die Vorwürfe der (versuchten) Rechtsbeugung und der (versuchten) Strafvereitelung im Amt nicht weiter aufgeklärt worden sind?

5.6.2.1. War diese Vorgehensweise des sachbearbeitenden Staatsanwalts mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, der Generalstaatsanwaltschaft und dem StMJ abgestimmt?

5.7. Aus welchen Gründen ist das Strafverfahren gegen den angeklagten Staatsanwalt durch eine verfahrensbeendende Absprache beendet worden und welchen Inhalt hatte die Absprache, wer war daran außer den unmittelbar Prozessbeteiligten ansonsten beteiligt und erfolgte die Zustimmung der StA München I zu der Absprache in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft und/oder dem StMJ?

5.8. Wegen welcher Sachverhalte ist Dr. H. mit Urteil des Landgerichts München I vom 20. April 2007 schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt worden?

5.9. Wann wurden die mit den Ermittlungen gegen Dr. H. korrespondierenden Ermittlungen gegen Dr. B. S. von welcher Staatsanwaltschaft bzw. Polizeibehörde aufgenommen und wurde gegen Dr. B. S. neben dem Verdacht der Vorteilsgewährung auch wegen des Verdachts der Bestechung ermittelt?

5.10. Aus welchen Gründen bestand gegen Dr. B. S. „zwischenzeitlich der Verdacht der Bestechung“ und weshalb konnte dieser Vorwurf nicht aufrechterhalten werden?

5.11. Lag für die am 19. September 2006 erfolgte Durchsuchung der Laborräume und der Wohnung des Dr. B. S. ein richterlicher Beschluss vor und falls ja, nach welchen Beweismitteln sollte bei der Durchsuchung gesucht werden?

5.12. Welche Daten und Akten sind bei der Durchsuchung vom 19. September 2006 beschlagnahmt und ausgewertet worden?

5.13. Trifft es zu, dass bei dieser Durchsuchung auch zwei Überweisungsbelege über Parteispenden an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. aufgefunden worden sind?

5.14. Wegen welches konkreten Sachverhalts ist Dr. B. S. beim Amtsgericht Aichach angeklagt worden und wie lautete das Urteil vom Juli 2007, in dem Dr. B. S. zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt worden ist?

5.15. Wann wurde das Referat des Dr. H. einer Sondergeschäftsprüfung durch die Generalstaatsanwaltschaft München unterzogen, worauf hat sie sich bezogen, wer hat die Prüfung vorgenommen und welche Ergebnisse hat sie erbracht und trifft es zu, dass der Bericht über die Sondergeschäftsprüfung weder bei der Generalstaatsanwaltschaft noch im StMJ vorhanden ist?

5.16. Haben sich im Rahmen der Ermittlungsverfahren gegen Dr. H. und bei der Sondergeschäftsprüfung Hinweise darauf ergeben, dass Dr. B. S. auch zu weiteren Mitarbeitern der StA Augsburg und zu Polizeibeamten persönliche Verbindungen pflegte?

5.17. Welche weiteren Ermittlungsverfahren sind gegen den ehemaligen Staatsanwalt Dr. H. wegen welcher Sachverhalte eingeleitet worden und mit welchen Ergebnissen und gab es Hinweise darauf, dass Dr. H. kein Einzeltäter war bzw. gab es weitere Korruptionshinweise oder anonyme Anzeigen und wie wurde damit – auch innerhalb der StA Augsburg – umgegangen?

5.18. Zu welchen Ergebnissen führten die von der StA München I betriebenen Wiederaufnahmen der von Dr. H. am 11. März 2004 und 17. Mai 2005 eingestellten Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S.?

5.19. Ergaben sich bei dem gegen Dr. H. ab dem 15. März 2006 geführten Ermittlungsverfahren Verdachtsmomente gegen Dr. B. S. und weitere Ärzte wegen Abrechnungen im Zusammenhang mit Laborleistungen, die in keinem Zusammenhang mit den Vorwürfen der Vorteilsgewährung standen?

6. Beschwerden der Beamten des BLKA S. und M.

6.1. Trifft es zu, dass die Beamten des BLKA S. und M. wegen der Einstellung der von der StA München I an die StA Augsburg abgegebenen Ermittlungsverfahren Vorwürfe gegen die StA Augsburg erhoben haben und falls ja, wie lauteten die Vorwürfe konkret, an wen wurden sie gerichtet und wie wurde von der Spitze des BLKA und der StA Augsburg damit umgegangen?

6.2. Gab es seitens der Generalstaatsanwaltschaft München eine Weisung dahingehend, dass die Vorwürfe von der StA München II überprüft werden und falls ja, wer hat die Überprüfung durchgeführt und welches Ergebnis hat sie erbracht?

6.3. Haben die BLKA-Beamten ihre in Nr. 6.1. genannten Vorwürfe auch nach der Überprüfung durch die StA München II aufrechterhalten und was wurde daraufhin von wem unternommen?

6.4. Haben Vorgesetzte der beiden Beamten ihnen gegenüber und/oder gegenüber Dritten bedeutet, dass ihr Beschwerdevorbringen „unerwünscht“ sei und dazu führen könne, dass die persönliche Laufbahnentwicklung ins Stocken gerät und welche Äußerungen von Vorgesetzten und Kollegen im BLKA gegenüber den beiden Beamten gab es?

6.5. Sind das StMJV und das StMI über die Beschwerden der BLKA-Beamten unterrichtet

worden und falls ja, wie haben sie gegebenenfalls reagiert?

6.6. Haben die BLKA-Beamten nach dem Jahr 2009 weitere Beschwerden und/oder Petitionen verfasst, an wen waren sie adressiert und wie ist gegebenenfalls darauf reagiert worden?

6.7. Trifft es zu, dass mit an den Staatsminister der Justiz adressiertem Schreiben vom 23. Dezember 2013 sich namens und im Auftrag des BLKA-Beamten M. Rechtsanwälte an den Staatsminister der Justiz gewandt haben und dass das Schreiben eine Aufsichtsbeschwerde und eine Strafanzeige gegen den Abteilungsleiter Strafrecht im StMJ, den Generalstaatsanwalt München und den Behördenleiter der StA München I enthielt und hat der Staatsminister der Justiz von dem Inhalt des Schreibens Kenntnis genommen und falls ja, was hat er daraufhin veranlasst, bzw. wenn der Staatsminister der Justiz von dem Schreiben keine Kenntnis genommen hat, warum hat er davon keine Kenntnis genommen, wie wurde im StMJ mit dem Schreiben umgegangen und was wurde weiter veranlasst?

6.8. Trifft es zu, dass der frühere Leiter der „SOKO Labor“ S. sich im Juli 2009 schriftlich an den Präsidenten des BLKA wandte und Vorwürfe gegen Dienstvorgesetzte und Kollegen erhob, die die Ermittlungen der „SOKO Labor“ behindert hätten und die Ergebnisse der „SOKO Labor“ von der Staatsanwaltschaft trotz unzweifelhaft feststehender strafbarer Sachverhalte nicht aufgegriffen worden seien?

6.8.1. Falls ja, welchen konkreten Inhalt hatte die Beschwerde und was haben die im BLKA zuständigen Stellen und die Generalstaatsanwaltschaft München veranlasst und was ergab die Prüfung der Vorwürfe durch die Staatsanwaltschaft München II?

6.9. Hat Ministerpräsident Seehofer das an ihn gerichtete Schreiben des Berliner Rechtsanwalts Dr. G. des BLKA-Beamten M. vom Juli 2010 zur Kenntnis genommen und falls ja, was hat er daraufhin veranlasst?

6.9.1. Welchen Inhalt hatte das zwischen dem StMJV und dem StMI abgestimmte Schreiben vom 13. Oktober 2010 bzw. wie nahm das StMJV zu den Vorwürfen des Rechtsanwalts Dr. G. des BLKA-Beamten M. gegenüber Rechtsanwalt Dr. G. Stellung?

6.9.2. War die Stellungnahme vom 13. Oktober 2010 auch mit der Staatskanzlei abgestimmt und hat Ministerpräsident Seehofer hiervon Kenntnis genommen?

6.10. Was war der Inhalt des Schreibens vom 21. Januar 2011 des Rechtsanwalts Dr. G. des BLKA-Beamten M. an das StMJV, was wurde Dr. G. mit Schreiben vom 23. Februar 2011 mitgeteilt und waren die Staatskanzlei und/oder der Ministerpräsident in die Beantwortung dieses Schreibens eingebunden?

7. Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter der „SOKO Labor“

7.1. Gegen welche Mitarbeiter der „SOKO Labor“ des BLKA sind aus welchen Gründen Ermittlungsverfahren und/oder Disziplinarmaßnahmen eingeleitet worden und mit welchen Ergebnissen sind diese Verfahren wann abgeschlossen worden?

7.2. Trifft es zu, dass gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. aufgrund eines an den Präsidenten des BLKA gerichteten Schreibens eines anwaltlichen Vertreters des Laborinhabers Dr. B. S. vom 13. Januar 2010 mit Verfügung vom 1. Februar 2010 ein Ermittlungsverfahren wegen falscher uneidlicher Aussage in dem Pilotverfahren vor dem Landgericht München I gegen Dr. A. eingeleitet worden ist, weil er am 11. Januar 2010 als Zeuge u.a. ausgesagt haben soll: „Wie hier in die Ermittlungen eingegriffen wurde, habe ich noch nicht erlebt.“ und falls ja, von welcher Staatsanwaltschaft, auf wessen Veranlassung und aufgrund welcher tatsächlichen Anhaltspunkte?

7.2.1. Trifft es zu, dass während der Zeugenaussage des damaligen Leiters der „SOKO Labor“ S. ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II anwesend war, dessen Aufgabe es war, die von dem Beamten bereits früher erhobenen Vorwürfe zu überprüfen und hat dieser Staatsanwalt einen Vermerk über den Inhalt der Aussage des Beamten angefertigt, dem durch die beteiligten Richterinnen und den Sitzungsstaatsanwalt später widersprochen wurde?

7.2.2. Sind auch wegen weiterer Vorwürfe gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. Ermittlungen eingeleitet worden und falls ja, wegen welcher Vorwürfe und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

7.2.3. Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. aufgenommen und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?

7.2.4. Trifft es zu, dass im Laufe der Ermittlungen die persönlichen Homelaufwerk-Daten und E-Mail-Accounts des betroffenen BLKA-Beamten S. von der Polizei ausgelesen und ausgewertet und an die StA München I wei-

tergeleitet worden sind und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, gab es hierfür einen Auftrag der Staatsanwaltschaft München I oder eine richterliche Erlaubnis und falls nein, weshalb wurde darauf verzichtet?

7.2.5. Wie lange haben die Ermittlungen gegen den ehemaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. gedauert und mit welchem Ergebnis sind sie abgeschlossen worden?

7.3. Trifft es zu, dass gegen einen anderen Ermittlungsbeamten der „SOKO Labor“ M. am 26. März 2010 aufgrund einer Strafanzeige eines Verteidigers von Dr. B. S. vom 5. März 2010 ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Verfolgung Unschuldiger eingeleitet worden ist und falls ja, wann, von welcher Staatsanwaltschaft und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

7.3.1. Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen den Ermittlungsbeamten M. aufgenommen und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?

7.3.2. Trifft es zu, dass auch in diesem Ermittlungsverfahren die persönlichen Homelaufwerk-Daten und E-Mail-Accounts des betroffenen Beamten ausgelesen und ausgewertet und an die StA München I weitergeleitet worden sind und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, gab es hierfür einen Auftrag der StA München I oder eine richterliche Erlaubnis und falls nein, weshalb wurde darauf verzichtet?

7.3.3. Aus welchen Gründen hat es bis zum 29. März 2012 gedauert, bis das Ermittlungsverfahren gegen den Beamten M. gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist?

7.4. Trifft es zu, dass mit Verfügung vom 21. Oktober 2010 aufgrund einer Strafanzeige des anwaltlichen Vertreters des Buchhalters von Dr. B. S. vom 28. September 2010 ein Ermittlungsverfahren gegen den Ermittlungsbeamten M. der „SOKO Labor“ wegen des Vorwurfs des Verleitens zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen gem. §§ 17, 19 UWG eingeleitet worden ist und falls ja, von welcher Staatsanwaltschaft und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

7.4.1. Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen diesen Ermittlungsbeamten aufgenommen und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?

7.4.2. Aus welchen Gründen hat es bis zum Frühjahr 2012 gedauert, bis das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist?

7.5. Trifft es zu, dass die für die Ermittlungen gegen die genannten BLKA-Beamten S. und M. zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft München I im Laufe der Ermittlungen abgelöst und ersetzt worden sind und falls ja, aus welchen Gründen?

7.6. Sind die vorgesetzten Dienststellen, insbesondere das StMI und der Staatsminister des Innern über die Ermittlungsverfahren gegen BLKA-Beamte S. und M. der „SOKO Labor“ informiert worden und falls ja, wann und von wem?

7.7. Sind gegen die BLKA-Beamten S. und M. und gegebenenfalls weitere Ermittlungsbeamte der „SOKO Labor“ Disziplinarverfahren eröffnet worden und falls ja, wegen welcher vermuteten Dienstvergehen und sind die Disziplinarverfahren abgeschlossen und falls ja, mit welchen Ergebnissen?

7.8. Hatten die BLKA-Beamten S. und M., gegen die aufgrund der o.g. Vorwürfe ermittelt und gegen die Disziplinarverfahren eröffnet worden sind, hierdurch Nachteile in ihrem beruflichen Fortkommen und finanzielle Einbußen und falls ja, wie werden sie gegebenenfalls ausgeglichen?

7.9. Aus welchen Gründen hat der Freistaat Bayern diesbezügliche Schadensersatzansprüche des BLKA-Beamten M. zurückgewiesen und mit welchen Argumenten hat sie Abweisung der zwischenzeitlich beim Landgericht München I eingereichten Amtshaftungsklage beantragt?

8. Weitere Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S.

8.1. Welche weiteren Ermittlungsverfahren sind gegen Dr. B. S. und/oder Mitarbeiter des Labors S. im Zusammenhang mit der Abrechnung von Laborleistungen seit 1986 wegen welcher Vorwürfe eingeleitet und mit welchen Ergebnissen abgeschlossen worden?

8.1.1. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen innerhalb der bayerischen Polizei, Justiz und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?

8.1.2. Gab es in diesem Zusammenhang auch Bestrebungen einer Verständigung mit Dr. B. S.?

8.2. Wegen welcher Sachverhalte hat die StA Augsburg am 30. Januar 2012 Anklage gegen Dr. B. S. u.a. erhoben, beruhen diese auf der Ermittlungstätigkeit der „SOKO Labor“ und trifft es zu, dass sich nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die Gesamtsumme

der gebührenrechtlich unberechtigten Abrechnungen auf etwa 78 Mio. Euro belaufen soll?

8.3. Wie erklärt sich die lange Ermittlungsdauer von 2008 bis zur Anklageerhebung am 30. Januar 2012 und aus welchen Gründen hat es mehr als zwei Jahre gedauert bis die Anklage am 21. März 2014 durch das Landgericht Augsburg zugelassen wurde?

8.3.1. Wie ging der sachleitende Staatsanwalt N. nach der Übernahme des Verfahrens durch die StA Augsburg Anfang 2008 vor und wurde dieses Vorgehen im Laufe der Ermittlungen verändert und wenn ja aus welchen Erwägungen und auf wessen Veranlassung?

8.4. Ist die Anklage unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen worden?

8.5. Aus welchen Gründen kann die Hauptverhandlung erst im Jahr 2015 beginnen?

8.6. Wie hoch ist das potenzielle Rückforderungsvolumen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und wie ist der Stand der Plausibilitätsprüfung nach § 106a SGB V?

9. Ermittlungsverfahren gegen den Journalisten D.

9.1. Wegen welcher Vorwürfe sind auf wessen Veranlassung hin Ermittlungsverfahren gegen den Journalisten D. eingeleitet worden?

9.1.1. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen innerhalb der bayerischen Polizei, Justiz und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?

9.2. Trifft es zu, dass gegen den Journalisten D. wegen des Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ermittelt worden ist und falls ja, aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

9.2.1. Welche Staatsanwaltschaft und welche Polizeidienststelle waren für die Ermittlungen zuständig und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?

9.3. Trifft es zu, dass gegen den Journalisten auch wegen des Verdachts der Anstiftung oder Beihilfe zum Verrat von Dienstgeheimnissen durch unbekannte Beamte ermittelt worden ist und falls ja, aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

9.3.1. Trifft es weiter zu, dass im Rahmen der Ermittlungen gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen das BLKA auf Aufforderung durch das Polizeipräsidium Mittelfranken ohne richterlichen Beschluss unter anderem elektronische Kopien der Laufwerke der Dienstrechner der betreffenden Beamten an das Polizeipräsidium Mittelfranken übermittelt hat und dass die Homelaufwerke und E-Mail-Postfächer gesichert und ausgewertet worden sind und falls ja, war dies vor oder nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. März 2011?

9.3.2. Befand sich in den E-Mail-Postfächern der BLKA-Beamten auch der E-Mail-Verkehr zwischen dem sachleitenden Staatsanwalt H. und den BLKA-Beamten und falls ja, trifft es zu, dass dieser Schriftverkehr ausgelesen und zur Akte in dem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt gegeben worden ist?

9.3.3. Dauern die Ermittlungen gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen noch an oder sind sie eingestellt worden und falls sie eingestellt worden sind, wann und aus welchen Gründen?

9.3.4. Trifft es zu, dass die StA München I erst auf Antrag der beiden betroffenen Beamten die Löschung der gespeicherten Kopien der Laufwerke der Dienstrechner angeordnet hat und nicht von Amts wegen?

9.4. Wann wurde der beschuldigte Journalist wegen welches konkreten Sachverhalts vernommen?

9.5. Wann wurden welche Zeugen zu welchem Sachverhalt vernommen?

9.6. Trifft es zu, dass einer der BLKA-Beamten S., dessen Dienst-PC durchsucht worden ist, Strafanzeige wegen des Verdachts der Verletzung von Privatgeheimnissen erstattet hat, weil der Journalist bei einer Einsicht in die Ermittlungsakten Kenntnis von Computerdaten erlangt haben soll und falls ja, mit welchem Ergebnis, und weshalb wurde ihm Einsicht in die Akten eines Verfahrens gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen gewährt, wenn diesbezüglich nicht gegen ihn wegen Beihilfe ermittelt worden ist?

10. Spendenvorgänge

10.1. Was hat die Staatsanwaltschaft Augsburg nach Eingang von Hinweisen in Schreiben von Ärzten vom 25. Oktober und 23. November 1999, dass Dr. B. S. 5 Mio. DM bzw. größere Geldbeträge an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. gespendet habe, unternommen, um aufzuklären, ob es entsprechende Zahlungen gegeben hat?

10.1.1. Sind Vorermittlungen wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Parteiengesetz

eingeleitet und z.B. die öffentlich zugänglichen Rechenschaftsberichte der Christlich-Soziale Union in Bayern e.V eingesehen und ist Dr. B. S. zumindest informell befragt worden, ob die Behauptungen zutreffen?

10.1.2. Aus welchen Gründen sind die Generalstaatsanwaltschaft München und das StMJ über diese Vorgänge von wem mündlich unterrichtet worden und weswegen wurde ein schriftlicher Bericht nicht als erforderlich angesehen und auch nicht erstattet und wer hat diese Entscheidung aus welchen Erwägungen getroffen?

10.2. Welche Unterlagen zu Parteispenden wurden wann, von wem, zu welchem Zeitpunkt gefunden?

10.2.1. Trifft es zu, dass bei der Durchsuchung am 19. September 2006 der Räume der Laborgruppe Schottdorf in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Vorteilsgewährung zwei Belege über Überweisungen von jeweils 10.000 Euro an die Christlich-So¬ziale Union in Bayern e.V. und jeweils ein Schreiben von Dr. B. S. an den damaligen Bundestagsabgeordneten Dr. Ruck und ein Schreiben vom 30. Juni 2005 an den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber aufgefunden worden sind und dass Dr. B. S. in dem Schreiben an Dr. Stoiber ausgeführt hat: „Als langjähriges Mitglied der CSU erwarte ich, dass jetzt endlich eine Änderung in Deutschland erreicht werden kann.“ und dass deshalb in dem Ermittlungsbericht des BLKA vom 3. Juli 2007 der Verdacht eines Verstoßes gegen das Parteiengesetz geäußert wurde?

10.2.2. Falls nein, ab wann lagen den Ermittlungsbehörden die o.g. Unterlagen vor?

10.3. Welche Maßnahmen hat die StA München I ergriffen, bevor sie wegen Fehlens eines Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen hat?

10.3.1. Aufgrund welcher Überlegungen bzw. Abwägungsprozesse wurde ein Anfangsverdacht wegen Verstoßes gegen das Parteiengesetz verneint?

11. Politische Einflussnahmen?

11.1. Waren Mitglieder der Staatsregierung während ihrer jeweiligen Amtszeit in welcher Weise (Entgegennahme von Berichtssachen, als Adressat von Schreiben und Petitionen etc.) mit Vorgängen im Zusammenhang mit dem Labor S. seit 1986 befasst und wie haben sie ggf. darauf reagiert?

11.2. Haben sich Mitglieder der Staatsregierung während ihrer jeweiligen Amtszeit dafür eingesetzt, dass Dr. B. S. gegen Widerstände von Konkurrenten ein führendes Labor in Europa aufbauen konnte und ggf. wie?

11.3. Welche ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung sind als Rechtsanwalt, unter anderem auch bei der bayerischen Justiz, Polizei und Staatsregierung mit welchem Anliegen bzw. als Verteidiger von Dr. B. S. aufgetreten?

11.3.1. Waren davon welche in ihrer Amtszeit mit Vorgängen bezüglich des Schottdorf-Komplexes befasst?

11.4. Welche Aktivitäten früherer oder amtierender Kabinettsmitglieder gab es seit 1986 im Zusammenhang mit den Vorgängen in Bezug auf das Labor Schottdorf bzw. welche Kontakte mit Dr. B. S.?

11.4.1. Sind in den beim Labor S. beschlagnahmten Materialien auch Hinweise darauf gefunden worden, die auf ein Abendessen zwischen Dr. B. S. und dem ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber schließen ließen?

11.5. Hat der ehemalige Ministerpräsident Dr. Stoiber von einem an ihn gerichteten Begleitschreiben von Dr. B. S. vom 30. Juni 2005 zu einer Parteispende an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V, in dem es heißt: „Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, als langjähriges Mitglieder der CSU erwarte ich, dass jetzt endlich eine Änderung in Deutschland erreicht werden kann. Anbei übersende ich Ihnen einen Spendenscheck für die CSU in der Hoffnung, dass er mithilft den angestrebten Erfolg zu erreichen.“ persönlich Kenntnis genommen?

11.5.1. Falls ja, hat er hierauf etwas veranlasst?

11.5.2. Falls nein, wer hat Kenntnis genommen und ggf. etwas veranlasst?

Berichterstatter: **Franz Schindler**
Mitberichterstatterin: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Antrag und der Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag und dem Änderungsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag und den Änderungsantrag Drs. 17/2463 in seiner 18. Sitzung am 1. Juli 2014 beraten.

   Hinsichtlich des Antrags hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung zu der in I. enthaltenen Fassung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/2463 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in Nr. 2.4 die Worte „wie z.B. der Entscheidung des LG Duisburg vom 18. Juni 1996 (Az.: 1 O 139/96), des LG Hamburg vom 20. Februar 1996, Az.: 312 O 57/96 und des LG Regensburg vom 28. Mai 2003 (Az.: 2 Kls 103 Js 5189/00)“ gestrichen werden.

   Durch die Aufnahme des Änderungsantrags in geänderter Fassung in I. hat dieser seine Erledigung gefunden.

Franz Schindler
Vorsitzender

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 01.07.2014 **Drucksache 17/2483**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güller, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias** und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Dr. Sepp Dürr, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Jürgen Mistol, Kerstin Celina, Markus Ganserer, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Claudia Stamm, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/**2371**, 17/**2463**, 17/**2476**

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Polizei- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und der beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichteten Sonderkommission „Labor“

und weiterer Vorkommnisse im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und andere Beschuldigte

und auf entsprechende Anzeigen des Dr. B. S. und anderer Personen

sowie bei der Rechtsaufsicht über die Beachtung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte

und bei der gegebenenfalls notwendigen Korrektur der Rahmenbedingungen im selbstverwalteten Gesundheitssystem bei der Abrechnung von Laborleistungen durch bayerische Ärzte

Der Landtag setzt gemäß Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein.

Dem Ausschuss gehören neun Mitglieder (CSU: fünf Mitglieder, SPD: zwei Mitglieder, FREIE WÄHLER: ein Mitglied, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: ein Mitglied) an.

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, zu untersuchen, ob die in der Öffentlichkeit verbreiteten Vorwürfe zutreffen,

der Laborarzt Dr. B. S. sei von der bayerischen Justiz trotz des Verdachts,

im Zusammenwirken mit einer Vielzahl von Ärzten gegen Vorschriften über die Abrechnung von Laborleistungen verstoßen zu haben,

lediglich zum Schein Laborärzte in seine Gemeinschaftspraxis aufgenommen zu haben, um hierdurch in größerem Umfang Laborleistungen abrechnen zu können, als dies bei Beachtung der entsprechenden Abrechnungsvorschriften möglich gewesen wäre, und bei der Abrechnung von in auswärtigen Laboren erbrachten Leistungen den Anschein erweckt haben soll, dass diese durch selbständige Ärzte in freier Praxis erbracht wurden, die jedoch tatsächlich von einer Gesellschaft abhängig sein sollen, deren einer Geschäftsführer Dr. B. S. sein soll,

einem bei der Staatsanwaltschaft Augsburg tätigen Staatsanwalt in strafbarer Weise einen Vorteil vermacht und versucht zu haben, ihn zu bestechen,

von der bayerischen Justiz aus sachfremden Motiven und aufgrund behaupteter politischer Einflussnahme geschont worden, und insbesondere,

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

ob die Staatsanwaltschaft Augsburg trotz eines von der Staatsanwaltschaft München I durchgeführten sog. „Pilotverfahrens“ schon vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Januar 2012 Ermittlungsverfahren gegen mehr als einhundert Ärzte eingestellt und in einer Vielzahl weiterer Verdachtsfälle keine Maßnahmen zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährung eingeleitet habe,

ob die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Augsburg auf sachfremden Motiven und politischer Einflussnahme beruht habe,

und dadurch einer Vielzahl von privatversicherten Patienten und ihren jeweiligen privaten Krankenversicherungen ein Schaden in Höhe von ca. 500 Mio. Euro entstanden sei,

ob die im November 2006 beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichtete Sonderkommission „Labor“ trotz des Vorliegens erheblicher Indizien dafür, dass bundesweit bis zu 10.000 Ärzte an einem von dem Laborarzt Dr. B. S. initiierten betrügerischen Abrechnungssystem über Laborleistungen beteiligt gewesen sein könnten,

von den vorgesetzten Stellen im Bayerischen Landeskriminalamt und bei der Staatsanwaltschaft in ihrer Ermittlungsarbeit behindert worden sei,

die Zahl der Mitarbeiter der Sonderkommission „Labor“ aus sachfremden Motiven und aufgrund politischer Einflussnahme zur Unzeit verringert worden sei,

es innerhalb der Sonderkommission „Labor“ eine Gruppe gegeben haben soll, die die Ermittlungen nicht vorangetrieben, sondern behindert habe,

gegen Mitarbeiter der Sonderkommission „Labor“ aus sachfremden Motiven und aufgrund politischer Einflussnahme ohne zureichende tatsächliche Anhaltspunkte unangemessen lange Ermittlungs- und Disziplinarverfahren eingeleitet worden seien,

diese Mitarbeiter wegen ihres Protests gegen die Verkleinerung der Sonderkommission „Labor“ und Behinderungen der Ermittlungen sowie wegen jahrelang anhängiger Ermittlungsverfahren trotz Vorliegens aller Voraussetzungen nicht befördert worden seien,

ob der Inhaber des Labors Schottdorf MVZ GmbH bereits im Jahr 1999 eine Spende an die CSU in Höhe von 5 Mio. DM und später über einen Bundestagsabgeordneten der CSU und den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber weitere Spenden in Höhe von 20.000 Euro geleistet habe, um politische Entscheidungen in der Gesundheitspolitik und den Umgang der Justiz mit Dr. B. S. zu beeinflussen,

ob gegen einen Journalisten, der über Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf berichtet hat, ohne zureichende tatsächliche Anhaltspunkte Ermittlungsverfahren eingeleitet und über zwei Jahre hinweg ermittelt worden sei,

ob die Staatsregierung ihrer Aufsichtspflicht im Hinblick auf die Beachtung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte nicht nachgekommen sei,

ob die Staatsregierung, die zuständigen Staatsministerien und nachgeordnete Behörden die Rechtsaufsicht im selbstverwalteten Gesundheitssystem nicht ordnungsgemäß ausgeübt hätten und sie sich nicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht hätten, ihnen bekannte bestehende gesetzliche Lücken zu schließen.

Auch nach den Antworten der Staatsregierung auf mehrere Schriftliche Anfragen zu Einzelaspekten im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und der Sonderkommission „Labor“ (Drs. 16/4001, 16/8832, 16/9460) und Anfragen zum Plenum vom 9. Mai 2011 (Drs. 16/8528), 16. Mai 2011 (Drs. 16/8688), 6. Juni 2011 (Drs. 16/8881) und 19. Mai 2014 (Drs. 17/2094) und nach den Berichten der Staatsregierung am 30. Januar 2014 zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14. November 2013 (Drs. 17/88) und am 22. Mai 2014 auf der Grundlage der Beschlüsse des Landtags vom 7. Mai 2014 (Drs. 17/1837, Drs. 17/1838 und Drs. 17/1839) zu den Dringlichkeitsanträgen der SPD-Fraktion (Drs. 17/1781), der Fraktion der FREIEN WÄHLER (Drs. 17/1785) und der CSU-Fraktion (Drs. 17/1801) und des Antrags der Fraktion der FREIEN WÄHLER vom 15. Mai 2014 (Drs. 17/2016) im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zum Komplex um das Labor Schottdorf sind Fragen offen geblieben.

Der Untersuchungsausschuss hat im Einzelnen folgende Fragen zu prüfen:

1. Verstöße gegen die Gebührenordnung für Arzte (GOÄ) bei der Abrechnung von Laborleistungen und Ausübung der Rechtsaufsicht

1.1. Welche gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften für die Abrechnung von Laborleistungen gegenüber Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privatversicherten Patienten gab es zum Zeitpunkt der Aufnahme von Ermittlungen gegen Dr. B. S. u.a. wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs?

1.2. Welche Behörde ist für die Rechtsaufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften bei der Abrechnung von Laborleistungen hinsichtlich privater und gesetzlicher Krankenkassen in Bayern zuständig?

1.2.1. Welche Kompetenzen hat hierbei die Bayerische Landesärztekammer?

1.3. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, die bayerischen Ärzte zur strikten Beachtung der Vorschriften der GOÄ u.a. bei der Abrechnung von Laborleistungen anzuhalten und in welchen Fällen hat sie diese in der Vergangenheit wie ergriffen?

1.4. Wann hat die Staatsregierung erstmals Kenntnis davon erlangt, dass sowohl fachliche als auch rechtliche Bedenken an der Tätigkeit des Laborunternehmens Dr. B. S. und des von ihm initiierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen bestehen und was hat sie daraufhin unternommen?

1.5. Hat die Staatsregierung die Selbstverwaltungs- und Standesorganisationen der bayerischen Ärzteschaft auf rechtliche Bedenken an dem von Dr. B. S. initiierten System der Abrechnung von Laborleistungen der Klassen M III und M IV aufmerksam gemacht und falls ja, wann, aufgrund welchen Anlasses und mit welchen Maßnahmen und falls nein, weshalb nicht?

1.6. Sind auf der Grundlage von Nr. 26 Abs. 1 MiStra Mitteilungen an die Bayerische Landesärztekammer ergangen und falls ja, in welchen Verfahren?

1.7. Hatte die Staatsregierung Kenntnis von Vorwürfen, dass durch lange Transportzeiten zu den Großlaboren untauglich gewordene Proben analysiert würden, eine rechtzeitige Übermittlung von mikrobiologischen Befunden, insbesondere bei schwerwiegenden Erkrankungen, nicht gewährleistet sei und eine Probeneingangskontrolle unter ärztlicher Aufsicht bei diesem Mengenanfall nicht mehr zeitgerecht durchgeführt werden könne und falls ja, welche Maßnahmen wurden im Bereich der Qualitätssicherung ergriffen?

1.8. Lagen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, ob Patienten, die privaten und gesetzlichen Krankenversicherungen und der Freistaat im Rahmen der Beihilfe durch überteuerte Laborleistungen geschädigt wurden und falls ja, welche Schritte wurden diesbezüglich unternommen?

1.9. Welche Schritte hat die Staatsregierung ergriffen, um die Kontroll- und Korrekturmöglichkeiten bei eventuellen Fehlentwicklungen zu verbessern?

2. Beurteilung der Strafbarkeit des von Dr. B. S. mit einer Vielzahl von Ärzten praktizierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen

2.1. Aus welchen Gründen haben die Staatsanwaltschaft (StA) Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft München in den Fällen, dass Ärzte Laboruntersuchungen nicht selbst vorgenommen haben, sondern von einem Laborarzt erbringen ließen, der den sog. Einsendeärzten die Laborleistung zu einem niedrigen, der Höhe nach vom Gesamtbeauftragungsumfang abhängigen Betrag in Rechnung stellte, während der Einsendearzt gegenüber Privatpatienten die durchgeführten Untersuchungen als eigene Leistung abrechnete und zwar regelmäßig unter Geltendmachung des Standard-Erhöhungsfaktors nach § 5 Abs. 4 GOÄ, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Betrugs verneint?

2.2. Auf welchen Erkenntnissen beruht die Aussage, dass durch das von Dr. B. S. zusammen mit einer Vielzahl von Ärzten betriebene System der Abrechnung von Spezial-Laborleistungen wirtschaftlich betrachtet im Regelfall „kein Patient und keine private Krankenversicherung“ geschädigt worden ist?

2.3. Hat das StMJV/StMJ geprüft, ob Private Krankenversicherungen, nachdem sie durch ein Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamts (im folgenden: BLKA) vom 31. Juli 2008 über die o.g. Abrechnungspraxis informiert worden sind, Rückzahlungsansprüche gegenüber Ärzten erhoben haben und falls ja, in welcher Höhe realisieren konnten?

2.4. Hatten die mit der Prüfung der eventuellen Strafbarkeit des von Dr. B. S. mit einer Vielzahl von Ärzten praktizierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen gegenüber Privatpatienten befassten Ermittlungsbehörden Kenntnis von nach der Neufassung der GOÄ zum 1. Januar 1996 ergangenen Gerichtsentscheidungen zur Abrechnung von Laborleistungen, und falls ja, wie erklärt sich dann, dass die Generalstaatsanwaltschaft München und die StA Augsburg bis zu der Entscheidung des BGH vom 25. Januar 2012 (Az.: 1 StR 45/11) so große Zweifel an der Strafbarkeit hatten, dass entsprechende Ermittlungsverfahren „aus Rechtsgründen“ eingestellt worden sind?

2.5. Wurde die Rechtsansicht der Generalstaatsanwaltschaft München nicht von allen mit entsprechenden Ermittlungen befassten Staatsanwälten geteilt und falls ja, aus welchen Gründen hat sie es unterlassen, im Rahmen des § 147 GVG auf eine einheitliche Vorgehensweise der ihr nachgeordneten Staatsanwaltschaften bei den Ermittlungen wegen möglichen Abrechnungsbetrugs hinzuwirken?

2.5.1. Wann und mit welcher Begründung wurden staatsanwaltliche Sachbearbeiter von den Verfahren abgezogen bzw. damit betraut?

2.6. Aus welchen Gründen hat die Generalstaatsanwaltschaft München in Kenntnis der Tatsache, dass seitens der StA München I eine höchstrichterliche Entscheidung zur Klärung der Strafbarkeit des beschriebenen Abrechnungssystems angestrebt wird, es

unterlassen, dafür zu sorgen, dass in den Fällen, in denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorlagen, der Ablauf der Verjährungsfrist unterbrochen wird?

2.7. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen bei der bayerischen Justiz, Polizei und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?

2.8. Auf welchen Erkenntnissen beruhen die Aussagen, dass es sich bei der Zahl von 10.000 Ärzten, die in einer Kundendatei von Dr. B. S. festgestellt worden sind, überwiegend um Unverdächtige handle und dass nach „Ausfilterung“ bundesweit nur eine Zahl von ca. 3.000 „verdächtigbaren“ Ärzten verbleibe und wer hat diese Ausfilterung wann nach welchen Kriterien vorgenommen?

2.9. Haben bayerische Ermittlungsbehörden seit der Änderung der GOÄ im Jahr 1996 wegen weiterer Fälle der unberechtigten Abrechnung von M III- und M IV-Leistungen durch Einsendeärzte ermittelt und Anklage erhoben und falls ja, in wie vielen Fällen und mit welchen Ergebnissen?

2.10. Liegen bayerischen Ermittlungsbehörden Erkenntnisse darüber vor, ob das in der Entscheidung des BGH vom 25. Januar 2012 als Betrug gewertete Abrechnungssystem bzgl. M III- und M IV-Leistungen auch danach noch praktiziert wurde und haben sie entsprechende Verfahren eingeleitet?

2.11. Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, ob die Anzahl der und die Kosten für Laboruntersuchungen seit der „Industrialisierung“ durch den Aufbau von Großlaboren explosionsartig gestiegen sind bzw. in welchem Umfang die Kosten pro Probe gesunken sind?

2.11.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ggf. eingeleitet, um diesen Entwicklungen zu begegnen?

3. Ermittlungsverfahren gegen den Inhaber und/oder Mitarbeiter des Labors Schottdorf

3.1. Wegen welcher Vorwürfe sind seit 1986 Ermittlungsverfahren gegen den Inhaber und/oder Mitarbeiter des im Rechtsverkehr unter verschiedenen Firmenbezeichnungen und Rechtsformen und mit mehreren Außenstellen aufgetretenen Labors Schottdorf und gegen Ärzte, die bei dem Labor Schottdorf Laboruntersuchungen in Auftrag gegeben haben, von welcher bayerischen Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Abrechnung von Laborleistungen eingeleitet und mit welchem Ergebnis abgeschlossen worden?

3.1.1. Hat es sich bei den verschiedenen Ermittlungsverfahren um sog. Berichtssachen gehandelt und falls ja, wie viele Berichte sind von den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften an die jeweiligen Generalstaatsanwaltschaften gerichtet und von dort an das StMJ/StMJV weitergeleitet worden?

3.1.2. Sind die jeweiligen Staatsminister der Justiz über die Ermittlungsverfahren bzw. die Berichte über Ermittlungsverfahren informiert worden und falls ja, in welcher Weise haben sie reagiert?

3.1.3. Sind weitere Mitglieder der Staatsregierung und der jeweilige Ministerpräsident über Ermittlungsverfahren gegen den in Nr. 3.1. genannten Personenkreis in Kenntnis gesetzt worden und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, von welcher Stelle und aus welchen Gründen und was haben sie daraufhin gegebenenfalls unternommen?

3.1.4. In welchen der in Nr. 3.1. beschriebenen Ermittlungsverfahren sind ehemalige Mitglieder der Staatsregierung als Verteidiger des/der Beschuldigten bzw. Angeklagten aufgetreten und haben sie hierbei politische Verbindungen genutzt, um in unzulässiger Weise Einfluss zugunsten ihrer Mandantschaft zu nehmen?

3.1.5. Sind im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen den in Nr. 3.1. genannten Personenkreis seitens des StMJ/StMJV und/oder des Generalstaatsanwalts Anregungen oder Weisungen an die zuständigen Staatsanwaltschaften gegeben oder erteilt worden, Ermittlungen entweder zu intensivieren oder einzustellen und falls ja, in welchen Ermittlungsverfahren, durch welche Stelle und aus welchen Erwägungen?

3.1.6. Haben die zuständige Abteilung des StMJ/StMJV, der jeweilige Staatsminister der Justiz und/oder weitere aktive und/oder ehemalige Mitglieder der Staatsregierung und/oder der jeweilige Ministerpräsident Einfluss auf die in Nr. 3.1. beschriebenen Ermittlungsverfahren genommen und falls ja, auf welche Weise, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welchem Ansinnen?

3.1.7. Hatten die Ermittlungsbehörden in den in Nr. 3.1. beschriebenen Verfahren Kenntnis davon, dass der Inhaber des Labors Schottdorf Parteispenden an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. bezahlt hatte?

3.2. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen seit 1986 bei der bayerischen Justiz, Polizei und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?

4. Sonderkommission „Labor“ und Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. u.a. im Zusammengang mit der Abrechnung von Laborleistungen der Klassen M III und M IV u.a.

4.1. Aufgrund welcher Umstände sind welche bayerischen Ermittlungsbehörden wann darauf aufmerksam geworden, dass bei der Art und Weise der Abrechnung von Laborleistungen durch Dr. B. S. und der mit ihm zusammenarbeitenden Ärzte zumindest gegenüber privat versicherten Patienten der Tatbestand des Betrugs erfüllt sein könnte?

4.2. Aus welchen Gründen ist im November 2006 im BLKA eine Sonderkommission „Labor“ (im folgenden: „SOKO Labor“) eingerichtet worden, welchen konkreten Ermittlungsauftrag hatte sie, wie viele Mitarbeiter hatte die SOKO von wann bis wann, von welchen Stellen sind die Mitarbeiter nach welchen Kriterien rekrutiert worden, wer war von wann bis wann Leiter der SOKO und wer hatte von wann bis wann die Sachleitung bei der Staatsanwaltschaft inne?

4.2.1. Hat die sachleitende Staatsanwaltschaft der „SOKO Labor“ einen konkreten Ermittlungsauftrag hinsichtlich der Zielrichtung, des Umfangs und der Art und Weise der Ermittlungen erteilt und falls ja, wie lautete er?

4.2.1.1. War der Ermittlungsauftrag mit der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft abgestimmt, obwohl dort die Rechtsauffassung vertreten worden ist, dass die von Dr. B. S. initiierte Abrechnungspraxis hinsichtlich von Laborleistungen der Klassen M III und M IV nicht den Tatbestand des Betrugs erfüllt?

4.2.1.2. Ist der ursprüngliche Ermittlungsauftrag auf Grund einer Weisung der Generalstaatsanwaltschaft oder des StMJ/StMJV später eingeschränkt worden und falls ja, wann und aus welchen Erwägungen?

4.2.2. Gegen wie viele Ärzte in und außerhalb Bayerns insgesamt hat die „SOKO Labor“ Ermittlungen geführt und in wie vielen Fällen haben die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften auf der Grundlage der Ermittlungen der „SOKO Labor“ Anklagen wegen welcher Vorwürfe erhoben bzw. die Ermittlungen eingestellt?

4.2.3. Welche Ermittlungsmaßnahmen (Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc.) hat die „SOKO Labor“ zur Aufklärung des Sachverhalts ergriffen, waren die Maßnahmen jeweils mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft und der Spitze des BLKA abgestimmt und lagen, so weit gesetzlich erforderlich, richterliche Beschlüsse für einzelne Maßnahmen vor?

4.2.4. Trifft es zu, dass es zwischen einzelnen Mitarbeitern der „SOKO Labor“ und den vorgesetzten Stellen im BLKA Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf den Umfang und die Art und Weise der Ermittlungen gegeben hat und falls ja, wie wurden sie beigelegt?

4.2.4.1. Sind das StMI und der Staatsminister des Innern über interne Probleme bei der „SOKO Labor“ informiert worden?

4.2.5. Wie viele Durchsuchungen von Laboren, Arztpraxen und Privatwohnungen von Ärzten in und außerhalb Bayerns hat die „SOKO Labor“ ausgeführt und welche Mengen an Abrechnungsunterlagen sind hierbei beschlagnahmt worden?

4.2.6. Ist im Rahmen der Ermittlungen der „SOKO Labor“ Mitte November 2008 aufgrund eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses auch ein Labor in Bochum durchsucht worden und trifft es zu, dass hierbei 600.000 sog. Laborkarten sichergestellt worden sind?

4.2.6.1. Trifft es zu, dass ein Ermittlungsbeamter die Laborkarten für „essenziell“ für eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren hielt, dass aber die Sicherstellung der Laborkarten innerhalb der „SOKO Labor“ wegen des mit der Auswertung verbundenen Aufwands zu Verärgerung geführt habe und dass die StA Augsburg etwa zwei Wochen nach der Durchsuchung im Gespräch mit SOKO-Mitarbeitern Bedenken wegen der Sicherstellung der Karten angemeldet habe?

4.2.6.2. Existiert ein Besprechungsprotokoll der StA Augsburg, dass die Unterlagen aus Bochum wieder herausgegeben werden müssten, wenn die StA München I „kein Interesse an den Unterlagen bekundet bzw. sich nicht um einen richterlichen Beschluss bemüht“ und falls ja, wann hat diese Besprechung stattgefunden, wer hat daran teilgenommen und wer hat das Protokoll verfasst?

4.2.6.3. Hat die StA München I Interesse an den Unterlagen bekundet und einen richterlichen Beschluss zur Sicherstellung beantragt?

4.2.6.4. Trifft es zu, dass die StA Augsburg kurz vor Weihnachten 2008 angeordnet hat, die Laborkarten unverzüglich herauszugeben und dass die Laborkarten anschließend „unrekonstruierbar vernichtet“ worden sind?

4.2.7. Trifft es zu, dass die Generalstaatsanwaltschaft dem sachleitenden Staatsanwalt bei der StA München I im Jahr 2008 untersagt hat, mit Mitarbeitern der StA an einer Durchsuchung teilzunehmen und falls ja, aus welchen Gründen und hat der sachleitende Staatsanwalt hiergegen remonstriert und falls ja, mit welchem Ergebnis?

4.2.8. Trifft es zu, dass ein Durchsuchungsvorhaben des sachleitenden Staatsanwalts im Jahr 2008 durch die Führung des BLKA verhindert worden ist und falls ja, wie und aus welchen Gründen?

4.2.9. Aus welchen Gründen sind die ursprünglich bei der StA München I anhängigen Ermittlungsverfahren gegen 138 Beschuldigte, überwiegend gegen Ärzte, unter ihnen auch Dr. B. S., mit Verfügung vom 28. November 2008 und die Ermittlungsverfahren gegen weitere elf Beschuldigte (neun Ärzte und zwei in den Praxen mit Abrechnungen betraute Ehefrauen) mit Verfügung vom 21. Dezember 2008 an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben worden?

4.2.9.1. War die Abgabe von der StA München I an die StA Augsburg rechtlich zwingend?

4.3. Trifft es zu, dass dem damaligen Sachbearbeiter bei der StA München I die Bearbeitung der weiteren Ermittlungsverfahren entzogen worden ist und falls ja, von wem und aufgrund welcher Erwägungen?

4.4. Trifft es zu, dass die StA Augsburg und der bei der StA München I sachleitende Staatsanwalt hinsichtlich der Frage, ob die festgestellte Praxis der Abrechnung von Leistungen der Kategorien M III und M IV den Tatbestand des Betrugs erfüllen, eine gegensätzliche Rechtsansicht vertreten haben und falls ja, welche?

4.4.1. Trifft es zu, dass die StA München I und die Generalstaatsanwaltschaft München am 31. Januar 2008 entschieden haben, wegen der als ungeklärt eingeschätzten Rechtslage ein sog. Pilotverfahren gegen den Münchener Arzt Dr. A. durchzuführen, um eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen und falls ja, war die StA Augsburg und wer war noch an dieser Entscheidung beteiligt?

4.4.2. Wie konnte gewährleistet werden, dass in diesem Verfahren eine höchstrichterliche Entscheidung ergeht, falls das Landgericht München I der Argumentation der Anklagebehörde folgt und der Angeklagte keine Revision einlegt?

4.4.2.1. Sollte in diesem Fall ein weiteres „Pilotverfahren“ durchgeführt werden oder hätte die Rechtsansicht des Landgerichts München I genügt, um auch in weiteren Verfahren Anklage zu erheben?

4.4.3. Hat die StA Augsburg der „SOKO Labor“ noch im Dezember 2008 versichert, dass der Ausgang des Pilotverfahrens abgewartet werde und dass dann, wenn das Landgericht München I einen Betrug erkenne, die anderen zahlreichen Ärzte aus dem Schottdorf-System an die Reihe kämen und dass die weitere Vorgehensweise ausschließlich vom Ausgang des Pilotverfahrens abhänge?

4.5. Wegen welcher Sachverhalte wurde am 2. Januar 2009 Anklage gegen Dr. A. erhoben und beruhte die Anklage auf Ermittlungen der „SOKO Labor“?

4.5.1. Wann ist die Anklage vom Landgericht München I zugelassen worden und hat die StA München I die Staatsanwaltschaft Augsburg und den Generalstaatsanwalt hierüber in Kenntnis gesetzt?

4.6. Trifft es zu, dass sich die StA Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft darüber verständigt hatten, dass die in Nr. 4.2.9. beschriebenen Ermittlungsverfahren trotz und unabhängig von dem sog. Pilotverfahren wegen Nichterfüllung des Betrugstatbestands eingestellt werden und falls ja, wer war an dieser Verständigung beteiligt und welchen Sinn hatte es bei dieser Vorgehensweise, beim Landgericht München I ein Pilotverfahren durchzuführen?

4.7. Trifft es zu, dass die StA Augsburg am 28. Januar 2009 die von der StA München I abgegebenen Ermittlungsverfahren aus Rechtsgründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und die Rückgabe der beschlagnahmten Abrechnungsunterlagen angeordnet hat und falls ja, erfolgte die Einstellung mit Wissen und/oder auf Weisung der vorgesetzten Generalstaatsanwaltschaft, um welche konkreten Tatvorwürfe ging es in den eingestellten Verfahren im Einzelnen und gab es darüber Meinungsverschiedenheiten in den Ermittlungsbehörden?

4.7.1. Hat sich die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg vor Erlass der Einstellungsverfügungen an den Behördenleiter und/oder die Generalstaatsanwaltschaft gewandt und falls ja, mit welchem Ansinnen?

4.7.1.1. Haben der Leiter der StA Augsburg und/oder der Generalstaatsanwalt angeregt oder angewiesen, die Ermittlungsverfahren einzustellen?

4.7.1.1.1. Trifft es zu, wie das Handelsblatt Nr. 085 am 5. Mai 2014 berichtete, dass die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg gegenüber einem BLKA-Beamten in einem Gespräch geäußert hat: „Ich möchte später nicht zwischen die Fronten geraten, deshalb habe ich mir schriftliche Notizen gemacht.“ und dass sie außerdem sauer sei, weil sie einen Verfahrensteil, den sie nicht überschaue, „beerdigen“ musste und dass der BLKA-Beamte einen Vermerk über dieses Gespräch gemacht hat?

4.7.1.2. Hat die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg auch angeordnet, dass „sämtliche gesicherten EDV-Daten betreffend die Beschuldigten Schottdorf bzw. von diesem beherrschte Firmen zu löschen sind.“?

4.8. Sind die Betroffenen in den Einstellungsverfügungen vom 28. Januar 2009 darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Verfahren abhängig vom Ergebnis des sog. Pilotverfahren wieder aufgenommen werden können und falls ja, weswegen und auf welcher Rechtsgrundlage sind beschlagnahmte Unterlagen zurückgegeben worden?

4.9. Hat das Landgericht München I in dem sog. Pilotverfahren die Argumentation der StA München I bezüglich der Strafbarkeit des Einkaufs und der Abrechnung sog. M III- und M IV-Leistungen geteilt?

4.10. Aus welchen Gründen hat die StA Augsburg weder nach Zulassung der Anklage in dem als „Pilotverfahren“ bezeichneten Strafverfahren gegen Dr. A. noch nach Verkündung des Urteils des Landgerichts München I am 27. August 2010 Maßnahmen ergriffen, um die drohende Verjährung anhängiger Ermittlungsverfahren zu unterbrechen und welche verjährungsunterbrechenden Maßnahmen wären ohne Gefährdung weiterer Ermittlungsbemühungen möglich gewesen?

4.10.1. Trifft es zu, dass ein von der „SOKO Labor“ bereits vorbereitetes Anschreiben an alle verdächtigten Ärzte auf Anweisung der StA Augsburg nicht verschickt worden ist?

4.11. Trifft es zu, dass sowohl die Verteidigung des Dr. A. als auch die Staatsanwaltschaft München I Revision gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 27. August 2010 erhoben hat und falls ja, was rügte und beantragte die Staatsanwaltschaft München I in der Revision und wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft München die Revision und mit welchem Ziel ergänzt und wurde die Revision wieder zurückgenommen und falls ja, weshalb?

4.12. Aus welchen Gründen hat die Generalstaatsanwaltschaft die am 25. Januar 2012 verkündete Revisionsentscheidung des BGH erst am 15. März 2012 und mit welchem Ansinnen an die StA Augsburg übermittelt?

4.12.1. Trifft es zu, dass die StA Augsburg bereits einen Tag später die mit Verfügungen vom 28. Januar 2009 eingestellten Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen hat und falls ja, auf Grundlage welcher Akten bzw. Daten wurde in welchen Fällen Anklage erhoben bzw. Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt oder wurden die Verfahren wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung eingestellt?

4.12.2. Trifft es weiter zu, dass für die Berechnung der Geldauflagen bzw. Geldstrafen in noch nicht verjährten Fällen belastbare Anhaltspunkte fehlten, weil die ursprünglich beschlagnahmten Abrechnungsunterlagen zurückgegeben worden sind?

4.12.3. Trifft es weiter zu, dass in zahlreichen anderen Fällen wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung keine Ermittlungen mehr eingeleitet worden sind?

4.13. Trifft es zu, dass ein mit Verfügung vom 16. März 2012 wieder aufgenommenes Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Beihilfe zum Abrechnungsbetrug im Hinblick auf eine neue Anklage gegen ihn vom 30. Januar 2012 gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO eingestellt worden ist und falls ja, war diese Entscheidung mit der vorgesetzten Stelle abgestimmt?

4.14. Sind nach der Revisionsentscheidung des BGH vom 25. Januar 2012 weitere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs im Zusammenhang mit M III- und M IV-Laborleistungen gegen andere als die in dem Komplex Schottdorf betroffenen Beschuldigte eingeleitet worden und falls ja, wie viele und mit welchen Ergebnissen?

4.15. Welche Ergebnisse haben die Ermittlungen der „SOKO Labor“ hinsichtlich der Aufklärung der Frage nach strafbarem Verhalten im Zusammenhang mit der Abrechnung sog. M III- und M IV-Laborleistungen erbracht und liegt hierüber ein Abschlussbericht der SOKO vor?

4.16. Trifft es zu, dass die „SOKO Labor“ zu Beginn aus 17 Beamten bestanden hat und dass die Zahl der Mitarbeiter von Juni 2007 bis Februar 2008, also noch vor der Einstellung der Verfahren durch die StA Augsburg am 28. Januar 2009, sukzessive auf nur noch fünf Mitarbeiter reduziert worden ist und falls ja, wer hat den Abbau der Zahl der Mitarbeiter in der SOKO angeordnet und welche Gründe waren hierfür maßgeblich?

4.16.1. Ist die „SOKO Labor“ aufgelöst worden und falls ja, aus welchen Gründen und welche Stelle war anschließend und ist jetzt für Ermittlungen wegen möglichen Betrugs bei der Abrechnung von Laborleistungen zuständig?

4.16.2. Trifft es zu, dass der ursprüngliche Leiter der „SOKO Labor“ abgelöst und später auch abgeordnet worden ist und falls ja, aus welchen Gründen?

4.16.3. Trifft es zu, dass sich nach der Reduzierung der Zahl der Mitarbeiter der SOKO verbliebene Mitarbeiter über den übermäßigen Arbeitsanfall beschwert haben und falls ja, wurde den Beschwerden abgeholfen und falls nein, wieso nicht?

4.16.4. Hatte die „SOKO Labor“ zum Zeitpunkt der Abgabe der Ermittlungsverfahren an die StA Augsburg ihre Ermittlungen in dem sog. „Schottdorf-Komplex“ abgeschlossen?

4.16.5. Wurden bei der „SOKO Labor“ geführte Verfahrensteile an ein anderes Sachgebiet im BLKA übertragen, wenn ja, warum, und wie wurde der Wissenstransfer sichergestellt?

5. Ermittlungsverfahren gegen einen bei der StA Augsburg tätigen Staatsanwalt und gegen den Inhaber des Labors Schottdorf

5.1. Seit wann war der mit Urteil des Landgerichts München I vom 20. April 2007 wegen Betrugs, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Verwahrungsbruchs und Verletzung von Privatgeheimnissen verurteilte Staatsanwalt Dr. H. bei der bayerischen Justiz in welchen Funktionen und bei welchen Staatsanwaltschaften und Gerichten tätig und welche Aufgaben erfüllte er bei der StA Augsburg bis zur Entlassung auf eigenen Antrag aus dem Justizdienst im März 2006?

5.1.1. In wie vielen und welchen Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und/oder in der Gemeinschaftspraxis Dr. S. u.a. GbR in A. tätig gewesene Laborärzte und/oder übrige Laborärzte, die in außerhalb von A. gelegenen Laboren („Außenlabore“) nach Abschluss eines Vertrags mit einer von Dr. B. S. und G. S. geführten Gesellschaft Laborleistungen erbracht haben, und/oder Ärzte war Dr. H. als Staatsanwalt tätig?

5.1.2. Trifft es zu, dass Dr. H. im Oktober 2001 die Revision der StA Augsburg gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom Oktober 2000, mit dem Dr. B. S. vom Vorwurf des Betrugs freigesprochen wurde, zurückgenommen hat und in welcher Funktion tat er dies?

5.1.2.1. Seit wann und von wem wurde seit 1986 gegen Dr. B. S. wegen welchen Sachverhalts ermittelt, wann und wegen welchen Sachverhalts erhob die StA Augsburg Anklage gegen Dr. B. S. zum Landgericht Augsburg, wer war der sachbearbeitende Staatsanwalt und von wann datiert der Eröffnungsbeschluss des Landgerichts Augsburg?

5.1.2.2. Gegen welche Auflagen und Sicherheitsleistung wurde der von der StA Augsburg gegen Dr. B. S. beantragte und vom Gericht erlassene Haftbefehl außer Vollzug gesetzt?

5.1.2.3. Was war der Grund der Rücknahme der Revision durch die StA Augsburg?

5.1.2.3.1. Lag der Rücknahme ein vom Generalbundesanwalt an die StA Augsburg übermittelles Schreiben des Vorsitzenden des Ersten Strafsenats des BGH an den Generalbundesanwalt zugrunde, in welchem auf eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001 auf eine Popularklage des Dr. B. S. hingewiesen wurde?

5.1.2.3.2. Was ist Inhalt der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001?

5.1.2.4. Wer war in die Entscheidung der Rücknahme der Revision bei der StA Augsburg und war die Generalstaatsanwaltschaft München in die Rücknahme eingebunden und wurde darüber dem StMJ und dem Staatsminister der Justiz berichtet?

5.1.3. Trifft es zu, dass Dr. H. am 11. März 2004 und 17. Mai 2005 zwei Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Bestechung im geschäftlichen Verkehr und wegen des Verdachts des Betrugs bei der Abrechnung von Speziallaborleistungen der Klassen M III und M IV jeweils gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat?

5.1.3.1. Trifft es zu, dass Dr. H. in dem einen Verfahren frühzeitig Kontakt zum anwaltlichen Vertreter des Beschuldigten Dr. B. S. aufgenommen und in dem anderen Verfahren den Entwurf einer von ihm schon geplanten Einstellungsverfügung als Lückentext dem Verteidiger übersandt hat?

5.1.3.2. Wer war bei der StA Augsburg unmittelbarer Dienstvorgesetzter von Staatsanwalt Dr. H. und wer war in die Entscheidung der Einstellung der beiden Ermittlungsverfahren bei der StA Augsburg und ggf. bei der Generalstaatsanwaltschaft München eingebunden?

5.2. Gab es außer der Anzeige eines Geldinstituts gegen Dr. H. wegen des Verdachts der Geldwäsche bereits früher Hinweise darauf, dass Dr. H. sich strafbar gemacht haben könnte?

5.3. Wie ist die Zuständigkeit für Ermittlungen gegen Staatsanwälte geregelt und aus welchen Gründen wurden der StA München I die Ermittlungen gegen Dr. H. übertragen?

5.3.1. Ab wann hatte das StMJ Kenntnis von dem Vorwurf gegen Staatsanwalt Dr. H. und ist die Staatsministerin der Justiz Dr. Merk persönlich darüber informiert worden und falls nein, weswegen nicht und falls ja, was hat sie ggf. unternommen?

5.3.2. Wann erstattete das Geldinstitut die Geldwäscheverdachtsanzeige gegen Dr. H. und wurde am 15. März 2006 ein Ermittlungsver-

fahren wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen Dr. H. und andere Beschuldigte eingeleitet und trifft es zu, dass Dr. H. zu diesem Zeitpunkt an einer Interpol-Tagung in Madrid teilgenommen hat und wie wurde sichergestellt, dass er keine Kenntnis von dem Vorgang erhielt und von der Tagung zurückgekehrt ist?

5.3.3. Ist Dr. H. nach der Rückkehr aus Madrid an seinen Arbeitsplatz bei der StA Augsburg zurückgekehrt und falls ja, wie lange noch?

5.3.4. Trifft es zu, dass das Amtsgericht München auf Antrag der StA München I einen Haftbefehl gegen Dr. H. erlassen hat, der aufgrund eines Geständnisses außer Vollzug gesetzt worden ist und falls ja, welchen konkreten Vorwurf hat Dr. H. eingestanden und hat er das Geständnis vor oder nach der Durchsuchung seines Büros und seines Wohnhauses abgelegt?

5.3.5. Trifft es zu, dass im Rahmen der Durchsuchung des Büros und des Wohnhauses des Dr. H. wegen des Verdachts der Geldwäsche auch Unterlagen mit Hinweisen auf ein Darlehen über 160.000 DM gefunden worden sind, das Dr. B. S. im Jahr 2000 an Dr. H. ausgereicht hat?

5.3.5.1. Wie haben die Ermittlungsbehörden das bei der Durchsuchung aufgefundene Schreiben des Dr. H. vom 25. März 2000, in dem er dem Berliner Rechtsanwalt von Dr. B. S. zusichert, er werde sich der „gewährten Unterstützung ... zu gegebener Zeit erinnern“, gewertet?

5.3.5.2. Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um zu klären, weswegen Dr. B. S. das Darlehen ausgereicht hat?

5.3.5.3. Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, wann das Darlehen von Dr. H. an Dr. B. S. zurückgezahlt wurde und trifft es zu, dass für die Rückzahlung der ausgereichten Darlehenssumme in Höhe von 160.000 DM von Dr. H. an Dr. B. S. Überweisungsbelege in Höhe von 20.000 DM fehlen, weil diese Summe von Dr. H. bar an Dr. B. S. zurückgezahlt worden sei?

5.4. Trifft es zu, dass Staatsanwalt Dr. H. im März 2006 „auf eigenen Wunsch“ aus der Justiz entlassen worden ist und falls ja, wie wurde die Entfernung aus dem Dienst beamtenrechtlich abgewickelt?

5.4.1. Gab es zwischen Dr. H. und seinen Dienstvorgesetzten eine Absprache des Inhalts, dass er die Entlassung aus dem Dienst beantragen und eine Geldstrafe bezahlen solle und falls ja, wer war an dieser Absprache beteiligt?

5.5. Trifft es zu, dass das Amtsgericht München im September 2006 einen Haftbefehl gegen Dr. H. erlassen hat, der nicht außer Vollzug gesetzt worden ist und falls ja, wegen welcher Vorwürfe?

5.6. Wegen welcher einzelnen Vorwürfe hat die StA München I gegen Dr. H. Anklage zum Landgericht München I erhoben?

5.6.1. Trifft es zu, dass der Vorwurf der Bestechlichkeit nicht Teil der Anklage war, wenn ja, warum nicht, und wer alles war in diese Entscheidung außer dem sachbearbeitenden Staatsanwalt eingebunden?

5.6.2. Trifft es zu, dass weitere Ermittlungsverfahren gegen Dr. H. wegen des Vorwurfs der (versuchten) Rechtsbeugung und der (versuchten) Strafvereitelung im Amt wegen der nicht absehbaren, mutmaßlich mehrjährigen Dauer der hierzu erforderlichen Ermittlungen von den sonstigen Ermittlungsverfahren abgetrennt und gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden sind und falls ja, trifft es weiter zu, dass die Vorwürfe der (versuchten) Rechtsbeugung und der (versuchten) Strafvereitelung im Amt nicht weiter aufgeklärt worden sind?

5.6.2.1. War diese Vorgehensweise des sachbearbeitenden Staatsanwalts mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, der Generalstaatsanwaltschaft und dem StMJ abgestimmt?

5.7. Aus welchen Gründen ist das Strafverfahren gegen den angeklagten Staatsanwalt durch eine verfahrensbeendende Absprache beendet worden und welchen Inhalt hatte die Absprache, wer war daran außer den unmittelbar Prozessbeteiligten ansonsten beteiligt und erfolgte die Zustimmung der StA München I zu der Absprache in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft und/oder dem StMJ?

5.8. Wegen welcher Sachverhalte ist Dr. H. mit Urteil des Landgerichts München I vom 20. April 2007 schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt worden?

5.9. Wann wurden die mit den Ermittlungen gegen Dr. H. korrespondierenden Ermittlungen gegen Dr. B. S. von welcher Staatsanwaltschaft bzw. Polizeibehörde aufgenommen und wurde gegen Dr. B. S. neben dem Verdacht der Vorteilsgewährung auch wegen des Verdachts der Bestechung ermittelt?

5.10. Aus welchen Gründen bestand gegen Dr. B. S. „zwischenzeitlich der Verdacht der Bestechung“ und weshalb konnte dieser Vorwurf nicht aufrechterhalten werden?

5.11. Lag für die am 19. September 2006 erfolgte Durchsuchung der Laborräume und der Wohnung des Dr. B. S. ein richterlicher Beschluss vor und falls ja, nach welchen Beweismitteln sollte bei der Durchsuchung gesucht werden?

5.12. Welche Daten und Akten sind bei der Durchsuchung vom 19. September 2006 beschlagnahmt und ausgewertet worden?

5.13. Trifft es zu, dass bei dieser Durchsuchung auch zwei Überweisungsbelege über Parteispenden an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. aufgefunden worden sind?

5.14. Wegen welches konkreten Sachverhalts ist Dr. B. S. beim Amtsgericht Aichach angeklagt worden und wie lautete das Urteil vom Juli 2007, in dem Dr. B. S. zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt worden ist?

5.15. Wann wurde das Referat des Dr. H. einer Sondergeschäftsprüfung durch die Generalstaatsanwaltschaft München unterzogen, worauf hat sie sich bezogen, wer hat die Prüfung vorgenommen und welche Ergebnisse hat sie erbracht und trifft es zu, dass der Bericht über die Sondergeschäftsprüfung weder bei der Generalstaatsanwaltschaft noch im StMJ vorhanden ist?

5.16. Haben sich im Rahmen der Ermittlungsverfahren gegen Dr. H. und bei der Sondergeschäftsprüfung Hinweise darauf ergeben, dass Dr. B. S. auch zu weiteren Mitarbeitern der StA Augsburg und zu Polizeibeamten persönliche Verbindungen pflegte?

5.17. Welche weiteren Ermittlungsverfahren sind gegen den ehemaligen Staatsanwalt Dr. H. wegen welcher Sachverhalte eingeleitet worden und mit welchen Ergebnissen und gab es Hinweise darauf, dass Dr. H. kein Einzeltäter war bzw. gab es weitere Korruptionshinweise oder anonyme Anzeigen und wie wurde damit – auch innerhalb der StA Augsburg – umgegangen?

5.18. Zu welchen Ergebnissen führten die von der StA München I betriebenen Wiederaufnahmen der von Dr. H. am 11. März 2004 und 17. Mai 2005 eingestellten Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S.?

5.19. Ergaben sich bei dem gegen Dr. H. ab dem 15. März 2006 geführten Ermittlungsverfahren Verdachtsmomente gegen Dr. B. S. und weitere Ärzte wegen Abrechnungen im Zusammenhang mit Laborleistungen, die in keinem Zusammenhang mit den Vorwürfen der Vorteilsgewährung standen?

6. Beschwerden der Beamten des BLKA S. und M.

6.1. Trifft es zu, dass die Beamten des BLKA S. und M. wegen der Einstellung der von der StA München I an die StA Augsburg abgegebenen Ermittlungsverfahren Vorwürfe gegen die StA Augsburg erhoben haben und falls ja, wie lauteten die Vorwürfe konkret, an wen wurden sie gerichtet und wie wurde von der Spitze des BLKA und der StA Augsburg damit umgegangen?

6.2. Gab es seitens der Generalstaatsanwaltschaft München eine Weisung dahingehend, dass die Vorwürfe von der StA München II überprüft werden und falls ja, wer hat die Überprüfung durchgeführt und welches Ergebnis hat sie erbracht?

6.3. Haben die BLKA-Beamten ihre in Nr. 6.1. genannten Vorwürfe auch nach der Überprüfung durch die StA München II aufrechterhalten und was wurde daraufhin von wem unternommen?

6.4. Haben Vorgesetzte der beiden Beamten ihnen gegenüber und/oder gegenüber Dritten bedeutet, dass ihr Beschwerdevorbringen „unerwünscht“ sei und dazu führen könne, dass die persönliche Laufbahnentwicklung ins Stocken gerät und welche Äußerungen von Vorgesetzten und Kollegen im BLKA gegenüber den beiden Beamten gab es?

6.5. Sind das StMJV und das StMI über die Beschwerden der BLKA-Beamten unterrichtet worden und falls ja, wie haben sie gegebenenfalls reagiert?

6.6. Haben die BLKA-Beamten nach dem Jahr 2009 weitere Beschwerden und/oder Petitionen verfasst, an wen waren sie adressiert und wie ist gegebenenfalls darauf reagiert worden?

6.7. Trifft es zu, dass mit an den Staatsminister der Justiz adressiertem Schreiben vom 23. Dezember 2013 sich namens und im Auftrag des BLKA-Beamten M. Rechtsanwälte an den Staatsminister der Justiz gewandt haben und dass das Schreiben eine Aufsichtsbeschwerde und eine Strafanzeige gegen den Abteilungsleiter Strafrecht im StMJ, den Generalstaatsanwalt München und den Behördenleiter der StA München I enthielt und hat der Staatsminister der Justiz von dem Inhalt des Schreibens Kenntnis genommen und falls ja, was hat er daraufhin veranlasst, bzw. wenn der Staatsminister der Justiz von dem Schreiben keine Kenntnis genommen hat, warum hat er davon keine Kenntnis genommen, wie wurde im StMJ mit dem Schreiben umgegangen und was wurde weiter veranlasst?

6.8. Trifft es zu, dass der frühere Leiter der „SOKO Labor“ S. sich im Juli 2009 schriftlich an den Präsidenten des BLKA wandte und Vorwürfe gegen Dienstvorgesetzte und Kollegen erhob, die die Ermittlungen der „SOKO Labor“ behindert hätten und die Ergebnisse der „SOKO Labor“ von der Staatsanwaltschaft trotz unzweifelhaft feststehender strafbarer Sachverhalte nicht aufgegriffen worden seien?

6.8.1. Falls ja, welchen konkreten Inhalt hatte die Beschwerde und was haben die im BLKA zuständigen Stellen und die Generalstaatsanwaltschaft München veranlasst und was ergab die Prüfung der Vorwürfe durch die Staatsanwaltschaft München II?

6.9. Hat Ministerpräsident Seehofer das an ihn gerichtete Schreiben des Berliner Rechtsanwalts Dr. G. des BLKA-Beamten M. vom Juli 2010 zur Kenntnis genommen und falls ja, was hat er daraufhin veranlasst?

6.9.1. Welchen Inhalt hatte das zwischen dem StMJV und dem StMI abgestimmte Schreiben vom 13. Oktober 2010 bzw. wie nahm das StMJV zu den Vorwürfen des Rechtsanwalts Dr. G. des BLKA-Beamten M. gegenüber Rechtsanwalt Dr. G. Stellung?

6.9.2. War die Stellungnahme vom 13. Oktober 2010 auch mit der Staatskanzlei abgestimmt und hat Ministerpräsident Seehofer hiervon Kenntnis genommen?

6.10. Was war der Inhalt des Schreibens vom 21. Januar 2011 des Rechtsanwalts Dr. G. des BLKA-Beamten M. an das StMJV, was wurde Dr. G. mit Schreiben vom 23. Februar 2011 mitgeteilt und waren die Staatskanzlei und/oder der Ministerpräsident in die Beantwortung dieses Schreibens eingebunden?

7. Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter der „SOKO Labor“

7.1. Gegen welche Mitarbeiter der „SOKO Labor“ des BLKA sind aus welchen Gründen Ermittlungsverfahren und/oder Disziplinarmaßnahmen eingeleitet worden und mit welchen Ergebnissen sind diese Verfahren wann abgeschlossen worden?

7.2. Trifft es zu, dass gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. aufgrund eines an den Präsidenten des BLKA gerichteten Schreibens eines anwaltlichen Vertreters des Laborinhabers Dr. B. S. vom 13. Januar 2010 mit Verfügung vom 1. Februar 2010 ein Ermittlungsverfahren wegen falscher uneidlicher Aussage in dem Pilotverfahren vor dem Landgericht München I gegen Dr. A. eingeleitet worden ist, weil er am 11. Januar 2010 als Zeuge u.a. ausgesagt haben soll: „Wie hier in die Ermittlungen eingegriffen wurde, habe ich noch nicht erlebt.“ und falls ja, von welcher Staatsanwaltschaft, auf wessen Veranlassung und aufgrund welcher tatsächlichen Anhaltspunkte?

7.2.1. Trifft es zu, dass während der Zeugenaussage des damaligen Leiters der „SOKO Labor“ S. ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II anwesend war, dessen Aufgabe es war, die von dem Beamten bereits früher erhobenen Vorwürfe zu überprüfen und hat dieser Staatsanwalt einen Vermerk über den Inhalt der Aussage des Beamten angefertigt, dem durch die beteiligten Richterinnen und den Sitzungsstaatsanwalt später widersprochen wurde?

7.2.2. Sind auch wegen weiterer Vorwürfe gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. Ermittlungen eingeleitet worden und falls ja, wegen welcher Vorwürfe und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

7.2.3. Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. aufgenommen und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?

7.2.4. Trifft es zu, dass im Laufe der Ermittlungen die persönlichen Homelaufwerk-Daten und E-Mail-Accounts des betroffenen BLKA-Beamten S. von der Polizei ausgelesen und ausgewertet und an die StA München I weitergeleitet worden sind und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, gab es hierfür einen Auftrag der Staatsanwaltschaft München I oder eine richterliche Erlaubnis und falls nein, weshalb wurde darauf verzichtet?

7.2.5. Wie lange haben die Ermittlungen gegen den ehemaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. gedauert und mit welchem Ergebnis sind sie abgeschlossen worden?

7.3. Trifft es zu, dass gegen einen anderen Ermittlungsbeamten der „SOKO Labor“ M. am 26. März 2010 aufgrund einer Strafanzeige eines Verteidigers von Dr. B. S. vom 5. März 2010 ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Verfolgung Unschuldiger eingeleitet worden ist und falls ja, wann, von welcher Staatsanwaltschaft und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

7.3.1. Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen den Ermittlungsbeamten M. aufgenommen und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?

7.3.2. Trifft es zu, dass auch in diesem Ermittlungsverfahren die persönlichen Homelaufwerk-Daten und E-Mail-Accounts des betroffenen Beamten ausgelesen und ausgewertet und an die StA München I weitergeleitet worden sind und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, gab es hierfür einen Auftrag der StA München I oder eine richterliche Erlaubnis und falls nein, weshalb wurde darauf verzichtet?

7.3.3. Aus welchen Gründen hat es bis zum 29. März 2012 gedauert, bis das Ermittlungsverfahren gegen den Beamten M. gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist?

7.4. Trifft es zu, dass mit Verfügung vom 21. Oktober 2010 aufgrund einer Strafanzeige des anwaltlichen Vertreters des Buchhalters von Dr. B. S. vom 28. September 2010 ein Ermittlungsverfahren gegen den Ermittlungsbeamten M. der „SOKO Labor“ wegen des Vorwurfs des Verleitens zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen gem. §§ 17, 19 UWG eingeleitet worden ist und falls ja, von welcher Staatsanwaltschaft und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

7.4.1. Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen diesen Ermittlungsbeamten aufgenommen und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?

7.4.2. Aus welchen Gründen hat es bis zum Frühjahr 2012 gedauert, bis das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist?

7.5. Trifft es zu, dass die für die Ermittlungen gegen die genannten BLKA-Beamten S. und M. zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft München I im Laufe der Ermittlungen abgelöst und ersetzt worden sind und falls ja, aus welchen Gründen?

7.6. Sind die vorgesetzten Dienststellen, insbesondere das StMI und der Staatsminister des Innern über die Ermittlungsverfahren gegen BLKA-Beamte S. und M. der „SOKO Labor“ informiert worden und falls ja, wann und von wem?

7.7. Sind gegen die BLKA-Beamten S. und M. und gegebenenfalls weitere Ermittlungsbeamte der „SOKO Labor“ Disziplinarverfahren eröffnet worden und falls ja, wegen welcher vermuteten Dienstvergehen und sind die Disziplinarverfahren abgeschlossen und falls ja, mit welchen Ergebnissen?

7.8. Hatten die BLKA-Beamten S. und M., gegen die aufgrund der o.g. Vorwürfe ermittelt und gegen die Disziplinarverfahren eröffnet worden sind, hierdurch Nachteile in ihrem beruflichen Fortkommen und finanzielle Einbußen und falls ja, wie werden sie gegebenenfalls ausgeglichen?

7.9. Aus welchen Gründen hat der Freistaat Bayern diesbezügliche Schadensersatzansprüche des BLKA-Beamten M. zurückgewiesen und mit welchen Argumenten hat sie Abweisung der zwischenzeitlich beim Landgericht München I eingereichten Amtshaftungsklage beantragt?

8. Weitere Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S.

8.1. Welche weiteren Ermittlungsverfahren sind gegen Dr. B. S. und/oder Mitarbeiter des Labors S. im Zusammenhang mit der Abrechnung von Laborleistungen seit 1986 wegen welcher Vorwürfe eingeleitet und mit welchen Ergebnissen abgeschlossen worden?

8.1.1. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen innerhalb der bayerischen Polizei, Justiz und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?

8.1.2. Gab es in diesem Zusammenhang auch Bestrebungen einer Verständigung mit Dr. B. S.?

8.2. Wegen welcher Sachverhalte hat die StA Augsburg am 30. Januar 2012 Anklage gegen Dr. B. S. u.a. erhoben, beruhen diese auf der Ermittlungstätigkeit der „SOKO Labor“ und trifft es zu, dass sich nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die Gesamtsumme der gebührenrechtlich unberechtigten Abrechnungen auf etwa 78 Mio. Euro belaufen soll?

8.3. Wie erklärt sich die lange Ermittlungsdauer von 2008 bis zur Anklageerhebung am 30. Januar 2012 und aus welchen Gründen hat es mehr als zwei Jahre gedauert bis die Anklage am 21. März 2014 durch das Landgericht Augsburg zugelassen wurde?

8.3.1. Wie ging der sachleitende Staatsanwalt N. nach der Übernahme des Verfahrens durch die StA Augsburg Anfang 2008 vor und wurde dieses Vorgehen im Laufe der Ermittlungen verändert und wenn ja aus welchen Erwägungen und auf wessen Veranlassung?

8.4. Ist die Anklage unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen worden?

8.5. Aus welchen Gründen kann die Hauptverhandlung erst im Jahr 2015 beginnen?

8.6. Wie hoch ist das potenzielle Rückforderungsvolumen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und wie ist der Stand der Plausibilitätsprüfung nach § 106a SGB V?

9. Ermittlungsverfahren gegen den Journalisten D.

9.1. Wegen welcher Vorwürfe sind auf wessen Veranlassung hin Ermittlungsverfahren gegen den Journalisten D. eingeleitet worden?

9.1.1. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen innerhalb der bayerischen Polizei, Justiz und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?

9.2. Trifft es zu, dass gegen den Journalisten D. wegen des Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ermittelt worden ist und falls ja, aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

9.2.1. Welche Staatsanwaltschaft und welche Polizeidienststelle waren für die Ermittlungen zuständig und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?

9.3. Trifft es zu, dass gegen den Journalisten auch wegen des Verdachts der Anstiftung oder Beihilfe zum Verrat von Dienstgeheimnissen durch unbekannte Beamte ermittelt worden ist und falls ja, aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

9.3.1. Trifft es weiter zu, dass im Rahmen der Ermittlungen gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen das BLKA auf Aufforderung durch das Polizeipräsidium Mittelfranken ohne richterlichen Beschluss unter anderem elektronische Kopien der Laufwerke der Dienstrechner der betreffenden Beamten an das Polizeipräsidium Mittelfranken übermittelt hat und dass die Homelaufwerke und E-Mail-Postfächer gesichert und ausgewertet worden sind und falls ja, war dies vor oder nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. März 2011?

9.3.2. Befand sich in den E-Mail-Postfächern der BLKA-Beamten auch der E-Mail-Verkehr zwischen dem sachleitenden Staatsanwalt H. und den BLKA-Beamten und falls ja, trifft es zu, dass dieser Schriftverkehr ausgelesen und zur Akte in dem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt gegeben worden ist?

9.3.3. Dauern die Ermittlungen gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen noch an oder sind sie eingestellt worden und falls sie eingestellt worden sind, wann und aus welchen Gründen?

9.3.4. Trifft es zu, dass die StA München I erst auf Antrag der beiden betroffenen Beamten die Löschung der gespeicherten Kopien der Laufwerke der Dienstrechner angeordnet hat und nicht von Amts wegen?

9.4. Wann wurde der beschuldigte Journalist wegen welches konkreten Sachverhalts vernommen?

9.5. Wann wurden welche Zeugen zu welchem Sachverhalt vernommen?

9.6. Trifft es zu, dass einer der BLKA-Beamten S., dessen Dienst-PC durchsucht worden ist, Strafanzeige wegen des Verdachts der Verletzung von Privatgeheimnissen erstattet hat, weil der Journalist bei einer Einsicht in die Ermittlungsakten Kenntnis von Computerdaten erlangt haben soll und falls ja, mit welchem Ergebnis, und weshalb wurde ihm Einsicht in die Akten eines Verfahrens gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen gewährt, wenn diesbezüglich nicht gegen ihn wegen Beihilfe ermittelt worden ist?

10. Spendenvorgänge

10.1. Was hat die Staatsanwaltschaft Augsburg nach Eingang von Hinweisen in Schreiben von Ärzten vom 25. Oktober und 23. November 1999, dass Dr. B. S. 5 Mio. DM bzw. größere Geldbeträge an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. gespendet habe, unternommen, um aufzuklären, ob es entsprechende Zahlungen gegeben hat?

10.1.1. Sind Vorermittlungen wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Parteiengesetz eingeleitet und z.B. die öffentlich zugänglichen Rechenschaftsberichte der Christlich-Soziale Union in Bayern e.V eingesehen und ist Dr. B. S. zumindest informell befragt worden, ob die Behauptungen zutreffen?

10.1.2. Aus welchen Gründen sind die Generalstaatsanwaltschaft München und das StMJ über diese Vorgänge von wem mündlich unterrichtet worden und weswegen wurde ein schriftlicher Bericht nicht als erforderlich angesehen und auch nicht erstattet und wer hat diese Entscheidung aus welchen Erwägungen getroffen?

10.2. Welche Unterlagen zu Parteispenden wurden wann, von wem, zu welchem Zeitpunkt gefunden?

10.2.1. Trifft es zu, dass bei der Durchsuchung am 19. September 2006 der Räume der Laborgruppe Schottdorf in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Vorteilsgewährung zwei Belege über Überweisungen von jeweils 10.000 Euro an die Christlich-So¬ziale Union in Bayern e.V. und jeweils ein Schreiben von Dr. B. S. an den damaligen Bundestagsabgeordneten Dr. Ruck und ein Schreiben vom 30. Juni 2005 an den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber aufgefunden worden sind und dass

Dr. B. S. in dem Schreiben an Dr. Stoiber ausgeführt hat: „Als langjähriges Mitglied der CSU erwarte ich, dass jetzt endlich eine Änderung in Deutschland erreicht werden kann.“ und dass deshalb in dem Ermittlungsbericht des BLKA vom 3. Juli 2007 der Verdacht eines Verstoßes gegen das Parteiengesetz geäußert wurde?

10.2.2. Falls nein, ab wann lagen den Ermittlungsbehörden die o.g. Unterlagen vor?

10.3. Welche Maßnahmen hat die StA München I ergriffen, bevor sie wegen Fehlens eines Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen hat?

10.3.1. Aufgrund welcher Überlegungen bzw. Abwägungsprozesse wurde ein Anfangsverdacht wegen Verstoßes gegen das Parteiengesetz verneint?

11. Politische Einflussnahmen?

11.1. Waren Mitglieder der Staatsregierung während ihrer jeweiligen Amtszeit in welcher Weise (Entgegennahme von Berichtssachen, als Adressat von Schreiben und Petitionen etc.) mit Vorgängen im Zusammenhang mit dem Labor S. seit 1986 befasst und wie haben sie ggf. darauf reagiert?

11.2. Haben sich Mitglieder der Staatsregierung während ihrer jeweiligen Amtszeit dafür eingesetzt, dass Dr. B. S. gegen Widerstände von Konkurrenten ein führendes Labor in Europa aufbauen konnte und ggf. wie?

11.3. Welche ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung sind als Rechtsanwalt, unter anderem auch bei der bayerischen Justiz, Polizei und Staatsregierung mit welchem Anliegen bzw. als Verteidiger von Dr. B. S. aufgetreten?

11.3.1. Waren davon welche in ihrer Amtszeit mit Vorgängen bezüglich des Schottdorf-Komplexes befasst?

11.4. Welche Aktivitäten früherer oder amtierender Kabinettsmitglieder gab es seit 1986 im Zusammenhang mit den Vorgängen in Bezug auf das Labor Schottdorf bzw. welche Kontakte mit Dr. B. S.?

11.4.1. Sind in den beim Labor S. beschlagnahmten Materialien auch Hinweise darauf gefunden worden, die auf ein Abendessen zwischen Dr. B. S. und dem ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber schließen ließen?

11.5. Hat der ehemalige Ministerpräsident Dr. Stoiber von einem an ihn gerichteten Begleitschreiben von Dr. B. S. vom 30. Juni 2005 zu einer Parteispende an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V, in dem es heißt: „Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, als langjähriges Mitglieder der CSU erwarte ich, dass jetzt endlich eine Änderung in Deutschland erreicht werden kann. Anbei übersende ich Ihnen einen Spendenscheck für die CSU in der Hoffnung, dass er mithilft den angestrebten Erfolg zu erreichen.“ persönlich Kenntnis genommen?

11.5.1. Falls ja, hat er hierauf etwas veranlasst?

11.5.2. Falls nein, wer hat Kenntnis genommen und ggf. etwas veranlasst?

Festlegung von Mitgliederzahl, Besetzung und Vorsitz des Untersuchungsausschusses:

Der Untersuchungsausschuss besteht aus **neun Mitgliedern**:

Als **Mitglieder und stellvertretende Mitglieder** werden bestellt:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CSU	
Michael **Hofmann**	Robert **Brannekämper**
Alexander **König**	Alexander **Flierl**
Manfred **Ländner**	Klaus **Holetschek**
Dr. Hans **Reichhart**	Tobias **Reiß**
Mechthilde **Wittmann**	Klaus **Steiner**
SPD	
Horst **Arnold**	Harald **Güller**
Franz **Schindler**	Alexandra **Hiersemann**
FREIE WÄHLER	
Florian **Streibl**	Eva **Gottstein**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Dr. Sepp **Dürr**	Ulrich **Leiner**

Zum **Vorsitzenden** wird der Abgeordnete **Alexander König**, zum **stellvertretenden Vorsitzenden** der Abgeordnete **Franz Schindler** bestellt.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm
Abg. Franz Schindler
Abg. Florian Streibl
Abg. Jürgen W. Heike
Abg. Dr. Sepp Dürr
Abg. Alexander König

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Antrag der Abgeordneten

Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold u. a. und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Dr. Sepp Dürr u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Polizei- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträger im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und der beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichteten Sonderkommission "Labor" und weiterer Vorkommnisse im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und andere Beschuldigte und auf entsprechende Anzeigen des Dr. B. S. und anderer Personen sowie bei der Rechtsaufsicht über die Beachtung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte und bei der gegebenenfalls notwendigen Korrektur der Rahmenbedingungen im selbstverwalteten Gesundheitssystem bei der Abrechnung von Laborleistungen durch bayerische Ärzte (Drs. 17/2371)

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Alexander König u. a. und Fraktion (CSU), Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold u. a. und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Dr. Sepp Dürr u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 17/2463)

und

Festlegung

der Mitgliederzahl, Besetzung und Vorsitz des Untersuchungsausschusses

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von zehn Minuten je Fraktion vereinbart. Ich darf als Erstem Herrn Kollegen Schindler das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Franz Schindler (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die bayerische Justiz ist in den letzten Monaten und Jahren, insbesondere im Zusammenhang mit den Fällen Mollath und Peggy, ins Gerede gekommen. In diesen Tagen ist im Zusammenhang mit dem Wiederaufnahmeverfahren sogar die Rede davon, dass die Justiz ein Komplott organisiert habe und das Justizsystem – immerhin das Justizsystem eines demokratischen Rechtsstaats – ins Wanken geraten sei.

So weit sind wir noch nicht. Tatsache ist, dass einerseits das Ansehen der Justiz nach wie vor hoch ist, höher jedenfalls als das Ansehen der Politik, andererseits ein beachtlicher Teil der Bevölkerung fest davon überzeugt ist, dass man der Justiz nicht über den Weg trauen könne und man eigentlich nur von Glück reden könne, wenn man nicht in ihre Fänge gerate. Mindestens in jeder zweiten Petition findet sich heutzutage der Hinweis darauf, dass es dem Petenten genauso ergangen sei wie seinerzeit Gustl Mollath. Natürlich werden auch in der Justiz Fehler gemacht. Die Ursachen sind vielfältig. Rechtsbeugung ist aber fast nie im Spiel. Viele erstinstanzliche Urteile werden von den höheren Instanzen aufgehoben, es wird zurückverwiesen oder gleich anders entschieden. So und nicht anders funktioniert unser Rechtssystem, und das ist auch gut so.

Nun also wieder ein Untersuchungsausschuss zur Aufklärung von Vorwürfen gegen die bayerische Justiz, diesmal im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen den Laborarzt Dr. Schottdorf. Es geht im Kern nicht um *die* Justiz, sondern um einen Teil

davon, nämlich die Staatsanwaltschaft, noch genauer: um die Staatsanwaltschaften München und Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft in München. Staatsanwälte genießen nicht die gleiche Unabhängigkeit wie Richter. Sie sind Teil einer hierarchisch organisierten Behörde; aber selbstverständlich sind sie dem Gesetz unterworfen. Die Staatsanwaltschaft ist nicht, wie gelegentlich behauptet wird, die Kavallerie der Justiz, die nur den Zweck verfolgt, unerbittlich anzuklagen, und dabei weder nach links noch nach rechts schaut. Bei genauerer Betrachtung ist die Staatsanwaltschaft gar keine Anklage-, sondern vielmehr eine Einstellungsbehörde,

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

weil deutlich mehr Ermittlungsverfahren eingestellt werden als angeklagt wird und eine große Zahl von Anzeigen gar nicht zu Ermittlungen führt, was häufig Gegenstand von Beschwerden ist, die im Landtag eingehen. Dass die Staatsanwaltschaft auch Opportunitätsentscheidungen treffen und auf der Grundlage der Paragrafen 153 und 154 der Strafprozessordnung Verfahren einstellen kann, ist Teil der Realität. Dass sie die objektivste Behörde ist, weil sie nicht nur belastende, sondern auch entlastende Umstände zu ermitteln hat, wird in der Praxis nicht immer deutlich. Allzu oft hat es sogar den Anschein, als ob die Staatsanwaltschaft alles übernehme und anklage, was ihr von der Polizei geliefert wird, dass also nicht die Staatsanwaltschaft, sondern die Polizei Herrin des Verfahrens sei. Das lässt sich im Massenbetrieb wahrscheinlich nicht vermeiden, darf aber nicht die Regel werden.

Meine Damen und Herren, umso hellhöriger muss man werden, wenn sich erfahrene und hoch qualifizierte Mitarbeiter des Bayerischen Landeskriminalamtes, wie im Fall Schottdorf geschehen, bei ihren Dienstvorgesetzten über die Staatsanwaltschaft beschweren und wenn ihnen dann bedeutet wird, dass ihre Beschwerden unerwünscht seien und sogar dazu führen könnten, dass die persönliche Laufbahnentwicklung ins Stocken gerät.

(Volkmar Halbleib (SPD): Hört, hört!)

Hellhörig muss man auch werden, wenn sich ein LKA-Beamter dazu gezwungen sieht, sich unmittelbar an den Ministerpräsidenten zu wenden und den Freistaat zu verklagen, wie es im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren zum Fall Schottdorf geschehen ist.

Unmittelbarer Anlass des heutigen Antrags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Thema Schottdorf war ein Anfang Mai im "Handelsblatt" erschienener Bericht, in dem angeblich nach Auswertung vieler Tausend Dokumente unter der Überschrift "Das Ende der Soko Labor – Staatsanwälte lassen Tausende Betrüger unbehelligt" behauptet wird, die Staatsanwaltschaft, zunächst München, dann Augsburg, habe Ermittlungen gegen etwa 10.000 Ärzte und einen Laborbetreiber aus Augsburg wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs gegenüber Krankenkassen und Privatpersonen behindert und den Laborbetreiber und die Ärzte geschont, obwohl ein volkswirtschaftlicher Schaden von bis zu 500 Millionen Euro entstanden sein soll.Vielmehr habe die Staatsanwaltschaft trotz eines beim Landgericht München anhängig gemachten Pilotverfahrens mehr als hundert Ermittlungsverfahren eingestellt und keinerlei Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass in mehreren tausend Verdachtsfällen Verjährung eintritt. Hinzu komme, dass die eigens zum Zweck der Ermittlungen wegen des Verdachts des massenhaften Abrechnungsbetrugs eingerichtete Sonderkommission Labor beim Landeskriminalamt behindert worden sein soll und dass gegen einzelne Mitarbeiter der Sonderkommission Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage bzw. der Verfolgung Unschuldiger eingeleitet und jahrelang nicht bearbeitet, schließlich aber wegen fehlenden Tatverdachts eingestellt worden sind und dass dies alles mit Wissen der vorgesetzten Generalstaatsanwaltschaft und des Justizministeriums geschehen sei.

Außerdem steht die Behauptung im Raum, die Generalstaatsanwaltschaft und das Justizministerium hätten direkten Einfluss auf die Ermittlungen in Sachen Schottdorf und viele tausend Ärzte genommen und dafür gesorgt, dass die meisten Verfahren eingestellt werden bzw. wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden können.

Hinzu kommen die bekannten ganz besonderen Umstände, nämlich dass ein ehemaliger Staatsanwalt von dem Laborarzt ein Darlehen erhalten hat, dass dieser Laborarzt langjähriges Mitglied der CSU ist, großzügig Spenden an die CSU vergeben hat und sich von ehemaligen CSU-Staatsministern verteidigen hat lassen.

Meine Damen und Herren, das hat schon einen ganz besonderen Geschmack,

(Beifall bei der SPD)

der es schwer macht, alles nur sachlich zu betrachten, worum ich mich aber bemühen werde. Die Vorwürfe wiegen schwer, weil sie beinhalten, dass die Staatsanwaltschaft gerade nicht das getan hat, was ihre Aufgabe ist, nämlich nach Gesetz und Recht zu entscheiden, sondern aus ganz anderen Motiven entschieden hat. Deshalb müssen die Vorwürfe aufgeklärt werden.

Zwar gab es bereits mehrere Anfragen an die Staatsregierung und entsprechende Antworten liegen vor, und wir haben am 22. Mai im Rechtsausschuss einen umfänglichen Bericht des Justizministeriums zu den Vorwürfen entgegengenommen, in dem alle Vorwürfe zurückgewiesen worden sind und zur Begründung darauf verwiesen worden ist, dass nach früher herrschender Meinung der Tatbestand des Betrugs nicht erfüllt gewesen und es im Übrigen an einem konkreten Schaden gefehlt haben soll. Aber trotz des, wie ich einräume, umfänglichen und sehr detaillierten Berichts sind Fragen offengeblieben und sind neue Fragen erst durch den Bericht entstanden, die wir jetzt in einem umfangreichen Fragenkatalog zusammengestellt haben und die nur in einem Untersuchungsausschuss geklärt werden können.

Das sonstige Instrumentarium des Landtags, nämlich Anfragen und Anträge zu stellen, ist erschöpft. Es gibt nur noch das Instrument eines Untersuchungsausschusses mit der Möglichkeit, Zeugen zu vernehmen und Akten einzusehen, um auf den Grund der Wahrheit zu kommen. Ich danke deshalb den anderen Fraktionen für die Kooperation bei der Formulierung des Untersuchungsauftrags und des Fragenkatalogs und

hoffe, dass die vielen Fragen nach Sichtung der Akten und Vernehmung von Zeugen eindeutig beantwortet werden können.

Es geht in der Tat, wie es in diesen Tagen, ich glaube, in der "Süddeutschen Zeitung" geheißen hat, um die Frage der Ehre der bayerischen Justiz. Es geht um die Frage, ob die Vorwürfe tatsächlich zutreffen oder nicht. Das ist eine ganz wichtige Frage, der wir nicht ausweichen können und auch nicht wollen. Im Übrigen geht es neben der Frage, was bei den Staatsanwaltschaften möglicherweise falsch entschieden worden ist, aus welchen Motiven auch immer, auch um die Frage der politischen Verantwortung, darum, wer von der politischen Spitze in Kenntnis gesetzt worden ist und gar mitgeredet hat und aus welchen Motiven. Das gilt es aufzuklären. Ich hoffe, dass uns das gelingt.

Bekanntermaßen hat die CSU-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Position des Vorsitzenden. Das respektieren wir selbstverständlich.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Das Wort hat Herr Kollege Streibl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir entscheiden heute über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum sogenannten Fall Schottdorf. Die Einsetzung eines solchen Ausschusses gilt im Grunde als die schärfste Waffe der Opposition. In meinen Augen ist es ein Gebot der politischen Klugheit, dieses Instrument sparsam einzusetzen und nicht bei jeder Gelegenheit anzuwenden. Aber es gibt Fälle, in denen die Einsetzung notwendig wird. Das ist immer dann der Fall, wenn die herkömmlichen Mittel wie Anfragen oder Berichte zur Aufklärung nicht ausreichen.

Wir haben uns nach reiflicher Überlegung entschlossen, zu diesem Mittel zu greifen, und zuerst mit der Fraktion der GRÜNEN, dann auch mit der SPD verhandelt. Nolens volens hat sich auch die CSU angeschlossen und ihren Willen zur Aufklärung bekun-

det. Wir haben einen umfassenden Fragenkatalog erarbeitet. Die CSU trägt den Fragenkatalog mit. Dabei hatte die CSU zuerst immer gesagt, ein Untersuchungsausschuss sei hier nicht notwendig, da die sogenannte allumfassende Darstellung im Rechtsausschuss am 22. Mai ausgereicht habe.

Sie, Frau Guttenberger, haben in Ihrer Pressemitteilung am 29. Juni gesagt, es sei nicht nachvollziehbar, zu welchen zusätzlichen Erkenntnissen ein Verfahren im Untersuchungsausschuss führen sollte. Schließlich sei in der Sitzung des Verfassungsausschusses alles gesagt worden.

Werte Kollegin, lassen Sie mich sagen, dass ich das deutlich anders sehe. Es ist keineswegs ein politischer Übereifer, der uns zur Beantragung eines Untersuchungsausschusses bewogen hat. Es geht uns auch nicht um ein politisches Spektakel, wie Sie uns in der Pressemeldung unterstellt haben. Nein, uns geht es darum, Licht in einen Fall zu bringen, der bereits seit Jahrzehnten die öffentliche Wahrnehmung prägt und immer wieder in den Medien hochgespielt wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Nach wie vor sind viele Fragen offen. Für mich steht seit den Veröffentlichungen im "Handelsblatt" fest, dass wir diesen Fall nur mit den Mitteln eines Untersuchungsausschusses aufklären können. Ich nenne Ihnen dafür zwei Gründe. Zum einen ist es die Komplexität des Falles, der bis in die 1980er-Jahre zurückreicht. Zum anderen ist es die Schwere der Vorwürfe, die hier im Raum stehen.

Bereits seit dem Jahr 2011 habe ich zahlreiche Anfragen zu den Ermittlungen im Zusammenhang mit der Soko Labor gestellt. Angesichts der medialen Berichterstattung stellt sich für mich nun mehr und mehr die Frage, ob die Anfragen tatsächlich alle wahrheitsgemäß beantwortet worden sind. Mir reicht es nicht, dass auf schriftliche Anfragen zum Teil weichgespülte, nicht aussagekräftige Antworten geliefert werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich habe aufgrund dieser Berichterstattung große Zweifel an dem Willen der Staatsregierung zur objektiven Aufklärung. Diese Zweifel haben mich stark veranlasst, einen Untersuchungsausschuss zu fordern; denn nur ein Untersuchungsausschuss bietet uns Abgeordneten die Möglichkeit, unabhängig und selbstständig die im Raum stehenden Vorwürfe zu prüfen. Ich will selber die betreffenden Akten lesen und selber die entsprechenden Zeugen hören, um mir ein Bild machen zu können.

Der Bericht vom 22. Mai im Rechtsausschuss war zwar umfangreich, dennoch hat er mir keine ausreichende Aufklärung dafür geliefert, warum man trotz des sogenannten Pilotverfahrens die Verfahren in den übrigen mehr als hundert Fällen eingestellt hat. War es wirklich zwingend, dass diese Verfahren von der Staatsanwaltschaft München I nach Augsburg abgegeben wurden? Wie kann es sein, dass bei einem derart wichtigen Verfahren keine verjährungsunterbrechenden Maßnahmen ergriffen wurden? Da wurde eine Sonderkommission mit ursprünglich 17 Beamten eingesetzt. Dann wurde Personal reduziert, bis eine effiziente Arbeit kaum mehr möglich war. Da kann man nur sagen: In dem Fall ist man als bayerischer Löwe gesprungen und als Bettvorleger gelandet.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich möchte gerne wissen, welche Beweggründe es für dieses Vorgehen gab. Meine Damen und Herren von der CSU, Sie haben uns einerseits vorgeworfen, dass wir das Ergebnis des Untersuchungsausschusses bereits vorwegnehmen würden, weil wir zum Beispiel die Einsetzung angekündigt hätten, ohne den Bericht abzuwarten. Andererseits scheint die CSU von vornherein zu wissen, dass der Fall Schottdorf keine politische Dimension hat. Das jedenfalls haben Sie in Ihrer Pressemitteilung verlauten lassen. Dazu kann ich nur sagen: Nur deswegen, weil Ihnen dieses Ergebnis vielleicht genehm wäre, muss es noch lange nicht der Wahrheit entsprechen. Daher fordere ich dazu auf, dass wir versuchen, die Vorgänge in einem Untersuchungsausschuss, in dem wir die notwendige Zeit haben, sachlich und neutral aufzuklären.

Ich sage ganz deutlich: Wir machen uns die erhobenen Vorwürfe nicht zu eigen. Aber es stehen nun einmal zahlreiche Vorwürfe im Raum, die sehr schwer wiegen. Deshalb müssen wir die Vorgänge aufklären. Wenn diese Vorwürfe zutreffen würden, wären sie aus meiner Sicht ungeheuerlich.

In diesem Untersuchungsausschuss gilt es dem schwerwiegenden Verdacht nachzugehen, ob staatliche Stellen ihre Fürsorgepflicht gegenüber ermittelnden Beamten zugunsten politischer Einflussnahme vernachlässigt haben. Meine Damen und Herren, die Frage, wie der Freistaat Bayern mit seinen Polizeibeamten umgeht, geht uns alle an. Mich interessiert deshalb auch, ob die ermittelnden Beamten Vorwürfen ausgesetzt waren und ob etwas von dem Vorwurf, dass die Ermittlungen behindert worden sind, zutrifft. – Ein Ermittlungsbeamter hielt 600.000 sichergestellte Laborkarten aus einem Labor in Bochum für essenziell. In der Soko Labor hat das anscheinend für großen Ärger gesorgt. Mich interessiert, ob etwas von diesem Vorwurf zutrifft. - Mich interessiert, warum diese Laborkarten kurz nach ihrer Sicherstellung von der Staatsanwaltschaft Augsburg wieder freigegeben und danach vernichtet wurden. Wer hat das veranlasst und warum? - Mich interessiert, ob den polizeilichen Ermittlern tatsächlich von den Vorgesetzten verboten wurde, auf Fehler in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg hinzuweisen.

(Wortmeldung des Abgeordneten Jürgen W. Heike (CSU))

- Nachher.

Präsidentin Barbara Stamm: Ich muss also nicht mehr nachfragen, die Zwischenbemerkung folgt nachher.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Mich würde weiter interessieren, ob wirklich diffamierende Äußerungen gegenüber diesem ermittelnden Beamten gemacht wurden.

Wir sehen, hier werden viele Punkte vorgebracht. Wir müssen hier also umfangreich aufklären. Es entspricht auch unserer Pflicht als Landtag, unsere Kontrollfunktion in einem Untersuchungsausschuss wahrzunehmen. Wir sind hier gefordert.

Der chinesische Philosoph Konfuzius hat einmal gesagt: Wer fragt, ist ein Narr für eine Minute. Wer nicht fragt, ist ein Narr sein Leben lang. – Meine Damen und Herren, lassen Sie uns in diesem Sinne die Fragen stellen, die im Untersuchungsausschuss geklärt werden müssen, damit wir keine Narren sind und damit nicht die Öffentlichkeit und die bayerischen Bürgerinnen und Bürger zum Narren gehalten werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der SPD und den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Nun folgt eine Zwischenbemerkung. Bitte, Herr Kollege Heike.

Jürgen W. Heike (CSU): Herr Kollege Streibl, was Sie uns hier vorgetragen haben, ist ja wunderschön. Ich hätte gerne von Ihnen gewusst, ob Sie die Fragen, die Sie nun stellen, im Ausschuss, in dem wir stundenlang Zeit hatten, nicht gestellt haben, und falls nicht, warum Sie sie nicht gestellt haben. Es fällt schon auf, dass Sie jetzt Fragen vortragen, die schon lange beantwortet sind beziehungsweise die Sie nie gestellt haben. Das spricht nicht für die Glaubwürdigkeit Ihrer Fragen.

(Beifall bei der CSU)

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Herr Kollege Heike, wenn Sie den Fragenkatalog zum Untersuchungsausschuss durchgelesen hätten, hätten Sie bemerkt, dass die Fülle und Breite dieser Fragen den Rahmen eines Berichts im Ausschuss bei Weitem gesprengt hätten. Damals sind durchaus Fragen gestellt worden. Allerdings muss ich hinzufügen, dass die Antworten zum Teil unzureichend waren. Daher müssen wir nachhaken und können die Vorgänge nicht so im Raum stehen lassen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der SPD und den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Die nächste Wortmeldung kommt von Herrn Kollegen Dr. Dürr. – Herr Staatssekretär, auch der Geburtstag nützt nichts. Hier geht es weiter. Sie können ja bei uns noch feiern. - Herr Kollege, bitte.

Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die Arbeit von Gerichten und Staatsanwaltschaften hat etwas mit der Leistung der Schiedsrichter bei der Fußballweltmeisterschaft gemeinsam: Sie ist dann gut, wenn sie nicht zum Thema wird. Wenn die Öffentlichkeit immer häufiger über die fehlende Qualität dieser Arbeit diskutiert statt über das, was auf dem Platz, im Gerichtssaal oder vorher ausgetragen wird, läuft etwas grundsätzlich falsch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dann geht es nicht mehr nur um einzelne Justizirrtümer, sondern der Vertrauensverlust der Justiz wird dadurch verursacht, dass das System selbst nicht mehr rund läuft.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In Bayern passieren derzeit zu viele Systemfehler in der Justiz. Dazu gehört leider auch die Affäre Schottdorf. Alle Landtagsfraktionen in diesem Haus haben am 7. Mai die Regierung, insbesondere Justizminister Bausback, aufgefordert, diese Vorgänge aufzuklären. Aber die Vertreter der Regierung, Kollege Heike, sind dieser Verpflichtung nur unzureichend nachgekommen. Sie waren vielleicht in einer anderen Sitzung. In der Sitzung des Verfassungsausschusses am 22. Mai, an der ich teilgenommen habe, haben die Vertreter der Regierung lediglich eingeräumt, dass die strafrechtlichen Ergebnisse der umfangreichen Ermittlungen – nun folgt ein schöner Ausdruck – höchst unbefriedigend seien. Was dort passiert ist, sei höchst unbefriedigend. So kann man es ausdrücken. Sogar die CSU hat danach Kritik geübt, wobei sie ziemlich herumgedruckst hat. Ich gebe wörtlich wieder, weil es gar so nett formuliert ist. Den Satz versteht man wahrscheinlich beim ersten Hören nicht, das ist auch so gewollt: Im Rückblick, aus heutiger Sicht und insbesondere im Lichte der später vom Bundesge-

richtshof geäußerten - jetzt folgt ein sehr schönes Wort – Rechtsmeinung - - Der Bundesgerichtshof hat eine "Rechtsmeinung"!

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Was denn sonst? Lächerlich! – Petra Guttenberger (CSU): Was soll er denn sonst haben als eine Rechtsmeinung?)

So sieht es offensichtlich auch Herr Kollege Heike. Ich fahre fort: Im Lichte der vom Bundesgerichtshof geäußerten Rechtsmeinung sei der Verzicht darauf, konsequent sicherzustellen, dass die Vorwürfe bis zur höchstrichterlichen Entscheidung der umstrittenen Rechtsfragen jedenfalls nicht verjähren konnten, allerdings der falsche Schritt gewesen.

Es gab also einen falschen Schritt. Aber warum die Staatsanwaltschaft diesen falschen Schritt getan hat, warum sie den Erfolg des ausdrücklich von ihr so genannten Pilotverfahrens nicht abgewartet hat, warum sie nach dem Landgerichtsurteil von 2010 nichts getan hat, all das hat die Regierung in dieser Sitzung nicht erklären können. Genauso wenig hat sie den Vorwurf widerlegt, dass die bayerischen Behörden mit zweierlei Maß messen, und zwar dann, wenn sie eine mögliche Strafverfolgung abwägen, wobei einerseits Tausende von möglicherweise betrügerischen Ärzten und andererseits einzelne Kritiker ihres Nichthandelns einander gegenüberstehen. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen. Schnell und entschlossen handelt die Staatsanwaltschaft offenbar nur, wenn es gegen ihre eigenen Kritiker geht. Dabei handelt sie sogar vorschnell.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Verfahren gegen den Journalisten D. und die Polizisten M. und S. lassen jedenfalls jede Verhältnismäßigkeit vermissen. Überhaupt keine Stellungnahme hat die Regierung zur Frage nach möglichen Versäumnissen der Rechtsaufsicht beziehungsweise zu ihren gesundheitspolitischen Tätigkeiten oder ihrer Untätigkeit in dieser Hinsicht abgegeben.

Deshalb brauchen wir wieder einmal einen Untersuchungsausschuss. Wir müssen ein multiples Versagen der Justizorgane und einen gesundheitspolitischen Skandal aufklären.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erstens geht es um den nicht geahndeten Abrechnungsbetrug. Dazu haben die Kollegen schon einiges gesagt. Deshalb füge ich nur noch eines hinzu: Beunruhigend und außergewöhnlich ist nicht, dass auch Richter, Richterinnen und Staatsanwälte Fehler machen. Das kann jedem passieren.Beunruhigend ist, dass sie in Bayern offenbar Fehler besonders ungern zugeben und Fehler noch "ungerner" korrigieren. Das beunruhigt uns.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das rechne ich nicht den einzelnen Beamtinnen und Beamten an, sondern das ist in Bayern verfehlte Regierungspolitik.

(Zurufe der Abgeordneten Petra Guttenberger (CSU) und Jürgen W. Heike (CSU))

Das Motto dieser Regierung lautet: Rechthaberei bis nei in Grabn. Ja!

(Beifall und Heiterkeit bei den GRÜNEN)

Und wenn man dann drin liegt, dann kommt bestimmt irgendein Minister und sagt: Das war unvermeidlich.

(Beifall und Heiterkeit bei den GRÜNEN)

Das habe ich in diesem Hohen Hause schon oft erlebt.

Von all den Verantwortlichen hat bis heute kein einziger einen Fehler zugegeben. Dabei ist doch das eigene Versagen offenkundig. Das muss doch jeder am eigenen Leib verspüren. Das muss doch jedem von denen peinlich sein. Man muss darauf

doch irgendwie reagieren und sagen: Tut mir leid, das kann mal passieren. – Aber nein; obwohl offenkundig ist, dass da etwas schiefgelaufen ist, richtet dieser Justizapparat – darin ist er ganz bayerische Bürokratie – noch im Nachhinein aus dem Grabn heraus sein einziges Bestreben darauf, den Anschein einer formalen Korrektheit aufrechtzuerhalten. Mag das Ergebnis dieser angeblichen Korrektheit noch so blamabel sein, diese Fehlerkultur ist das Symptom einer veralteten, in dieser Hinsicht vordemokratischen bayerischen Demokratie. Hier sind Korrekturen absolut überfällig.

(Beifall bei den GRÜNEN – Lachen der Abgeordneten Petra Guttenberger (CSU))

Wer Fehler nicht zugeben kann, der ist heute fehl am Platz.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf von der CSU: Schämen Sie sich!)

Dann geht es um die Frage, ob es auf Ermittlungsverfahren und Strafverfolgung einen nicht sachgerechten Einfluss gab. Es gibt gute Gründe, da einmal genauer hinzuschauen, etwa bei folgenden Fragen: Wie waren die Generalstaatsanwaltschaft und das Ministerium jeweils in die Entscheidungen eingebunden? Wurden die Ermittlungen der Soko behindert? Wenn ja, warum und von wem? Wurde stattdessen versucht, die Kritiker mundtot zu machen? Da muss jeder Verdacht ausgeräumt werden, weil alles andere für unsere Justiz verheerend wäre.

Schließlich geht es um das ganze betrugsanfällige Abrechnungssystem nach der Gebührenordnung für Ärzte. Die Staatsanwaltschaft hat lange an der falschen Fiktion festgehalten, der Abrechnungsbetrug der Ärzte könne kein Betrug sein, weil niemand finanziell geschädigt worden sei. Auf solch eine Idee kann nur ein Jurist kommen.

(Zuruf des Abgeordneten Jürgen Heike (CSU))

Über Jahre hinweg mussten Patientinnen und Patienten, aber auch der Freistaat Hunderte Millionen Euro – Hunderte Millionen Euro! – zu viel an Laborkosten zahlen. Das Gesundheitssystem ist aus guten Gründen kein Markt. Das wollen wir alle nicht. Aber

dann muss es eine funktionierende, aktive Aufsicht geben, die Fehlentwicklungen korrigiert. Eine solche Aufsicht fehlt. "Fehlallokationen" heißt das.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Thomas Kreuzer (CSU))

Fehlallokationen – so heißt das neudeutsch –, die sonst der Markt korrigiert, muss die Aufsicht korrigieren. Da kann es doch nicht laufen wie früher bei der sowjetischen Planwirtschaft: Egal, wie groß die Misswirtschaft ist, Hauptsache ist, die Bonzen können abkassieren. Das kann es doch nicht sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dass dieses Gesundheitssystem als normal hingenommen wird, ist vielleicht der größte Skandal.

Schließlich geht es auch um politische Einflussversuche. Dies ist schon angesprochen worden. Die CSU hat erklärt, der Fall Schottdorf habe keine politische Dimension. Wenn sich ein Laborunternehmer von ehemaligen bayerischen Justizministern, von anderen Kabinettsmitgliedern oder amtierenden CSU-Bundestagsabgeordneten anwaltlich vertreten lässt und an führende CSU-Politiker bis hinauf zum damaligen Ministerpräsidenten Spenden macht, um eine sogenannte Landschaftspflege zu betreiben, wenn diese Ex-Minister für ihre Mandanten bei bayerischen Behörden intervenieren, dann hat das für die CSU keine politische Dimension. Das muss man sich einmal vorstellen: Die CSU hält Filz und politische Einflussversuche offenbar für unpolitisch. Das ist scheinbar ganz normal.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir halten das nicht für normal und werden uns deswegen genau anschauen, was da passiert ist. Dann wird es nicht nur darum gehen, die Vorfälle aufzuklären, sondern auch darum, Konsequenzen zu ziehen, und zwar personelle wie parlamentarische. Das wird ziemlich viel Arbeit. Aber ich bin sicher, das wird sich lohnen und ein ziemlicher Spaß werden. Darauf freue ich mich schon.

(Anhaltender Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Ich erteile jetzt Herrn Kollegen König das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Alexander König (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Für die CSU gilt in der Angelegenheit Schottdorf der Grundsatz der maximalen Transparenz.

(Lachen bei den GRÜNEN)

Dies forderte unserer Ministerpräsident Seehofer. Auch wenn Sie jetzt noch darüber lächeln, sage ich Ihnen heute schon: Dies wird auch das Leitbild der Arbeit der Abgeordneten der CSU im Untersuchungsausschuss sein. Wir dokumentieren dies schon dadurch, dass wir als CSU-Fraktion im Änderungsantrag auf Drucksache 17/2463 als Mitantragsteller des Fragenkatalogs auftreten.

Den Fragenkatalog haben wir am 25. Juni interfraktionell behandelt. Seitens der CSU-Fraktion haben wir lediglich die rechtliche Zulässigkeit der Fragen überprüft und in diesem Überprüfungsrahmen geringfügige Änderungen angeregt, auf welche sich die Verfasser des umfangreichen Fragenkatalogs dankenswerterweise eingelassen haben. Daneben kam es lediglich zu einvernehmlichen redaktionellen Änderungen.

Die CSU-Fraktion hat sich nicht mit der Sinnhaftigkeit der einzelnen Fragen auseinandergesetzt, sie macht sich diese auch nicht zu eigen. Doch die Fragen sind nach unserer Überzeugung allesamt rechtlich zulässig. Deshalb kann ich wirklich allen hier im Hohen Haus versichern, dass wir – die CSU-Fraktion, unsere Mitglieder – uns im Ausschuss Mühe geben werden, bezüglich aller Fragen die Wahrheit zu ergründen. Allerdings würden wir es auch bei diesem Untersuchungsausschuss begrüßen – ich sage das gerade nach der Rede des Vorredners -, dass die Ergebnisse erst dann verkündet werden, wenn die Grundlagen dafür gelegt sind, und nicht vorher.

(Beifall bei der CSU)

Ich weiß, dass es schwer ist; denn manchmal hört man schon das Gras wachsen, bevor die Samen aufgegangen sind. Aber vielleicht klappt es doch noch, Herr Kollege Dürr.

(Zuruf von der SPD)

Trotz allem hoffe ich auf einen sachlichen und fairen Umgang aller Beteiligten miteinander sowie auf wahrheitsgemäße Stellungnahmen zum jeweiligen Verfahrensstand.

Der umfangreiche Fragenkatalog befasst sich mit einer Mehrzahl unterschiedlicher Sachverhalte, die ich hier eigentlich nochmals anführen wollte. Aber wenn Sie, Herr Kollege Schindler, es gestatten, nehme ich Bezug auf Ihre Ausführungen. Sie haben die unterschiedlichen Sachverhalte ausgeführt. Ich nehme ausdrücklich darauf Bezug. Ich würde die Sache hier vielleicht mit einer Akzentuierung weniger vortragen, aber ansonsten danke ich dafür. Ich will es hier nicht wiederholen.

Diese unterschiedlichen Sachverhalte stehen insofern in einem Zusammenhang, als sie entweder unmittelbar und mittelbar mit dem Labor Schottdorf zusammenhängen. Ich finde es persönlich zwar schon hinterfragenswürdig, ob es wirklich gerechtfertigt ist, einen Untersuchungsausschuss mit einem Fragenkatalog mit "Schottdorf" zu benennen, der auch andere Richtungen in sich trägt als nur das Labor Schottdorf. Ich glaube, darin sind wir uns einig. Doch ich fürchte, es wird nicht mehr zu vermeiden sein, dass auch dann vom Labor Schottdorf gesprochen wird, wenn es um Fragestellungen in andere Richtungen geht.

Auf die einzelnen Sachverhalte will ich hier nicht mehr eingehen, weil sie der Herr Kollege Schindler aus meiner Sicht schon sehr gut vorgetragen hat. Ich will nur nochmals sagen: Im Rechtsausschuss hat die Staatsregierung am 22. Mai zu vielen der hier aufgeworfenen Fragen einen Bericht gegeben. Die Bewertung ist danach seitens der Fraktionen erfolgt. Ich will auch diese nicht wiederholen, sondern nehme diesbezüglich Bezug auf die Einlassung der CSU-Fraktion. Der nunmehr vorliegende Fragenkatalog stellt allerdings eine Erweiterung der seinerzeit aufgeworfenen Fragen und der

gegebenen Antworten dar. Er ist eindeutig umfänglicher, und das ist legitim, weil die Fragen als solche zulässig sind.

Wir, die Kolleginnen und Kollegen des Untersuchungsausschusses, werden viel Arbeit haben. Ich danke schon an dieser Stelle allen zukünftigen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sehr herzlich für die Bereitschaft, sich dieser Arbeit zu stellen. Ich rufe allen zu: Wir werden es schaffen!

Ein Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags weiß auch mit Tausenden von Aktenordnern umzugehen. Ich habe keine Sorgen, weil schon zum einen oder anderen Mal über die Medien verbreitet worden ist, wie das wohl werden wird. Wir werden es schaffen. Ein Vollzeitparlament wie der Bayerische Landtag kann eine so umfangreiche Aufarbeitung eines so umfangreichen Fragenkatalogs leisten. Er kann die Erkenntnisquellen aufarbeiten, zumal die Fragen alle am Anfang einer Legislaturperiode gestellt werden und die Einsetzung des Untersuchungsausschusses auch zum Beginn der Legislaturperiode erfolgt. – Ich bitte Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen, um Zustimmung zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses mit dem vorgeschlagenen Fragenkatalog.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Der federführende Ausschuss für Verfassung, Rechts- und Parlamentsfragen empfiehlt, den Einsetzungsantrag auf Drucksache 17/2371 neu zu fassen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 17/2476. Wer dieser Neufassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist dieser Untersuchungsausschussauftrag einstimmig so beschlossen.

Mit der Annahme des Antrags in der soeben beschlossenen Fassung hat der interfraktionelle Änderungsantrag auf Drucksache 17/2463 seine Erledigung gefunden.

Nach dem vorher gefassten Beschluss besteht der Untersuchungsausschuss aus insgesamt neun Mitgliedern. Die CSU-Fraktion hat das Vorschlagsrecht für fünf Mitglieder, die SPD-Fraktion für zwei Mitglieder und die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN für jeweils ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist nach Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags von den jeweils vorschlagsberechtigten Fraktionen ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Hinsichtlich der von den Fraktionen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder vorgeschlagenen Kolleginnen und Kollegen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 1)

Ich gehe davon aus, dass über die vorgeschlagenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gemeinsam abgestimmt werden soll. Widerspruch erhebt sich nicht. Dann lasse ich so abstimmen.

Wer mit der Entsendung der in der aufgelegten Übersicht genannten Kolleginnen und Kollegen in den Untersuchungsausschuss einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist die Entsendung der jeweiligen Kolleginnen und Kollegen ebenfalls einstimmig beschlossen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags bestellt die Vollversammlung den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses. Vorsitzender und Stellvertreter müssen jeweils verschiedenen Fraktionen angehören und sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags steht der CSU-Fraktion das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu. Das Vorschlagsrecht für

die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden besitzt die SPD-Fraktion.

Als Vorsitzenden hat die CSU-Fraktion Herrn Kollegen Alexander König vorgeschlagen. Als dessen Stellvertreter wurde von der SPD-Fraktion Herr Kollege Franz Schindler benannt. Ich gehe davon aus, dass auch über diese beiden Vorschläge gemeinsam abgestimmt werden soll. – Widerspruch erhebt sich nicht. Dann lasse ich gemeinsam abstimmen. Wer mit den Vorschlägen einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist das auch einstimmig so beschlossen. Damit ist der Tagesordnungspunkt 5 erledigt.

Mitteilung

des Bayerischen Landtags

Bestellung der Mitglieder für den Untersuchungsausschuss

Von den Fraktionen werden die nachstehend genannten Mitglieder des Landtags zur Bestellung in den Untersuchungsausschuss zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Behörden und Entscheidungsträger im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und weiter Vorkommnisse im Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und andere vorgeschlagen:

(TOP 5)

Mitglieder:	stellvertretende Mitglieder:
CSU:	
Alexander **König**	Robert **Brannekämper**
Michael **Hofmann**	Alexander **Flierl**
Manfred **Ländner**	Klaus **Holetschek**
Dr. Hans **Reichhart**	Tobias **Reiß**
Mechthilde **Wittmann**	Klaus **Steiner**
SPD:	
Franz **Schindler**	Harald **Güller**
Horst **Arnold**	Alexandra **Hiersemann**
FREIE WÄHLER:	
Florian **Streibl**	Eva **Gottstein**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	
Dr. Sepp **Dürr**	Ulrich **Leiner**

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 21.09.2016 **Drucksache 17/12960**

Schlussbericht

des Untersuchungsausschusses

zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Polizei- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und der beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichteten Sonderkommission „Labor“ und

weiterer Vorkommnisse im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und andere Beschuldigte und

auf entsprechende Anzeigen des Dr. B. S. und anderer Personen

sowie bei der Rechtsaufsicht über die Beachtung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte und

bei der gegebenenfalls notwendigen Korrektur der Rahmenbedingungen im selbstverwalteten Gesundheitssystem bei der Abrechnung von Laborleistungen durch bayerische Ärzte

Der Schlussbericht ist als pdf-Dokument hier abrufbar.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Dieser wurde im Jahr 1997 sowie im Jahr 2003 verlängert. Im Jahr 2005 wurde schließlich die Verfassungswidrigkeit festgestellt. Dann haben Sie sich etwas anderes überlegt. Seit dem Jahr 2008 fördern wir die Sender nun aus dem Staatshaushalt. Jetzt müssen wir die Förderung wieder verlängern. Selbstverständlich fällt Ihnen jedes Mal eine andere Begründung ein; mal ist es die Digitalisierung, jetzt ist es HD. Beim nächsten Mal werden Sie ganz sicher etwas anderes finden. Ich prophezeie Ihnen, dass nicht ich, aber einige von Ihnen im Jahr 2020 wieder hier stehen und eine Anschubfinanzierung für die privaten Fernsehsender fordern werden. Sie werden wieder über zwei Punkte diskutieren; denn die Privaten werden wahrscheinlich immer noch nicht wirtschaftlich sein. Sicher werden Sie einen neuen Grund finden, um sie zu subventionieren. Kolleginnen und Kollegen, wir GRÜNE lehnen diese Dauersubvention nach wie vor ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die viel beschworene Vielfalt der 16 Sender ist, wenn man genau hinsieht, keine eindeutige Erfolgsgeschichte. Wir haben in diesem Bereich eine fortschreitende Monopolisierung. Man kann doch nicht von einer Erfolgsgeschichte der Vielfalt reden, wenn man eine fortschreitende Monopolisierung bei den Unternehmen sieht. Außerdem ist die Situation der Beschäftigten immer noch nicht zufriedenstellend. Das haben wir GRÜNE kritisiert. Die Menschen sind dort teilweise prekär beschäftigt. Dort arbeiten überdurchschnittlich viele Volontäre sowie Praktikantinnen und Praktikanten. Das ist auch nicht besser geworden. Außerdem kann man über die Qualität trefflich streiten. Worin besteht also die große Erfolgsgeschichte?

Wir sind nicht grundsätzlich gegen die Förderung der privaten Fernsehsender. Das ist jedoch die Aufgabe der BLM. Das muss sie aus ihrem Haushalt finanzieren. Das macht sie auch. Dafür ist sie da. Wir können nicht immer aus dem bayerischen Staatshaushalt etwas zuschießen. Deshalb werden wir auch diesmal die Anschubfinanzierung ablehnen. Es ist völlig in Ordnung, wenn die BLM die Aufgabe erhält, die Digitalisierung des Radios umzusetzen. Allerdings hätten wir uns auch hierzu ein Konzept gewünscht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Frau Kollegin Gote. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Abstimmung
über eine Europaangelegenheit und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage)

Von der Abstimmung ausgenommen ist die Listennummer 36 der Anlage zur Tagesordnung. Das ist der Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Aiwanger, Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer und anderer und Fraktion (FREIE WÄHLER) betreffend "Sofortige Aussetzung der Absenkung des Rentenniveaus! Altersarmut endlich wirkungsvoll bekämpfen", Drucksache 17/12341. Dieser Antrag wird in einer der nächsten Sitzungen beraten.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gibt es Gegenstimmen oder Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Der Tagesordnungspunkt 4 "Schlussbericht des Untersuchungsausschusses ‚Labor' gemäß Drucksache 17/12960" wird von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Die Fraktionen sind übereingekommen, Tagesordnungspunkt 5 vorzuziehen. In der letzten Plenarsitzung konnte die Erste Lesung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes nicht mehr beraten werden. –

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (Drs. 17/13145)
- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf der Staatsregierung begründet Herr Staatssekretär Eisenreich. Bitte schön, Sie haben das Wort.

(Isabell Zacharias (SPD): Das ist eigentlich Chefsache!)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote
Abg. Alexander König
Abg. Franz Schindler
Abg. Florian Streibl
Abg. Dr. Sepp Dürr
Abg. Michael Hofmann

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Schlussbericht

des Untersuchungsausschusses

zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Polizei- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und der beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichteten Sonderkommission "Labor" und weiterer Vorkommnisse im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und andere Beschuldigte und auf entsprechende Anzeigen des Dr. B. S. und anderer Personen sowie bei der Rechtsaufsicht über die Beachtung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte und bei der gegebenenfalls notwendigen Korrektur der Rahmenbedingungen im selbstverwalteten Gesundheitssystem bei der Abrechnung von Laborleistungen durch bayerische Ärzte (Drs. 17/12960)

Hierzu wurde im Ältestenrat eine Gesamtredezeit von 96 Minuten vereinbart. Der Vorsitzende erhält zusätzlich zehn Minuten Redezeit für allgemeine Ausführungen zu dem Untersuchungsausschuss. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich an der Redezeit der stärksten Fraktion.

Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, Herrn Kollegen König, das Wort. Bitte schön, Herr Kollege König.

Alexander König (CSU): Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Nach 41 Sitzungen, der Auswertung des umfangreichen Aktenmaterials und der Einvernahme von rund 80 Zeugen hat der Untersuchungsausschuss "Labor" am 27. September seinen Schlussbericht beschlossen. Teil A mit den Formalien und Teil B, der das Ergebnis der Beweisaufnahme widerspiegelt, wurden gemeinsam von allen Fraktionen erarbeitet und beschlossen. Auch jene Zeugen, welche ver-

muteten, dass es eine politische Einflussnahme gegeben haben müsse, konnten hierfür nicht einmal ansatzweise einen objektiven Beweis liefern. Vielmehr ergibt die Zusammenschau der Akten und Zeugenaussagen, dass sich die genannten Personen manche Entscheidungen ihrer Vorgesetzten deshalb nicht erklären konnten, weil sie längst nicht in alle Erwägungen und Entscheidungsprozesse eingebunden waren. So entstand letztlich das Mysterium der politischen Einflussnahme und in der Folge auch die in einzelnen Medien vorschnell verbreitete Behauptung, es würde sich um einen politisch verantworteten Justizskandal handeln. Alle Fraktionen stimmen darin überein, dass es keine Beweise für eine solch geartete politische Einflussnahme gibt. Auch wenn die Kollegen der SPD nur zu dem Schluss kommen, eine solche habe nur nicht nachgewiesen werden können, bleibt die Tatsache, dass es nicht den geringsten Anhaltspunkt für diese These gibt. Die Kollegen der GRÜNEN und der FREIEN WÄHLER versteigen sich gar zu folgender Schlussfolgerung: Gerade weil es kein Indiz für eine politische Einflussnahme gibt, müsse es doch eine solche gegeben haben. Das ist eine abenteuerliche Argumentation, welche den Untersuchungsauftrag und die Arbeit des Untersuchungsausschusses ad absurdum führt.

(Beifall bei der CSU)

Sowohl die Zeugenaussagen der Beamten des Landeskriminalamtes einerseits wie auch die Zeugenaussagen der Staatsanwälte andererseits haben sehr deutlich gemacht, dass sich die betreffenden Personen bei Weitem nicht alle in gegenseitiger Zuneigung verbunden fühlen, sondern offensichtlich auch persönliche Differenzen oder zumindest erhebliche Befindlichkeiten untereinander bestehen.Das schließt nach meinem Dafürhalten völlig aus, dass die zahlreichen Zeugen ein Komplott geschmiedet haben, um den Untersuchungsausschuss mit der Unwahrheit zu bedienen. Eine politische Einflussnahme, die es objektiv nicht gegeben hat, sollte man auch nicht aus niederen politischen Erwägungen herbeireden. Das ist unredlich und fördert allenfalls die Politikverdrossenheit.

(Beifall bei der CSU)

Auch waren die untersuchten Spendenvorgänge gesetzeskonform und ohne Einflussnahme auf Sachentscheidungen, sodass es auf dieser Grundlage keinen Anhaltspunkt gibt, politische Einflussnahme zu vermuten.

Ich habe mich zu Beginn des Untersuchungsauftrags sehr wohl gefragt, wie die einzelnen Entscheidungen im LKA und bei den beteiligten Staatsanwaltschaften zustande kamen, zum Beispiel, wie die Staatsanwaltschaft Augsburg innerhalb kurzer Zeit Ende 2008, Anfang 2009 zu der Auffassung gelangte, es liege kein Betrug vor. Gerade hier haben uns die Zeugen, insbesondere die Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Augsburg, welche im Januar 2009 eine Vielzahl von Verfahren einstellte, in sich schlüssig dargelegt, wie man zu der Einschätzung gelangte, dass man aufgrund der eigenen Rechtsauffassung nur die Möglichkeit sah, die Verfahren einzustellen, und dass dies ohne Einflussnahme Dritter erfolgte. Die umfangreichen Akten und vor allem auch die Zeugenaussagen lassen den Schluss zu, dass alle Entscheidungen in den auf die Arbeit der "SOKO Labor" zurückgehenden Ermittlungsverfahren ohne sachfremde Erwägungen zustande kamen.

Natürlich hätte die eine oder andere Entscheidung mit dem Wissen von heute möglicherweise auch anders getroffen werden können. Im Nachhinein ist es bekanntlich immer sehr einfach zu sagen, diese Entscheidung war richtig, und die andere war es nicht. Wer das Handeln von Behörden aber sachlich und seriös beurteilen will, muss bereit sein, sich in die jeweilige Entscheidungssituation hineinzuversetzen und die weitere Entwicklung auszublenden. So muss man bei der Bewertung der einzelnen Entscheidungen die rechtliche Ausgangslage würdigen. Es waren zwei Konstellationen, die einer strafrechtlichen Prüfung unterzogen wurden und für die es bis 2012 keine höchstrichterliche Rechtsprechung gab.

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung gab es Fälle, in denen Ärzten für die Beauftragung bestimmter Laborleistungen sogenannte Kickback-Zahlungen durch das Labor gewährt wurden. Diese Zahlungen flossen beispielsweise im Zusammenhang mit Beraterverträgen. Im Bereich der privaten Krankenversicherung hingegen

wurden Laborleistungen von den einzelnen Ärzten bei Laboren beauftragt, und diesen Ärzten wurde vom Labor ein umsatzabhängiger Rabatt eingeräumt. Der einzelne Arzt rechnete diese Leistungen direkt bei den Patienten zu den üblichen Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte ab, obwohl nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte nur das Labor die Leistungen beim Patienten hätte liquidieren dürfen. Später kam noch die Konstellation hinzu, dass Laborleistungen von einer Laborgemeinschaft erbracht wurden, diese jedoch auch vom einzelnen Arzt bei den Patienten abgerechnet wurden. Beide Konstellationen führen im Ergebnis dazu, dass das Labor seinen Gewinn mit den einzelnen Ärzten teilt und diese so an sich bindet.

Während der BGH im ersten Fall entschied, es liege keine Strafbarkeit nach § 299 StGB vor, kam er im zweiten Fall zum Ergebnis, eine Strafbarkeit nach § 263 StGB sei gegeben. Dieses Ergebnis, insbesondere auch die Begründung, war für viele Juristen 2012 überraschend.

Die Vorgehensweise im Bereich der GKV war also straflos, in der PKV lag jedoch Betrug vor. Die Staatsanwaltschaft München I hatte bei beiden Konstellationen eine Strafbarkeit gesehen, die Staatsanwaltschaft Augsburg sah beide Fälle als nicht strafbar an. Im Nachhinein hatten also beide Staatsanwaltschaften einmal recht und einmal unrecht. Das weiß man aber eben erst dann, wenn man eine höchstrichterliche Rechtsprechung hat, und diese gab es erst mit den beiden Entscheidungen des BGH im Jahr 2012.

Die Bayerische Staatsregierung hat auf diese rechtliche Beurteilung reagiert und einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen initiiert, der im Wesentlichen übernommen wurde und heute Gesetz ist. Zudem wurden Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Delikte im Gesundheitswesen eingeführt.

Es bleibt der Makel, verehrte Kolleginnen und Kollegen, dass die Taten einer Vielzahl von Ärzten bereits verjährt waren, als der BGH 2012 zu dem Ergebnis kam, in der einen geschilderten Konstellation liege Betrug gemäß § 263 StGB vor. Als die sachlei-

tenden Entscheidungen der beteiligten Staatsanwaltschaften nach bereits sehr langen und umfangreichen Ermittlungen von den einzelnen Entscheidungsträgern nach bestem Wissen und Gewissen getroffen wurden, war dieses Ergebnis genauso offen wie die Tatsache, dass in der anderen Konstellation die Strafbarkeit gemäß § 299 StGB höchstrichterlich verneint wurde.

Auch handelten die Augsburger Staatsanwälte konsequent im Sinne ihrer Rechtsauffassung. Wenn man davon überzeugt ist, dass kein strafbares Verhalten vorliegt – und davon waren sie überzeugt –, dann dürfen auch keine verjährungsunterbrechenden Maßnahmen vorgenommen werden. Auch das sogenannte Liegenlassen der Verfahren hätte die Verjährung nicht unterbrochen.

Der von der SPD geäußerte Vorwurf, die Generalstaatsanwaltschaft hätte nötigenfalls über eine Weisung dafür sorgen müssen, dass die einzelnen Staatsanwaltschaften einheitlich handeln, geht unserer Überzeugung nach fehl. Die Generalstaatsanwaltschaft München war der Auffassung, es liege kein Betrug vor. Nur diese Auffassung hätte sie über eine Weisung durchgesetzt. Dann hätte es aber auch kein Pilotverfahren und damit auch keine höchstrichterliche Klärung gegeben. Das kann doch nicht das gewünschte Ergebnis sein, wenn man das einmal bis zum Ende denkt.

Auch die Abgabe der Verfahren nach Augsburg erfolgte aus sachlichen Gründen. Dies hat auch der sachleitende Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I bestätigt. In Augsburg gab es eine umfassende Zuständigkeit, da sich dort der Sitz des betroffenen Labors befand. Insbesondere trifft der Vorwurf nicht zu, diese Verfahren seien abgegeben worden, um sie in Augsburg – ich zitiere, das haben viele behauptet – "zu töten".

Als die Abgaben erfolgten, hatten sich die Augsburger Staatsanwälte weder eine Rechtsmeinung gebildet noch stand der Sachbearbeiter in Augsburg endgültig fest. Schaut man sich zudem die in Augsburg geführten Ermittlungsverfahren an, kann man auf gar keinen Fall sagen, dass das dort ansässige Großlabor vor der Strafverfolgung geschont worden wäre.

Tiefe Einblicke in die Arbeit der "Sonderkommission Labor" des Landeskriminalamts gewährten uns die zum Teil erstaunlichen Akten und die bemerkenswerten Zeugeneinvernahmen der Beamten. Es gibt zahlreiche als "Vermerk" gekennzeichnete Unterlagen, die den Anschein eines offiziell abgestimmten Dokuments erwecken. Tatsächlich handelt es sich jedoch um persönliche Aufzeichnungen des jeweiligen Verfassers über Gespräche und Besprechungen, die den Gesprächspartnern nicht zur Kenntnis gebracht wurden und lediglich die Interpretation des Verfassers widerspiegeln. Untereinander gab es dort erhebliche Differenzen, Unterstellungen und Anschuldigungen. Dies alles führte zu einem Klima des Misstrauens.

Die Differenzen setzten sich zwischen der Sachbearbeiterebene und der mittleren Führungsebene fort. Ein Mitglied der "Sonderkommission Labor" führte seine Ermittlungstätigkeit sogar nach deren offiziellem Ende mit zweifelhaft eingesetzter Energie konspirativ fort.

Insgesamt konnte man den Eindruck gewinnen, dass die "SOKO Labor" ein erstaunliches Eigenleben führte, und zum Teil fragte man sich auch, ob eigentlich die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens war oder einzelne, ihre Kompetenzen offensichtlich überschätzende Beamte der "Sonderkommission Labor". Hier war auch die Gerüchteküche angesiedelt, deren Vermutungen und Anschuldigungen nicht zufällig das Licht der Öffentlichkeit erblickten.

Ich gehe davon aus, Kolleginnen und Kollegen, dass wir nur einen singulären kleinen Ausschnitt des Landeskriminalamts kennengelernt haben, der von den Persönlichkeitsstrukturen einzelner Personen geprägt wurde und der nicht allgemein die Zustände im Landeskriminalamt widerspiegelt.

Deutlich wurde auch, dass die Entscheidungen über die Personalstärke der "Sonderkommission Labor" von den verfahrensleitenden Entscheidungen der Staatsanwaltschaft abhängig waren. Als man dort nämlich entschieden hatte, sich auf ein Pilotverfahren zu konzentrieren und die Verfahren aufzuteilen, wurde dies auf Ebene des LKA

nachvollzogen. Der mittleren Führungsebene des LKA ist es leider nicht gelungen, die bestehenden, weiter schwelenden Konflikte zu lösen. Diese wurden durch Entscheidungen wie die Ablösung und Abordnung des damaligen Leiters der "SOKO Labor" eher verstärkt.

Die von zwei Beamten des LKA erhobenen Vorwürfe gegen Kollegen und Vorgesetzte wurden dort jedoch ernst genommen und sowohl strafrechtlich durch die Staatsanwaltschaft München II als auch disziplinarrechtlich durch das LKA überprüft, und es wurde jeweils ein Fehlverhalten verneint.Der Untersuchungsausschuss kam zu keinem anderen Ergebnis.

Der Vorwurf einzelner Beamter, die Mitgliedschaft in der "SOKO Labor" habe zu einem "spürbaren Karriereknick" geführt, ist nicht zutreffend, wie die nichtöffentliche Beweisaufnahme ergab. Gegen zwei Beamte wurden Ermittlungsverfahren und gegen einen dieser Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Den Verfahren lagen jeweils Strafanzeigen Dritter zugrunde. Auch hier hat es keine politische Einflussnahme gegeben. Diese Ermittlungsverfahren sowie das Ermittlungsverfahren gegen einen Journalisten dauerten sehr lang. Die Verfahren hätten schneller abgeschlossen werden können. Eine überzeugende Begründung für die Dauer der Ermittlungen gibt es nicht. Gleichwohl, Kolleginnen und Kollegen, gibt es aber auch keinen objektiven Maßstab, der es uns ermöglichen würde festzustellen, bis wann genau die Verfahren hätten abgeschlossen werden müssen. Auch hier gab es keine politische Einflussnahme.

Bestätigt hat die Beweisaufnahme, dass Unterlagen aus dem Ermittlungsverfahren aus dem Aktenbestand des Landeskriminalamts an einen Journalisten gelangten. Insofern war der Ermittlungsansatz der Staatsanwaltschaft München, es gebe ein Leck im LKA, richtig. Allerdings konnten auch wir leider nicht klären, wer die Akten tatsächlich wem verschafft hat, auch wenn uns eine abenteuerliche Geschichte über die Übergabe eines Datensticks in einer Klobürste auf der Toilette einer Münchner Gaststätte berichtet wurde. Das war einer der Höhepunkte.

Beschäftigt hat uns auch die Frage, ob die Beihilfestellen eine weitergehende Kontrollmöglichkeit bezüglich der eingereichten Laborrechnungen gehabt hätten. Das Ergebnis ist eindeutig: Nein. Die Beihilfestellen konnten anhand der eingereichten Rechnungen nicht erkennen, ob der abrechnende Arzt die Laborleistung tatsächlich selbst erbracht hat. Kolleginnen und Kollegen, sie können das auch heute nicht erkennen, da die Rechnung lediglich ein Indiz, aber kein Beweis ist. Wir sind – ich sage das ausdrücklich – für praktizierbare Vorschläge offen, wie leider immer wieder auftretender krimineller Energie entgegengewirkt werden kann. Die aus Reihen der Opposition vorgebrachten Vorschläge, der Arzt müsse verpflichtet werden, auf der Rechnung zu bestätigen, er habe die Leistung selbst erbracht, oder er müsse mit jeder Rechnung zusätzlich jeweils einen Fachkundenachweis vorlegen, würden nur zusätzliche Bürokratie schaffen, ohne kriminell handelnde Betrüger aufhalten zu können.

Aber, verehrte Kolleginnen und Kollegen, es gibt einen Punkt, an dem man unserer Ansicht nach ansetzen kann. Man kann den Anreiz beseitigen, Gewinne zwischen Laboren und Einsendeärzten zu teilen. Die Akten und auch die Beweisaufnahme haben verdeutlicht, dass die in vielen Bereichen mechanisierte, um nicht zu sagen industrialisierte Erbringung von Laborleistungen hohe Gewinnmargen ermöglicht. Die Automatisierung der Erbringung von Laborleistungen ist ein erheblicher technischer Fortschritt, der von einzelnen Laboren, namentlich auch dem Großlabor in Augsburg, vorangebracht wurde. Allerdings hat es die Politik versäumt, die nach der GOÄ abrechenbaren Gebühren an die wegen der gelungenen Automatisierung zum Teil stark gesunkenen Gestehungskosten anzupassen. Denn erst die hohen Gewinnmargen machten es möglich, sich darauf einlassende Ärzte prozentual an den Gewinnen zu beteiligen und die Ärzte an die Labore zu binden. Studien deuten zudem darauf hin, dass dies neben weiteren Faktoren im Bereich der PKV möglicherweise zur Mengenausweitung geführt hat. Objektiv quantifizieren lässt sich dies allerdings nicht; denn dazu müsste man jede Laboruntersuchung, und zwar jede einzelne, ex post darauf überprüfen können, ob sie tatsächlich medizinisch indiziert war, was aber heutzutage natürlich objektiv unmöglich ist.

Unzweifelhaft steht aber fest, dass es aufgrund der teilweise stark gesunkenen Kosten zu hohen Gewinnmargen kommt. Die GOÄ könnte angepasst werden. Sinkende Gewinnmargen würden auch geringere Anreize bieten, sich diese mit anderen zu teilen. Das ist eine ganz einfache logische Tatsache. Zuständig für die Änderung der GOÄ ist die Bundesregierung als Verordnungsgeber. Die GOÄ ist im Bundesrat zustimmungspflichtig. Leider hat die SPD-Bundestagsfraktion erst vor kürzerer Zeit deutlich gemacht, dass sie eine Novelle der GOÄ ablehnt. Dies wurde mit dem gegenteiligen Argument begründet, dass man die Steigerung der privatärztlichen Honorare behindern wolle und überhaupt einen Systemwechsel herbeiführen wolle. Demnach müssen wir davon ausgehen, dass es in dieser Legislaturperiode keine Anpassung der GOÄ auf Bundesebene geben wird. Vielleicht könnten Sie, verehrter Kollege Schindler, die SPD-Kollegen im Bundestag einmal darauf hinweisen, dass es auch denkbar wäre, einzelne Gebührensätze wegen des technischen Fortschritts, wie ich sie eben erläutert habe, zu senken.

(Franz Schindler (SPD): Mache ich!)

– Vielen Dank. – Am Ende des Berichtes möchte ich mich als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses bei allen Beteiligten bedanken, die mitgeholfen haben, dem Untersuchungsauftrag gerecht zu werden. Mein Dank gilt allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die Zusammenarbeit. Bedanken möchte ich mich auch bei den Mitarbeitern des Landtagsamts, den Fraktionsmitarbeitern, hier insbesondere Herrn Markus Merk. Danke sage ich auch dem Stenografischen Dienst, den wir das eine oder andere Mal bis zur Kapazitätsgrenze in Anspruch genommen haben. Danke sage ich auch den Offizianten und den Vertretern der Staatsregierung.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Kolleginnen und Kollegen, unser nächster Redner ist der Kollege Schindler.

Franz Schindler (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehr verehrter Herr König, ich habe Ihre Anregung natürlich aufgenommen und verspreche auch, mich entsprechend zu verwenden. Ich möchte Ihnen aber anraten, das Gleiche beim Herrn Ministerpräsidenten zu machen. Schließlich kennt er die Materie, weil er neun Jahre lang Bundesgesundheitsminister war und in seinen neun Jahren Amtszeit als Bundesgesundheitsminister dieses Problem offensichtlich auch nicht angepackt hat. Derzeit ist es, das gebe ich zu, nicht Gegenstand des Koalitionsvertrages.

(Zuruf des Abgeordneten Alexander König (CSU))

– Das habe ich jetzt leider nicht verstanden.

(Zuruf von der SPD: Gott sei Dank!)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das Geschäftsmodell des Laborbetreibers Dr. Schottdorf in Augsburg, Vorwürfe, dass er nur zum Schein andere Laborärzte in seine Gemeinschaftspraxis aufgenommen habe, um Abstaffelungsregelungen zu umgehen, und Streitigkeiten innerhalb der Ärzteschaft haben den Landtag schon seit vielen Perioden beschäftigt. Ich erinnere an Anfragen unserer Kollegin Carmen König aus dem Jahr 1986 und an Dringlichkeitsanträge, die die SPD-Fraktion 1999 genau in diesem Zusammenhang eingebracht hat, über den wir aktuell reden. In der letzten und in dieser Periode gab es mehrere Anfragen zu Ermittlungsverfahren gegen Dr. Schottdorf und eine Vielzahl von Ärzten wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs und gegen einen Passauer Journalisten, über den soeben schon berichtet worden ist.

Es war also nicht ganz neu, als sich Anfang 2014 Medienberichte darüber häuften, dass ein Augsburger Labor Tausende von Ärzten mit Gratifikationen und Beraterverträgen an sich gebunden habe, dass ein Abrechnungssystem installiert worden sein soll, das dem Labor Millionengewinne zulasten der gesetzlichen und privaten Krankenkassen ermöglicht habe, dass bundesweit angeblich bis zu 10.000 Ärzte bereitwillig daran teilgenommen haben und dass es insgesamt einen Schaden von bis zu

78 Millionen Euro gegeben haben soll. Es war auch nicht ganz neu, dass behauptet worden ist, dass eine beim Landeskriminalamt gebildete Sonderkommission in ihrer Arbeit behindert und einzelne Mitarbeiter mit Ermittlungsverfahren überzogen worden sein sollen. Neu war auch nicht die Behauptung, dass die zuständige Staatsanwaltschaft sowohl den Laborbetreiber als auch Tausende von Ärzten, die bei der Abrechnung betrogen haben sollen, geschont habe, weil angeblich politisch Einfluss genommen worden sei und weil Dr. Schottdorf Spenden an die CSU gezahlt habe.

Neu war aber – darauf ist der Vorsitzende bereits kurz eingegangen –, dass zwei Beamte des Landeskriminalamts behauptet haben, nachweisen zu können, dass es so war, dass die Arbeit der Sonderkommission der Staatsanwaltschaft behindert worden ist, dass ihnen verboten worden ist, in bestimmte Richtungen weiter zu ermitteln, Durchsuchungsbeschlüsse zu beantragen und zu vollziehen, dass ein Abschlussbericht seitens des Landeskriminalamts ganz bewusst frisiert worden ist, um die Staatsanwaltschaft in die Irre zu führen, und dass Ermittlungs- bzw. Vorermittlungsverfahren gegen eine Vielzahl von Ärzten von der Staatsanwaltschaft München I an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben werden mussten, um sie dort, wie bereits gesagt, tot zu machen, und dass eine Staatsanwältin in Augsburg angewiesen worden sein soll, Ermittlungsverfahren gegen Ärzte einzustellen. Die Behauptung von zwei Beamten war, das alles könne nachgewiesen werden.

(Zuruf des Abgeordneten Alexander König (CSU))

Diese und andere Berichte in Presse und Fernsehen waren Anlass für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses, nachdem mit einem Bericht im Rechtsausschuss nicht alle Fragen ausreichend beantwortet werden konnten.

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses war, wie Sie wissen, langwierig. Sie hat über zwei Jahre gedauert, was auch mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Einsetzung des Untersuchungsausschusses zu tun hatte. Diese Verfassungsbeschwerde, eingereicht von Dr. Schottdorf und angefertigt von prominenten Bevollmächtigten, da-

runter Dr. Gauweiler und eine Vielzahl emeritierter Professoren, ist aber, mit Verlaub, nach hinten losgegangen, weil der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen und das Kontrollrecht des Landtags sogar gestärkt hat. Insbesondere hat der Verfassungsgerichtshof klargestellt, dass es weder gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung noch gegen Justizgrundrechte verstößt, wenn sich ein Untersuchungsausschuss mit Sachverhalten befasst, die auch Gegenstand anhängiger oder bereits abgeschlossener Strafverfahren sind bzw. waren.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, nach über zwei Jahren Tätigkeit des Untersuchungsausschusses kann und muss meines Erachtens, unseres Erachtens – ich spreche hier auch für den Kollegen Arnold – Folgendes festgestellt werden: Erstens. Die Kronzeugen haben nicht das gehalten, was sie versprochen haben. Statt Belegen und Nachweisen objektiver Art über behauptete Eingriffe in die Ermittlungen sind lediglich selbstverfasste, nicht autorisierte Aktenvermerke und Beschwerden vorgelegt worden.

Zweitens. Einer der Hauptvorwürfe, dass nämlich der Augsburger Laborbetreiber von der bayerischen Justiz stets und immer geschont worden sei, kann nach der mühseligen Durchsicht von Hunderttausenden Seiten an Akten und der Vernehmung einer Vielzahl von Zeugen nicht aufrechterhalten bleiben. Dagegen sprechen schon die Fakten, die jedem Zeitungsleser bekannt sind. Gegen den Laborbetreiber wurde nämlich mehrfach mit ganz erheblichem Aufwand ermittelt wegen des Verdachts, in Zusammenhang mit der Abrechnung von Laborleistungen Ärzte bestochen oder zur Umgehung von Abstaffelungsvorschriften Ärzte nur zum Schein als selbstständige Ärzte eingesetzt zu haben, und wegen des Vorwurfs, sogenannte M III/M IV-Speziallaborleistungen gegenüber Ärzten nur mit dem halben Gebührensatz abgerechnet zu haben, während die Einsendeärzte ihren Patienten den 1,15-fachen Gebührensatz in Rechnung gestellt haben.

Mehrfach wurde deshalb ermittelt. In zwei Fällen ist Anklage zum Landgericht Augsburg erhoben worden. Zu den Einzelheiten verweise ich auf den Abschlussbericht,

dort Seite 46 und Seite 81. Bekanntermaßen sind der Laborbetreiber und seine Ehefrau in zwei Mammutverfahren, die sich über Wochen, ja Monate hingezogen haben und mit erheblichem Aufwand betrieben worden sind, von den jeweiligen Vorwürfen freigesprochen worden, zuletzt erst vor einigen Monaten. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Staatsanwaltschaft hat Revision eingelegt. Aber ein aufwendiges Verfahren ist durchgezogen worden. Es sind weitere Ermittlungsverfahren gemäß § 153 StPO bzw. § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden, und ein Strafbefehl gegen den Laborbetreiber wegen Vorteilsgewährung zugunsten eines straffällig gewordenen Staatsanwalts ist rechtskräftig geworden. Das heißt, die Behauptung, er sei immer geschont worden, man habe sich nie getraut, gegen diesen Laborbetreiber vorzugehen, ist objektiv nicht richtig.

Drittens. Richtig ist, was der Herr Vorsitzende angesprochen hat, dass kein Nachweis dafür gefunden werden konnte, dass die unstrittigen und im Übrigen rechtlich zulässigen Spenden des Laborbetreibers an die CSU bzw. an CSU-Abgeordnete direkten Einfluss oder Auswirkungen auf gegen ihn laufende Ermittlungsverfahren hatten.

Viertens. Richtig ist auch, dass keiner der vernommenen Zeugen zugegeben oder bestätigt hat, dass es politische Einflussnahmen von wem auch immer gegeben habe. Das ändert natürlich nichts daran, dass der Laborbetreiber versucht hat, politisch Einfluss zu nehmen. Dies zeigt sich schon durch die Auswahl seiner Bevollmächtigten bzw. Verteidiger. Es wird kein Zufall gewesen sein, dass er sich schon vor Jahren von dem früheren Justizminister Leeb vertreten hat lassen, später von dem früheren Umweltminister und CSU-Politiker Dr. Gauweiler. Da wird sich der Laborbetreiber schon etwas dabei gedacht haben. Der Staatsanwalt Harz hat uns in seiner Zeugeneinvernahme sehr plastisch geschildert, wie es ist, wenn ein Dr. Gauweiler bei einer Staatsanwaltschaft anruft. Da kann der sachbearbeitende Staatsanwalt sagen: Ich habe jetzt keine Zeit. Er soll es schriftlich einreichen. – Der Herr Staatsanwalt Harz hat anschaulich geschildert, was dann passiert. Dann kommt der Anruf von oben, man solle jetzt

den Herrn Gauweiler sein Anliegen vortragen lassen. Insofern ist natürlich versucht worden, politisch Einfluss zu nehmen.

Ich sage aber noch einmal und bestätige, dass es dafür, dass ein Minister angerufen und gesagt hat, man solle bitte Ermittlungen gegen Dr. Schottdorf einstellen, keinen Nachweis gibt. Ich glaube auch nicht, dass das so geschehen ist. Jedenfalls hat sich das nicht bestätigt. Ansonsten haben die Mitglieder des Untersuchungsausschusses einen Einblick in das Innenleben beim Bayerischen Landeskriminalamt und bei der Staatsanwaltschaft bzw. Generalstaatsanwaltschaft in München bekommen.

Die Sache ist differenzierter zu betrachten, wenn es um die sonstigen Vorwürfe geht, insbesondere, was das System der Abrechnung von Laborleistungen, die Arbeit der "Sonderkommission Labor" bzw. die Behinderung der Arbeit der "Sonderkommission Labor", die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft München I und Augsburg und die Rolle der Generalstaatsanwaltschaft betrifft.

Ich komme zunächst zu den Problemen des Systems der Abrechnung von Laboruntersuchungen. Bei der Anhörung mehrerer Sachverständiger und Zeugen ist deutlich geworden, dass, wie der Vorsitzende schon gesagt hat, die Erstellung von Laboruntersuchungen durch die Mechanisierung, Automatisierung und Industrialisierung nicht nur kostengünstiger geworden, sondern auch mengenmäßig ausgeweitet worden ist, jedenfalls im Bereich der privaten Krankenversicherung. Gleichwohl sind die Honorare nicht im Umfang der durch die Automatisierung erreichten Einsparungen gesenkt worden. Regelungen zur Abstaffelung bei Überschreitung bestimmter Mengengrenzen sind offensichtlich nicht nur von den Ärzten und Laborbetreibern, die im Mittelpunkt des Untersuchungsausschusses gestanden sind, sondern auch von anderen geschickt umgangen worden. Die Vorschriften sind in den letzten Jahrzehnten immer wieder geändert, aber dadurch nur noch komplizierter und noch missbrauchsanfälliger geworden.

Im Bereich der privatversicherten Patienten fällt auf, dass die Menge der abgerechneten Laboruntersuchungen und die hierfür erstatteten Kosten pro Patient im Jahr 2008 – das hat uns ein Zeuge bestätigt – fünfmal höher waren als bei sogenannten Kassenpatienten. Das wird nichts damit zu tun haben, dass Privatpatienten fünfmal kränker wären als Kassenpatienten. Aufgefallen ist auch, dass die Beihilfestellen zunächst nicht in der Lage und später offensichtlich – so hat jedenfalls die Vernehmung einzelner Zeugen den Eindruck erweckt – nicht willens waren, möglichen Betrügereien insbesondere bei der Abrechnung von M III/M IV-Leistungen nachzugehen. Aufgefallen ist auch, dass die privaten Krankenversicherer außerordentlich zurückhaltend bei der Rückforderung unberechtigt in Rechnung gestellter Leistungen waren und wahrscheinlich noch sind. Abhilfe wäre vergleichsweise leicht möglich durch Änderungen, wie wir sie zum Beispiel vorgeschlagen haben, aber heutzutage auch durch eine EDV-gestützte Bearbeitung der Beihilfeanträge. Dabei kann jederzeit in die EDV eingegeben werden, welcher Arzt überhaupt berechtigt ist, Laborleistungen in Rechnung zu stellen. Wenn er nicht berechtigt ist, wird die Position nicht erstattet. Entsprechende Vorschläge liegen auf dem Tisch, müssten aber umgesetzt werden.

Meine Damen und Herren, aufgefallen ist auch, dass das duale System der Krankenversicherung und die ärztliche Selbstverwaltung in Kassenärztlichen Vereinigungen und Ärztekammern eine Welt für sich sind, in die einzudringen Außenstehenden und der Politik außerordentlich schwerfällt. Völlig zu Recht beharren die Ärzte, aber auch andere verkammerte Berufe, auf ihrer Selbstverwaltung, was zur Konsequenz hat, dass die Aufsicht des Staates minimal ist und sich auf die Rechtsaufsicht beschränken muss. Bei genauerem Hinschauen hat man feststellen müssen, dass weder die Kassenärztlichen Vereinigungen noch die Ärztekammern das Thema Abrechnungsbetrug besonders vehement angepackt haben, sondern fast dazu getrieben werden mussten, durch rechtsaufsichtliche Hinweise vermuteten Betrügereien nachzugehen.

(Beifall bei der SPD)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, nun komme ich zu den Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft München I. Ausgangspunkt der späteren sehr umfangreichen Ermittlungen gegen Ärzte und den Laborbetreiber wegen des Verdachts des Abrechnungsbetruges waren zunächst Ermittlungen gegen einen in Augsburg tätigen Staatsanwalt. Erst durch eine Geldwäscheverdachtsanzeige und die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen, also nicht durch interne Kontrollmechanismen bei der Staatsanwaltschaft selbst, ist bekannt geworden, dass dieser Staatsanwalt Gelder auf eigene Konten umgelenkt und ein privates Darlehen von dem Laborbetreiber in Empfang genommen hatte.Erst bei den daraufhin eingeleiteten Ermittlungen gegen den Laborbetreiber wegen des Verdachts der Vorteilsgewährung oder gar der Bestechung ist das ganze Ausmaß an vermuteten Abrechnungsbetrügereien deutlich geworden.

Die Ermittlungen gegen den Staatsanwalt und gegen den Laborbetreiber haben jeweils zu Verurteilungen geführt. Der Vorwurf, es seien bestimmte Vorwürfe – weil politisch unliebsam – "weggedealt" worden, kann nach der Aussage des Zeugen Harz, der damals Sachbearbeiter war, nicht aufrechterhalten werden. Ungeklärt ist aber bis heute, ob es einen schriftlichen Bericht über die Geschäftsprüfung des von dem verurteilten Staatsanwalt geführten Referats gegeben hat und, falls ja, wo er abgeblieben ist und welchen genauen Inhalt er hatte.

Die Ermittlungen gegen Ärzte und den Laborbetreiber wegen Verdachts der Bestechlichkeit bzw. Bestechung und des Verdachts des Betrugs bei der Abrechnung bei der Abrechnung von M-III-/M-IV-Leistungen sind von der Generalstaatsanwaltschaft München außerordentlich intensiv begleitet worden. Angesichts der Vielzahl der Berichte von der Staatsanwaltschaft an die Generalstaatsanwaltschaft, von dort an das Justizministerium und wieder zurück, stellt sich fast die Frage, wann denn eigentlich richtig gearbeitet werden konnte.

Nur in Klammern möchte ich hinzufügen: Es fällt schon auf, dass es im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu den fünf Mordfällen, die höchstwahrscheinlich dem NSU zuzurechnen sind, nicht halb so viele Berichte und überhaupt keine Anmerkungen,

Randvermerke oder Berichte des damals zuständigen Nürnberger "Generals" oder gar irgendwelche Interventionsversuche des Justizministeriums gab. Das fällt durchaus auf. Ich habe das in Erinnerung.

Richtig ist, dass es von Anfang an unterschiedliche Auffassungen über die Strafbarkeit bestimmter Fallkonstellationen gegeben hat. Unrichtig ist dabei – das ist gelegentlich behauptet worden –, dass es nur ein Staatsanwalt war, der eine bestimmte Meinung vertreten hat, die später vom BGH bestätigt worden ist. Nein, es waren schon mehrere innerhalb der Staatsanwaltschaft München I.

Dieser Staatsanwalt hat uns anschaulich berichtet, dass ihm insgesamt acht Weisungen, wenn auch nicht im strengen beamtenrechtlichen Sinne, erteilt worden sind, dass er sich erheblichem Druck seitens der Generalstaatsanwaltschaft ausgesetzt sah, dass bei der Generalstaatsanwaltschaft mehrere Besprechungen über die Vorgehensweise in unterschiedlicher personeller Zusammensetzung stattgefunden haben und dass keineswegs alle Entscheidungen einvernehmlich getroffen worden sind. Da auch noch der Behördenleiter – entgegen den Gepflogenheiten – übergangen worden ist, braucht sich niemand zu wundern, wenn aus diesen Umständen bestimmte Mutmaßungen abgeleitet werden.

Die Abgabe des Teils der Ermittlungen, der als "Konzernverfahren" bezeichnet worden ist, ist nachvollziehbar. Sie ist einvernehmlich erfolgt und war aus Rechtsgründen geboten.

Aus Rechtsgründen allerdings nicht zwingend geboten war es, auch die weiteren Verfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs dem Staatsanwalt, der sich bereits tief in die Materie eingearbeitet hatte, wegzunehmen und an die Staatsanwaltschaft Augsburg abzugeben. Die von den Zeugen Dr. Strötz und Nötzel hierfür angeführten Begründungen wirkten – das ist meine Überzeugung – konstruiert und konnten nicht überzeugen.

Was das Pilotverfahren betrifft, so war es richtig, es zu organisieren. Ich verstehe nicht, warum es im Minderheitenbericht der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN heißt, das Pilotverfahren sei gescheitert. Nein, es hat doch zu dem gewünschten Ergebnis geführt. Die Rechtslage ist geklärt, und ein Arzt ist verurteilt worden.

Völlig unverständlich ist nach der Vernehmung mehrerer Zeugen speziell hierzu aber, warum entgegen der ursprünglich geäußerten, ja in einem Vermerk sogar festgehaltenen Absicht nichts unternommen worden ist, um zu verhindern, dass bis zur Klärung der Rechtsfrage durch den BGH – oder nur durch das Landgericht; es ist strittig, welches Gericht genau gemeint war – möglicherweise bis zu 3.000 weitere Verfahren, so hat es uns Herr Harz berichtet, verjähren. Bis zum Schluss ist nicht klar geworden, ob tatsächlich eine höchstrichterliche Entscheidung herbeigeführt oder ob auch ein Urteil des Landgerichts als ausreichend angesehen werden sollte. Wenn es in einem Vermerk heißt, dass der Eintritt der Verjährung hingenommen werde, dann kann dies nur so interpretiert werden, dass ganz hoch gepokert – und, mit Verlaub, auch ganz hoch verloren – worden ist.

Ergebnis dieser von der Generalstaatsanwaltschaft mit Billigung des Ministeriums vorgegebenen Vorgehensweise war es, dass nach Schätzung des Zeugen Harz bundesweit bis zu 9.000, vielleicht sogar 10.000 Ärzte wegen Eintritts der Verjährung nicht mehr belangt werden konnten. Ich behaupte nicht, dass sie alle verurteilt worden wären. Man hätte ja erst einmal prüfen müssen, ob sie sich strafbar gemacht haben.

Kollege König hat unsere Feststellung in dem Minderheitenbericht, dass es ein eklatanter Fehler war, nichts gegen den Eintritt der Verjährung unternommen zu haben, kritisiert. Er hat dann argumentiert, das habe man nicht gedurft, wenn man der Überzeugung gewesen sei, dass das Handeln nicht strafbar sei. Mit Verlaub, diese Argumentation überzeugt mitnichten. Wozu wird denn ein Pilotverfahren auf den Weg gebracht? Das mache ich dann, wenn die Rechtslage unsicher ist und wenn ich es jetzt einmal wissen will. Falls ich mich so verhalte, muss ich doch aber Vorkehrungen dafür

treffen, dass, wenn das Pilotverfahren so endet, wie es im vorliegenden Fall geendet hat, jedenfalls bis dahin nichts anbrennt.

(Beifall bei der SPD)

Das ist nicht gemacht worden. Das war aus meiner Sicht und aus der Sicht unserer Fraktion einer der größeren Fehler in diesem Verfahren.

Was die Einstellung von 138 Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Augsburg betrifft, so haben wir die entsprechenden Staatsanwälte vernommen. Wir haben festgestellt, dass Frau Lichti-Rödl das alles auf die Schnelle erledigen musste. Es wäre ihr viel lieber gewesen, wenn es die anderen, die schon länger daran gearbeitet hatten, gemacht hätten. Es war nicht nur unkollegial, sondern, wie ich meine, untunlich, dass genau in der Phase, in der das "Pilotverfahren" zum Landgericht München angeklagt wurde, in Augsburg Verfahren eingestellt wurden.

Nun aber noch einige Sätze zu der "Sonderkommission Labor": Ich meine, hier sagen zu können, dass die Sonderkommission insgesamt gute Arbeit geleistet hat. Allerdings war das Arbeitsklima offensichtlich höchst angespannt; es ist bereits beschrieben worden. Die Reduzierung der Zahl der Mitarbeiter war nach der Entscheidung für die Einleitung eines "Pilotverfahrens" bzw. nach Abtrennung des "Konzernverfahrens" nachvollziehbar.

Was die Ablösung des ersten Leiters der Sonderkommission, des Herrn Sattler, betrifft, so meine ich, sagen zu müssen: Der Herr Vorsitzende räumt in seinem Bericht ein, dass die Personalführung betreffend den Zeugen Sattler nicht geeignet war, die bestehenden Konflikte zu lösen. – Es war, mit Verlaub, noch viel schlimmer! Einige der Probleme sind doch erst durch die Art und Weise der Personalführung entstanden. Es wurden nicht nur Probleme nicht beigelegt, sondern es wurde sogar noch Feuer entfacht, damit es so richtig rund geht.

So war schon die Rekrutierung der Mitarbeiter der Sonderkommission problematisch. Die Ablösung des Zeugen Sattler als Leiter war – entgegen den Behauptungen der Dienstvorgesetzten – eine besondere Form der Disziplinierung eines in Ungnade gefallenen Mitarbeiters und noch dazu schädlich für die Ermittlungen. Auch seine Abordnung an das Polizeipräsidium München konnte nur als Affront empfunden werden.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Was die Beschwerden der Beamten Sattler und Mahler betrifft, so verweise ich auf die Ausführungen des Vorsitzenden und die Ausführungen in dem schriftlich vorliegenden Bericht auf Seite 82 ff.

Es gab auch einige Ermittlungsverfahren gegen die Polizeibeamten – der Herr Vorsitzende hat sie schon angesprochen –, eines gegen Herrn Sattler und zwei gegen Herrn Mahler. Es ist natürlich aufgefallen, dass das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Sattler aufgrund eines Schreibens des Herrn Rechtsanwalt Dr. Gauweiler eingeleitet worden ist. Man hätte es nicht einleiten müssen; man hat es einleiten können. Was jedenfalls nicht zulässig war: dass es zwei Jahre lang offengehalten wurde, ohne dass Ermittlungsaktivitäten erkennbar gewesen wären.

Was die Ermittlungsverfahren gegen Herrn Mahler betrifft, so stellen wir ebenfalls fest, dass sie außerordentlich lange gedauert haben.

Gleiches trifft auf Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt zu, wobei dort noch außerordentlich eigenartige Ermittlungsmethoden – Auslesen von Home-Laufwerken und E-Mail-Accounts – hinzugekommen sind.

Zusammengefasst:

Erstens. Die Staatsanwaltschaft ist einer ihrer wichtigsten Aufgaben, nämlich für die gleichmäßige Behandlung gleicher Sachverhalte bei den verschiedenen Staatsanwaltschaften in ihrem Bezirk zu sorgen, nicht nachgekommen.

Zweitens. Die bewusste Hinnahme des Eintritts der Verfolgungsverjährung durch Unterlassung verjährungsunterbrechender Maßnahmen bis zum Abschluss des "Pilotverfahrens" war ein eklatanter Fehler.

Drittens. Die Personalführung innerhalb des Landeskriminalamtes, speziell in dem Dezernat, in dem die "SOKO Labor" eingerichtet war, war nicht in der Lage oder nicht willens, schwelende Konflikte zu erkennen und abzubauen, sondern hat durch zum Teil sogar rechtswidrige Personalentscheidungen das Arbeitsklima selbst empfindlich gestört.

Viertens. Die Ablösung des Zeugen Sattler als Leiter der Sonderkommission und seine Abordnung zum Polizeipräsidium waren unberechtigt, rechtswidrig und Ausdruck fehlender Führungskompetenzen.Fünftens. Die Dauer der Ermittlungsverfahren gegen Sattler und Mahler war unangemessen lang, ebenso das Verfahren gegen Unbekannt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe leider keine Zeit mehr. Zwei Sätze werden Sie mir aber noch erlauben: Der Abschlussbericht des Vorsitzenden ist alles in allem ausgewogen, aber auch dadurch gekennzeichnet, dass vieles von dem, was schiefgelaufen ist, schöngeredet und schöngefärbt wird.

Was den Abschlussbericht der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN betrifft, teile ich die Kritik des Vorsitzenden. Ich frage mich wirklich, warum wir zwei Jahre zusammengesessen sind, wenn das Ergebnis der Beweisaufnahme – das im Übrigen einstimmig in den Feststellungen beschlossen worden ist – überhaupt nichts mehr gilt.

(Beifall des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

Auf der linken Spalte der Seite 150 wird kritisiert, dass die damalige Staatsministerin Merk auf das, was die Generalstaatsanwaltschaft tut, keinen Einfluss genommen habe. Auf der gleichen Seite wird dann auf der rechten Spalte gefordert, dass Staatsanwälte weisungsunabhängig sein müssten.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Kollege Schindler, kommen Sie bitte zum Schluss.

Franz Schindler (SPD): Außerdem wird gefordert, dass sie sich selbst verwalten müssten. Das passt irgendwie nicht zusammen. Ich frage mich, was das für eine Logik ist und was das mit dem Untersuchungsausschuss zu tun hat.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Schindler. – Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Streibl. Bitte schön, Herr Streibl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Zunächst einmal ein Dank an alle, die an dem Untersuchungsausschuss mitgearbeitet haben, an die beiden Vorsitzenden, die den Untersuchungsausschuss kompetent geleitet haben, an die Mitglieder und an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen. Ich möchte aber auch einen herzlichen Dank an die Mitarbeiter der Ministerien aussprechen, die den Untersuchungsausschuss in langen Sitzungen begleiten mussten. Ein ganz herzliches Dankeschön und "Vergeltsgott" an den Stenographischen Dienst, der wirklich bis an seine Grenze strapaziert wurde.

Meine Damen und Herren, der Untersuchungsausschuss Labor wurde vor zwei Jahren eingesetzt, um mögliches Fehlverhalten bei der Polizei, den Justizbehörden, dem Ministerium und der Staatskanzlei zu ermitteln und um zu klären, ob in die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei sachfremde Erwägungen eingeflossen sind.

Die Initiative zu diesem Untersuchungsausschuss ging von den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN aus, nachdem im "Handelsblatt" Berichte zu diesem Thema veröffentlicht wurden. Diese beiden Fraktionen haben zusammen mit der Fraktion der SPD einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gestellt. Diesem Antrag hat sich letztlich auch die CSU-Fraktion angeschlossen. Dann wurde ein umfangreicher Fragenkatalog erarbeitet.

Dieser Untersuchungsausschuss wurde sogar mit einer Verfassungsbeschwerde überzogen, was in der Geschichte des Bayerischen Landtags einmalig ist. Durch diese Verfassungsbeschwerde wurde die Arbeit erst einmal eingeschränkt. Sie hat aber auch zu neuen Erfahrungen und Erkenntnissen geführt. Nach 41 Sitzungen und zahlreichen Zeugenvernehmungen liegt uns heute das Ergebnis vor. Ich kann wohl zu Recht sagen, dass es sich nicht nur um ein einziges Ergebnis handelt, sondern dass die einzelnen Fraktionen unterschiedliche Schlüsse aus diesem Untersuchungsausschuss gezogen haben und diese auch kundtun.

Aufgrund der übereinstimmenden Ansichten in der Bewertung haben wir FREIEN WÄHLER zusammen mit den Kollegen der GRÜNEN einen gemeinsamen Minderheitenbericht erstellt, in dem umfassend dargestellt ist, welches Ergebnis wir aus diesem Untersuchungsausschuss herausgenommen haben. Ich möchte einige Punkte, die nach meiner Meinung bedeutend sind, kurz darstellen.

Ein zentraler Kernpunkt bei der Arbeit des Untersuchungsausschusses war das für uns auffällige widersprüchliche Verhalten zwischen der Staatsanwaltschaft Augsburg und der Staatsanwaltschaft München und die Rolle, die die Generalstaatsanwaltschaft München in diesem Zusammenhang spielt. Dieses widersprüchliche Verhalten der beiden Staatsanwaltschaften resultiert größtenteils aus der unterschiedlichen Beurteilung der Rechtslage. Im Mittelpunkt stand zunächst einmal die Frage nach der Strafbarkeit der Abrechnung von Speziallaborleistungen der Klassen M III und M IV, die bei dem Großlabor in Augsburg in Auftrag gegeben wurden.

Seit dem Urteil des BGH aus dem Jahr 2012 gibt es in dieser Frage nunmehr eine höchstrichterliche Rechtsprechung und eine eindeutige Bewertung. Schon vor diesem Urteil gab es jedoch zahlreiche Verfahren und auch Gerichtsurteile, die sich mit diesem Thema beschäftigt hatten, sodass auch schon vorher von der Strafbarkeit dieses Verhaltens ausgegangen werden konnte. Eine rechtliche Klärung wäre daher nicht notwendig gewesen. Es gab bereits Urteile von Landgerichten, die in die gleiche Rich-

tung gingen. Man hätte sich damit begnügen können. Allerdings wollte man es weitertreiben, was letztlich auch richtig war.

Darüber hinaus beschäftigte den Untersuchungsausschuss noch eine zweite Variante, nämlich die Abrechnung von Speziallaborleistungen der Klasse M III, die in sogenannten Laborgemeinschaften bezogen wurden. Bei der Staatsanwaltschaft München I war es eigentlich unstrittig, dass es sich hierbei um strafbare Handlungen handelt. Gerade diese Abrechnungen von Laborgemeinschaften waren, wie sich Staatsanwalt Harz ausdrückte, "rauchende Colts in ihren Händen". Daher glaubte die Staatsanwaltschaft, diese Strafbarkeit nachweisen zu können. In diesem Zusammenhang wurden auch 600.000 Laborkarten sichergestellt, die dann jedoch wieder herausgegeben werden mussten und somit als Beweismittel nicht mehr zugänglich waren.

Die Staatsanwaltschaft München I, vor allem der Sachbearbeiter Harz, aber auch der Leiter der Staatsanwaltschaft München I, sahen darin einen Betrug und betrieben das Verfahren. Die Staatsanwaltschaft Augsburg hat das aber anders gesehen. Schon vorher ging immer wieder die Vermutung um und wurde kolportiert, dass Augsburg die Verfahren "totmache". Das hat sich letztlich auch bewahrheitet. Hier prallten die unterschiedlichen Auffassungen aufeinander.

In diesem Zusammenhang muss ich sagen: Bei dem "Pilotverfahren", das letztlich zur Klärung führte, wurde ein Arzt, Herr Dr. A., zu 3,5 Jahren verurteilt. Wie ist es überhaupt zu diesem Verfahren gekommen? – Das ist hochinteressant. Die Staatsanwaltschaft hatte ungefähr zehn Ärzte zur Auswahl. Sie wollte mehrere dieser Ärzte anklagen und hat die Anklage schließlich auf diesen einen Arzt eingedampft. Sie hat dann die Anklage geführt. Auf Nachfrage sind wir darauf gekommen, dass es eher dem Zufall überlassen war, wer angeklagt worden ist.

Nach meiner Meinung ist das ein Verhalten, das für einen Rechtsstaat nicht tragbar ist. Man hat einen Arzt herausgepickt, eher nach dem Zufallsverfahren, andere wurden aber nicht behelligt, obwohl sie genauso hätten angeklagt werden können wie die-

ser eine Arzt. In dem anderen Fall sind die Verfahren nach Augsburg abgegeben und dort innerhalb weniger Wochen eingestellt worden.

Hier gibt es Auffälligkeiten bei der Rechtshandhabung, die einen stutzig werden lassen; denn dieses Verfahren innerhalb einer Generalstaatsanwaltschaft darf einen Juristen eigentlich nicht ruhig lassen. Auf der einen Seite werden Verfahren eingestellt, auf der anderen Seite wird angeklagt. Das bedeutet im Grunde: Es kommt darauf an, wo das Delikt verhandelt wird und wo es begangen worden ist. Danach richtet sich dann die Rechtsprechung. Das kann nicht sein. Was in München strafbar ist, muss auch in Augsburg strafbar sein, und umgekehrt. Wir können diese Einheitlichkeit hier nicht sehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Auch der Umstand, dass keine verjährungsunterbrechenden Maßnahmen eingeleitet worden sind, war ein großer Fehler. Gerade bei der Durchführung eines Pilotverfahrens hätte man das Ergebnis abwarten können und auch müssen, um dann weitere Verfahren einzuleiten.Welchen Sinn macht ein Pilotverfahren, wenn ich dann sage: Na ja, jetzt ist alles gut; jetzt gehen wir nach Hause, und die anderen Dinge sind verjährt? Das ist letztlich unwürdig.

Auch erscheint nicht logisch, dass wir hier im Grunde zwei befreundete Staatsanwaltschaften haben, München und Augsburg, die im Regelfall zusammenarbeiten, dass es hier aber anders war. Staatsanwalt Harz hat ausgesagt, ihm kam es bei dem Verfahren so vor, als wenn einem in die Kniekehle gekickt werde. Er ging davon aus, dass die Verfahren in Augsburg weitergeführt und nicht innerhalb kurzer Zeit eingestellt werden, womit letztlich seine ganze Arbeit ad absurdum geführt wurde. Herr Harz hat auch darüber berichtet, dass er acht Weisungen erhalten hat – dass er zumindest achtmal etwas als solche empfunden hat –, die seine Arbeit im Grunde massiv eingeschränkt haben.

Das waren die Weisungen, dass er keine weiteren Durchsuchungen mehr in der Sache durchführen darf, dass keine Teilnahme der Münchner Staatsanwaltschaft bei bereits geplanten Durchsuchungen stattfinden sollte, dass Durchsuchungen im Verfahren beim Einkauf von O-III-Leistungen nicht mehr stattfinden sollten, dass die Schreiben zur Verjährungsunterbrechung nicht abgeschickt werden dürften, dass die Abgabe nach Augsburg kommen müsse – auch das war nach seiner Meinung eine Weisung – und dass ein Verfahren nach § 299 StGB nach Hessen abgegeben werden musste, bei dem man eigentlich überhaupt nicht weiß, was daraus wurde, dass ihm eine sehr enge Zeitvorgabe für die Abgabe nach Augsburg gegeben worden ist und dass darüber hinaus eigentlich kein ausführlicher Übergabebericht oder –vermerk nach Best Practice gemacht werden durfte, sondern eher ein dürftiger Übergabebericht nach Augsburg mitgegeben wurde, der nicht alles beinhaltete, was er gerne dorthin mitgegeben hätte.

In Augsburg wurde die Einstellung dann letztlich über die Weihnachtstage vorbereitet, wobei der Staatsanwalt, der das bearbeitet hat, nicht einmal die Akte hatte und seine Nachfolgerin, die das Verfahren einstellte, im Grunde auch keine Einsicht in die Akten nehmen konnte; denn die Hunderte von Akten konnten in der kurzen Zeit nicht eingesehen werden.

Die zwei Arten von Verfahren oder Fällen, die behandelt wurden – M III und M IV und M III aus LG –, wurden unbesehen in einem Aufwasch, ohne große Differenzierung eingestellt.

Für uns war auch sehr interessant, wie letztlich das Berichtswesen funktioniert. Wenn man das hört, muss man sagen, dann braucht man auch keine Weisungen mehr; denn das läuft alles auch anders. Uns wurde berichtet, es gebe im Grunde drei Arten von Berichten an die Generalstaatsanwaltschaft und an das Ministerium. Das seien zum einen die normalen Berichte. Dann gebe es Absichtsberichte, die gegeben würden und bei denen man eine Rückmeldung aus dem Ministerium erwarte, wie weiter verfahren werden solle. Außerdem gebe es Werdeberichte, bei denen, wenn nach zwei

Wochen keine Rückmeldung komme, so gehandelt werde, wie man es vorgeschlagen habe. Wenn man ein solches System hat, dann erübrigt sich jegliche Weisung aus dem Ministerium. Dann kann man das Ganze über das Berichtswesen genauso gut steuern.

Weisungen sind für uns letztlich Einfallstore für eine Einflussnahme aus der Exekutive in die Judikative hinein, deswegen auch unsere Forderung, das externe Weisungsrecht einzustellen.

Was die "SOKO Labor" betrifft, ist es darüber hinaus auffällig, dass es mit einem großen Personalaufwand gestartet und dann immer weiter eingedampft worden ist.

Man hat Staatsanwalt Harz auch gefragt: Wann war denn der Bruch in den Ermittlungen? Denn es gab in den Ermittlungen einen Bruch. Bis 2008 hat man auf Hochtouren ermittelt, und dann ist plötzlich ein Bruch gekommen, und die Ermittlungen wurden immer schwächer und schließlich eingestellt. Im August 2008 wurde auch der Leiter der SOKO ans Polizeipräsidium München abkommandiert. Genau hier liegt der Bruch.

Das sind Zufälle, die zum Denken anregen. Das Jahr 2008 war Wahljahr. Die Ärzteschaft war ohnehin auf 180, und die "SOKO Labor" wollte die Kassenärztliche Vereinigung anschreiben und nachfragen, was sie über das ganze Vorgehen weiß. Das war zu dem Zeitpunkt politisch sicherlich nicht unbedingt gewollt und erwünscht. Man kann hieraus schon Rückschlüsse ziehen, und wir sind der Meinung, dass es möglicherweise doch zu Einflussnahmen kam.

Es ist auch auffällig, dass gerade die Personen, die mit dem sogenannten EdeKa-Vermerk – "Ende der Karriere" – versehen waren, äußerst redselig waren und im Untersuchungsausschuss wesentlich mehr berichtet haben als diejenigen, die ihre Karriere gemacht haben. Daran kann man sehen, dass es im Grunde zwei Arten von Zeugen gab: die einen, die offenherziger waren, und die anderen, die sich im Notfall nicht mehr an die damaligen Entscheidungen oder Begebenheiten erinnern konnten.

Wir sind nunmehr der Meinung, als Minimum müsste das externe Weisungsrecht abgeschafft werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollten die Dinge, die weisungsmäßig oder berichtsmäßig laufen, besser dokumentiert werden, um sie offenkundig zu machen.

Zum Schluss: Die Verdachtsmomente sind für uns nicht ausgeräumt. Die Indizien sprechen eine andere Sprache. Sachfremde Erwägungen haben wohl doch eine Rolle gespielt. Wo und wie diese sachfremden Erwägungen ausgelöst wurden, ist wieder etwas anderes, aber die sachfremden Erwägungen haben die Ermittlungen durchaus beeinflusst. Wären diese nicht gewesen, wären ja die Verfahren in München geblieben. Herr Harz hätte diese Verfahren weitergeführt, und es wäre nicht nur zu einer Verurteilung, sondern zu vielen Verurteilungen gekommen. Das Ergebnis dieser Ermittlungen wäre ein ganz anderes gewesen, und auch wir hätten uns nicht zweieinhalb Jahre damit beschäftigen müssen. Vielmehr wäre dann alles seinen geordneten Gang gegangen.

Wir sehen also in der Abgabe nach Augsburg einen Bruch in den Ermittlungen, der Fragen aufwirft, wobei man trotz allem auch sagen muss: Gerade Staatsanwalt Harz hat Zivilcourage bewiesen und seine Meinung vertreten, genauso wie die Mitglieder der "SOKO Labor", die ihre Ansichten vertraten. Gerade die "SOKO Labor" hat tiefe Einblicke in die Arbeit des LKA gegeben. Ob es nur in dieser SOKO so war? Hoffen wir es. Aber die Zusammenstellung solcher Sonderkommissionen scheint doch etwas seltsam zu sein. Es scheinen auch Erwägungen eine Rolle zu spielen, die sich nicht auf das Ermittlungsziel richten.

Es gab zwei Arten von Ermittlern: die einen, die voller Eifer ermittelt haben, und die anderen, die sich eher geärgert haben, dass sie abkommandiert worden sind, lieber an einer anderen Stelle gearbeitet hätten und das auch sehr stark geäußert haben, was letztlich zu der Bemerkung eines Ermittlers führte, der auf eine Frage geantwortet hat: Wissen Sie, meine Damen und Herren, im Gegensatz zu meinen Kollegen bin ich nicht neugierig. – Das ist natürlich für einen Ermittler im Landeskriminalamt schon eine

bemerkenswerte Sache, so wie der ganze Untersuchungsausschuss bemerkenswert war. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Streibl. – Unser nächster Redner ist der Kollege Dr. Dürr. Bitte sehr.

Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Zunächst möchte ich mich bei den anderen Fraktionen, aber vor allem bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei denen der Ministerien für die weitgehend konstruktive Arbeit im Untersuchungsausschuss bedanken.

Es gab zwar gewisse Anfangsschwierigkeiten und gelegentliche Ausrutscher. Der Kollege König weiß es ganz genau; er war mit dabei. Aber immerhin haben wir es geschafft, den Fragenkatalog gemeinsam zu beantworten. Aus meiner Sicht ist es ein ganz wichtiger Punkt, dass wir uns hier in diesem Hause wenigstens über die Tatsachen verständigen können.Das gehört sich für Demokraten. Dass wir danach diese Vorgänge unterschiedlich bewerten, gehört auch zur Demokratie.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hauptauftrag des Untersuchungsausschusses war es, mögliches Fehlverhalten bei der bayerischen Polizei und den Justizbehörden sowie den beteiligten Ministerien zu überprüfen. Kurz zusammengefasst lautet unsere Bilanz: In allen beteiligten Behörden sind wir auf zum Teil erschreckendes Fehlverhalten gestoßen. Die Polizei, die Justiz, die Beihilfe, die beteiligten Ministerien, das Justiz-, Innen-, Finanz- und Gesundheitsministerium und insbesondere die wechselnden, jeweils für die Gesundheit zuständigen Ministerinnen und Minister, die Münchner Generalstaatsanwaltschaft, die ehemalige Justizministerin Merk, Justizminister Bausback, Innenminister Herrmann und Finanzminister Söder, sie alle haben sich Fehlverhalten zuschulden kommen lassen, die einen mehr, die anderen weniger. Darauf werde ich jetzt im Einzelnen eingehen.

Wir GRÜNEN haben bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses vermutet, dass es auf die Ermittlungsverfahren und die Strafverfolgung einen nicht sachgerechten Einfluss gab. Das hat sich bestätigt. Auch das werde ich darlegen.

Nicht bestätigt hat sich allerdings die ursprüngliche Vermutung der in ihren Ermittlungen behinderten Polizeibeamten, irgendjemand von oben hätte in die Arbeit der SOKO direkt eingegriffen. Diese Vermutung war bereits nach wenigen Befragungen ausgeräumt.

Wer also im weiteren Verlauf trotzdem noch nach dieser Art politischer Einflussnahme gesucht hat und jedes Mal begeistert war, dass er keine gefunden hat, der wollte sich nicht mit den wirklichen Ergebnissen der Beweisaufnahme auseinandersetzen. Aber diese waren erschreckend genug.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zuallererst geht es um die Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft. Einfluss genommen haben direkt die Generalstaatsanwaltschaft München sowie indirekt das Justizministerium und der damalige CSU-Bundestagsabgeordnete und ehemalige bayerische Minister Peter Gauweiler.

Eine Einflussnahme als solche ist nicht verwerflich, schon gar nicht, wenn sie sachgerecht ist. Außerdem ist in Bayern das Weisungsrecht gesetzlich verankert, auch wenn wir GRÜNEN das für falsch halten. Rechte sind aber gegebenenfalls Pflichten. Wer ein Aufsichts-, Weisungs- oder Mitwirkungsrecht hat, muss es ausüben, wenn es erforderlich ist, zum Beispiel um Schaden, Missbrauch oder Gesetzesverstöße zu verhindern. Dann hat man die Pflicht einzugreifen, wenn man es kann.

Wir werfen der Staatsregierung mit Blick auf die gesundheitspolitischen Fragen vor allem vor, dass sie hier ihre in den Rechten begründeten Pflichten nicht erfüllt hat. Dieser Grundsatz gilt selbstverständlich auch in Sachen Weisungsrecht, zumindest solange es gesetzlich geboten ist.

Insofern haben sich die Generalstaatsanwaltschaft München und das Justizministerium drei eklatante Fehler zuschulden kommen lassen:

Erstens haben sie ihr Weisungsrecht nicht formell ausgeübt, sondern informell durchgesetzt. Obwohl sie konträr zu den Absichten der sachleitenden Staatsanwaltschaft entschieden, haben sie dafür nicht die Verantwortung übernommen. Stattdessen tun sie bis heute so, als seien die skandalösen Fehlentscheidungen in freier Verantwortung der zuständigen Staatsanwaltschaft getroffen worden. Das ist nicht so.

Zweitens haben Generalstaatsanwaltschaft und Justizministerium diesen Einfluss nicht aus sachgerechten Gründen ausgeübt.

Drittens haben sie ihr Weisungsrecht nicht wahrgenommen, als es notwendig gewesen wäre, um in ihrem Verantwortungsbereich für Rechtseinheit zu sorgen.

Fangen wir damit an, dass sie die Ermittlungen de facto bis in die Einzelheiten gesteuert, aber dafür keine Verantwortung übernommen haben. Diese informelle Steuerung erfolgte im Wesentlichen dadurch, dass der sachleitende Staatsanwalt permanent zum Rapport antreten und jeden einzelnen Ermittlungsschritt berichten musste. Die Intensität und Häufigkeit der angeforderten und gegebenen Berichte, die Zahl, Art und Heftigkeit der Besprechungen nannten etliche Zeugen ungewöhnlich. Allein dadurch gab es eine enge Führung der Ermittlungen durch die Generalstaatsanwaltschaft mit Rückendeckung und jeweils Rücksprache im Justizministerium.

Außerdem wurde der sachleitende Staatsanwalt immer wieder von der Generalstaatsanwaltschaft damit konfrontiert, dass sie und das Justizministerium seine Rechtsmeinung nicht teilten, dass er also auf dem Holzweg ist. Das hat man ihm im Abstand von nur wenigen Wochen mit den gleichen Worten und den gleichen Argumenten immer wieder gesagt. Da ist kein neues Argument dazugekommen. Das grenzt aus meiner Sicht schwer an Mobbing. Man muss schon sehr standhaft, um nicht zu sagen sehr stur sein, um nicht umzufallen, wenn man von seinen Vorgesetzten und Oberen per-

manent gesagt bekommt, dass man auf dem Holzweg sei und das Ganze schleunigst umstellen solle.

Dazu kam aber noch eine "Breitseite von Weisungen". So nannte es der sachleitende Staatsanwalt und führte es der Kollege Streibl aus. Am Ende hatte man ihm nicht nur die Entscheidungskompetenz, sondern de facto alle Ermittlungen aus der Hand genommen bis auf die eine, mit der er dann prompt Erfolg hatte.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat so die sachleitende Staatsanwaltschaft bis zur Scheinselbstständigkeit entmündigt und damit das Weisungsrecht unterlaufen. Es zeichnet einen Rechtsstaat gerade aus, dass die Verantwortlichen auch formell die Verantwortung übernehmen, dafür geradestehen und transparent machen, dass sie dafür verantwortlich sind; denn sonst müssen Subalterne für Entscheidungen geradestehen, die sie nicht frei treffen können, während die eigentlich verantwortlichen übergeordneten Stellen sich der Rechenschaft entziehen. Dass so etwas in Bayern passiert, ist ein Missstand, der schleunigst abgestellt werden muss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Für die Einflussnahme der Generalstaatsanwaltschaft und des Justizministeriums – das ist der zweite schwerwiegende Kritikpunkt – gab es jedoch keinen Grund, jedenfalls keinen sachlichen Grund; denn die ursprünglich von der sachleitenden Staatsanwaltschaft München I geplante Verfahrensstrategie war kompetent, angemessen, verhältnismäßig und zielführend. Am Anfang wurde das alles noch mit Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft auf den Weg gebracht. Sie sah vor, mehrere betrügerische Ärzte und Schottdorf wegen Beihilfe anzuklagen. Man wollte die übrigen Verfahren sozusagen auf Eis legen, um verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Hätte da die Generalstaatsanwaltschaft nicht interveniert, wäre es nicht zu dem heute von allen beklagten "unbefriedigenden Ergebnis" gekommen. Hätten sie den Staatsanwalt einfach seine Arbeit machen lassen! – Hat sie aber nicht. Insofern war dieses Vor-

gehen sachfremd, weil es keine sachlichen Argumente gab, ihm diese kompetente Arbeit kaputtzumachen. Das war höchst fragwürdig und im Ergebnis für die Generalstaatsanwaltschaft und das Justizministerium auf ganzer Linie blamabel.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das dritte Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Weisungsrecht besteht darin, dass – wie gesagt – das Weisungsrecht von der Generalstaatsanwaltschaft und dem Justizministerium nicht ausgeübt worden ist, als es nötig gewesen wäre.

Mit der Verengung auf ein Pilotverfahren – das dann keines mehr war; denn es handelte sich um ein einzelnes Verfahren, da nichts folgte – und der erzwungenen Abgabe der anderen Verfahren nach Augsburg wurden zwei Staatsanwaltschaften im gleichen Bezirk in die entgegengesetzte Richtung geschickt. Das haben die sehenden Auges gemacht. Die haben gesehen, dass die Augsburger das Verfahren einstellen, aber es der Münchner vorantreibt. Das geht genau in die entgegengesetzte Richtung. Trotzdem haben sie gesagt: Gib es nach Augsburg ab. Sie haben zugesehen und nichts unternommen. Sie hätten auch danach etwas unternehmen können, etwa wenn man sagt: Okay, die haben es damals noch nicht gewusst. Spätestens als die Staatsanwaltschaft Augsburg bis hinauf in das Justizministerium nach Zustimmung zur Einstellung gefragt hat, hätten sie sagen können: Verjährungsunterbrechende Maßnahmen sind erforderlich.

Sie haben zugesehen, wie dabei zweierlei Rechte herauskamen: Den einen ließ man verurteilen, und Tausende ließ man ungeschoren davonkommen. Bis heute versäumt es das Justizministerium, auch der amtierende Justizminister, hier Rechtsgleichheit herzustellen. Bis heute hat man aus dem Pilotprojekt keine Konsequenzen gezogen. Als Resultat dieses Justizversagens ist dieses Betrugssystem bis heute nicht abgestellt. Ärztinnen und Ärzte rechnen immer noch systematisch betrügerisch nach dem Modell Schottdorf ab. Sie tun das, weil sie damit in Bayern davonkommen. Wir sehen

darin ein schwerwiegendes Versagen der bayerischen Justiz, und zwar bis hin zum amtierenden Justizminister.

Im Zusammenhang mit der fehlenden Ausübung des Weisungsrechts sehen wir insbesondere auch bei der damaligen Justizministerin Merk schwere Versäumnisse. Sie hätte, wenn schon die Generalstaatsanwaltschaft München versagt und die im Justizministerium Zuständigen nicht eingreifen, selber für Rechtseinheit sorgen müssen. Stattdessen hat sie die Übernahme ihrer Ministerverantwortung verweigert. Damals gab es im Justizministerium ein massives Macht- und Kontrollvakuum.

Man muss sich vorstellen, Ministerin Merk ließ ihre Behörde ohne Kontrolle agieren, weil sie informelle Vorgaben machte, mit welcher Art von Vorgängen sie nicht behelligt werden wollte. Angeblich haben solche Vorgänge wie Schottdorf dazugehört: Das durfte gar nicht bis zu ihr vordringen. Dies gilt auch für den Fall Gurlitt: Das durfte gar nicht bis zu ihr vordringen. Das bedeutet, die Zuständigen haben selber entscheiden müssen, wann sie der Kontrolle bedurft haben, wann die Ministerin sie hätte beaufsichtigen sollen. In diesem Fall haben sie einen Vorgang vorlegen müssen. Die Ministerin hat gesagt: Behelligt mich nicht. Wie unglaublich dieser Vorgang ist, lässt sich daran bemessen, dass ihr Nachfolger ihre Anweisungen sofort zurückgenommen und die ausdrückliche Berichtspflicht wieder eingeführt hat. Merks Verantwortungsverweigerung ist ein besonders abstruser Beleg dafür, dass politische Einflussnahme in Bayern in der Regel ohne explizite Weisungen erfolgt. Die untergebenen Beamten machen von sich aus das, wovon sie glauben, dass man es von ihnen erwartet. Die Justizministerin hat sich damals um nichts gekümmert, während es bei der Staatsanwaltschaft drunter und drüber ging. Sie ist deshalb für das Versagen der Generalstaatsanwaltschaft genauso verantwortlich wie diese.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Eine Ministerin, die keine Regierungsverantwortung übernehmen will, ist als Ministerin überflüssig und untragbar.

Kolleginnen und Kollegen, das Fehlverhalten, das uns in diesem Parlament besonders interessieren muss, ist der Missbrauch von Abgeordnetenvorrechten. Der ehemalige Generalstaatsanwalt hat als Zeuge ausdrücklich bestätigt, dass er Abgeordneten gegenüber sehr zuvorkommend war. Grundsätzlich ist das nicht falsch. Niemandem schadet es, Abgeordneten gegenüber zuvorkommend zu sein.

(Allgemeine Heiterkeit)

Er war aber auch dann zuvorkommend, wenn die Abgeordneten nicht in politischer, sondern in beruflicher Funktion bei ihm vorsprachen. Schottdorfs Anwalt Gauweiler lieh er jederzeit Gehör. Das war ganz normal. Er vermittelte ihn sogar direkt an die zuständige Staatsanwältin weiter und spielte damit Schottdorfs Türöffner. Damit hatte er überhaupt kein Problem gehabt. Die Zeugenaussage hat bestätigt, dass die Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft Gauweiler stets empfangen haben, weil sie sonst Druck vom General bekommen haben. Jetzt weiß vielleicht nicht gleich jeder, warum es sich dabei um Fehlverhalten handelt. Für uns ist es selbstverständlich, dass wir als gewählte Abgeordnete direkten Zugang zur Exekutive haben – wenn sie da ist.

(Volkmar Halbleib (SPD): Die Letzte geht gerade!)

Das ist bewährte Praxis. Es ist jedoch höchst fragwürdig, wenn Abgeordnete eben nicht in ihrer politischen Funktion vorstellig werden, sondern ihr Mandat und die damit zusammenhängenden Privilegien dazu missbrauchen, Geschäfte zu machen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das ist Missbrauch. Behörden, die dem nachgeben, öffnen solchem Missbrauch Tür und Tor. Wir erwarten die Klarstellung des Justizministers, dass er so etwas nicht mehr duldet.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Franz Schindler (SPD))

– Wenn du nicht differenzieren kannst, ist das dein Problem. Welcher Anwalt, der nicht Gauweiler heißt oder Abgeordneter ist, hat einen direkten Zugang zum Minister und zum Generalstaatsanwalt?

(Zuruf des Abgeordneten Franz Schindler (SPD))

– Warum darf ich das nicht kritisieren, wenn du das kritisiert hast? Ich will bitte keinen Dialog, ich habe das Rederecht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Den fragwürdigen Umgang mit Kritikern dieser Vorgänge, die merkwürdigen Disziplinarverfahren und die unverhältnismäßigen Ermittlungsverfahren gegen SOKO-Beamte sowie Journalisten haben die Kolleginnen und Kollegen bereits ausführlich zu Recht kritisiert.

Damit ist gleich die Verantwortung von Innenminister Herrmann berührt, der auch nicht da ist. Auch in seiner Zuständigkeit, nämlich im Bayerischen Landeskriminalamt, kam es zu Fehlverhalten, das er schleunigst abstellen muss. So deckte der Untersuchungsausschuss auf, dass die massiven Probleme in SOKO und LKA von einem miserablen, vormodernen Führungsstil begünstigt wurden. Man hat beispielsweise SOKO-Beamte immer wieder bei sie betreffenden Entscheidungen übergangen und auch später versucht, sie vor vollendete Tatsachen zu stellen, statt das direkte und klärende Gespräch zu suchen und ihnen deutliche Ansagen zu machen. Vorgänge wie diese führten zum verständlichen Ärger, der sich zunächst in internen Beschwerden Luft verschaffte. Erst nachdem die betroffenen Beamten jahrelang immer nur auf taube Ohren gestoßen und mit Disziplinierungsversuchen überzogen worden waren, wandten sie sich an die Öffentlichkeit. Innenminister Herrmann musste wegen der Zerwürfnisse in der SOKO und im Landeskriminalamt sogar beim Ministerpräsidenten antanzen. Er hat einen Extratermin deswegen bekommen. Er hat jedoch keine Konsequenzen gezogen. Deshalb ist das Versagen seiner Untergebenen auch ihm anzurechnen.

Auch das Finanzministerium und die Beihilfestellen haben sich aus unserer Sicht schwere Versäumnisse zuschulden kommen lassen. Die staatlichen Beihilfestellen haben im Untersuchungsausschuss eindrücklich dargelegt, dass sie derzeit, wie sie jetzt aufgestellt sind, Betrug hilflos ausgeliefert sind. Trotzdem hat Finanzminister Söder nichts veranlasst, um diese Missstände abzustellen. Dabei hätte er etwas machen können. Die fehlende Digitalisierung hat der Rechnungshof schon seit Jahren angemahnt. Die Beihilfestellen benötigen mehr Digitalisierung bei der Abrechnungsprüfung, eine geeignete Prüfsoftware und mehr Personal. Das können die gesetzlichen Krankenkassen schon lange. Der einzelne Arzt muss das nicht jedes Mal bürokratisch nachweisen. Er muss einmal sagen, wozu er befugt ist. Dann schreibt man das in die Prüfsoftware rein. Schließlich prüft die Prüfsoftware das automatisch – keiner hat mehr Arbeit. Das ist simpel. Die Beihilfe muss endlich routinemäßig prüfen können, ob eine Ärztin oder ein Arzt die Rechnung seiner Qualifikation entsprechend überhaupt stellen darf. Finanzminister Söder ist deshalb mitverantwortlich dafür, dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler um Millionenbeträge betrogen wurden. Es ist höchste Zeit, dass er das endlich abstellt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, Ausgang allen Übels war das Versagen der Gesundheitspolitik. Wie das Justizministerium hat es auch das Gesundheitsministerium über zwei Jahrzehnte hinweg versäumt, Systemfehler im Gesundheitswesen zu korrigieren. Die Bayerische Staatsregierung hätte die Möglichkeit und damit nach meinem Verständnis die Pflicht gehabt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vom Bundesgesetzgeber einzufordern. Sie haben ein Mitwirkungsrecht und damit auch eine Mitwirkungspflicht, wenn Sie einen Missstand erkennen. Dass die Laborgebühren und damit die Gewinnmargen endlich abgesenkt werden müssen, sieht inzwischen sogar die CSU ein.

Ich will noch zwei weitere Punkte nennen. Zum einen müssen Arztrechnungen dringend transparenter und besser überprüfbar werden. Für Behandelte wie Kostenträger

muss auf Anhieb erkennbar sein, ob eine Arztrechnung den gesetzlichen Vorgaben entspricht oder nicht. Zum anderen können und müssen private Krankenversicherungen und Beihilfestellen die Kontrollaufgaben übernehmen, mit denen die Patientinnen und Patienten eindeutig überfordert sind. In der gesetzlichen Krankenversicherung geschieht dies seit Langem. Es gibt keinen Grund, das nicht auch in der privaten Krankenversicherung zu tun.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zum Schluss fasse ich die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses zusammen. Das ist eine erbärmliche Bilanz für die Staatsregierung. Man kann wirklich froh sein, dass wir im Untersuchungsausschuss auch bayerische Beamtinnen und Beamte getroffen haben, die gute Arbeit geleistet haben. Deshalb gilt unser besonderer Dank zuallererst den Kritikern, die diese Missstände nicht einfach hinnehmen wollten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wirklich ordentlich gearbeitet – das will ich ausdrücklich loben – haben der damals sachleitende Staatsanwalt, die Staatsanwaltschaft München I und die "SOKO Labor" – Hut ab vor all diesen Beamtinnen und Beamten, danke für ihre Arbeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Dr. Dürr. – Als letztem Redner in unserer Debatte erteile ich nun Herrn Kollegen Hofmann das Wort. Bitte schön.

Michael Hofmann (CSU): Frau Präsidentin, Hohes Haus! Ich beginne mit dem, was mir am Wichtigsten ist. Ich fasse mich relativ kurz, weil Herr Kollege König bereits den Dank ausgesprochen hat. Ich möchte mich diesem Dank ausdrücklich anschließen. Er hat alle erfasst, die uns maßgeblich unterstützt haben. Herr Kollege Schindler hat bereits gesagt, dass es ein langwieriger Ausschuss war. Er hat fast zwei Jahre gedauert. Der Untersuchungsausschuss führte bis an die Grenzen der Belastbarkeit, insbesondere bei unseren Schriftführern und Protokollanten. Das möchte ich herausstellen,

weil wir sie viel zu wenig würdigen. Wir haben sie wirklich bis aufs letzte Mark ausgequetscht. Das muss man so deutlich sagen. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle, bitte geben Sie es auch weiter.

(Allgemeiner Beifall)

Heute steht der Schlussbericht des Untersuchungsausschusses auf der Tagesordnung.Wenn ich mir die Pressetribüne ansehe, stelle ich fest: Es ist kein einziger Pressevertreter mehr da. Vor dem Saal standen keine Filmapparate oder Kameras. Das Interesse der Presse ist jetzt relativ gering. In diesem Haus hat jeder eine eigene Meinung. Wenn man die Pressevertreter heutzutage noch als vierte Gewalt des Staats ansieht und als objektives Kriterium, dann muss man an dieser Stelle feststellen, dass sich auch die Pressevertreter bereits ihr Urteil gebildet haben, weil sie nicht mehr da sind. Sie sind nämlich, genau wie wir in unserem Bericht, zu dem Ergebnis gekommen: Es war kein Skandal, es ist kein Skandal, und es wird auch kein Skandal werden, ganz egal, was GRÜNE und FREIE WÄHLER in der heutigen Plenarsitzung gesagt haben.

(Beifall bei der CSU)

In diesem Untersuchungsausschuss hat sich aber erwiesen, dass es bei uns im Beamtenapparat gewaltig menschelt. Es gibt hier, wie überall, Abneigungen und Zuneigungen. Es gibt offensichtlich persönliche Fehden, und es gibt insbesondere Eitelkeiten, die dazu führen, dass die eine oder andere Entscheidung so oder anders ausfällt. Dahinter darf man nicht immer automatisch einen politischen Skandal vermuten. Es ist vielmehr genau das, was es ist. Wo Menschen zusammenarbeiten, da kriselt es mitunter. Das waren ganz massive Beweggründe, die dafür verantwortlich waren, dass manche Entscheidungen kritisiert werden können und konnten. Ein Skandal ist aber auch das noch lange nicht.

Herr Kollege Dürr, Sie sagen, das ist eine Gepflogenheit, und es ist schön, dass wir uns – was die Tatsachen angeht – auf einen Teil B verständigen konnten. Das ist rich-

tig. Das haben wir formell gemacht. Am Ende des Tages muss man nach der Debatte aber feststellen: Nur die Tatsachen, die Ihnen in den ideologischen Kram gepasst haben, haben Sie gewertet, weil Sie schon vor dem Untersuchungsausschuss wussten, was am Ende am besten dabei herauskommt. Alle anderen Tatsachen blenden Sie aber aus. Darauf komme ich bei Gelegenheit noch einmal zu sprechen.

Ich darf feststellen: Es gab keine politische Einflussnahme. Auch das ist ein Punkt, den Herr Kollege Dürr vorhin angesprochen hat. Ich finde es sehr verwerflich, dass er der früheren Justizministerin Merk vorgeworfen hat, sie lässt sich nicht informieren. Nach der Denkweise der GRÜNEN ist das der Beweis für die politische Einflussnahme. Es gab quasi eine informelle Einflussnahme, keine offizielle oder schriftlich dokumentierte Einflussnahme. Deshalb muss nach Auffassung der GRÜNEN etwas an der ganzen Sache dran gewesen sein. Herr Kollege Dürr, ein Gefühl, welches Sie in dieses Plenum hineintragen und das Sie dann auch wieder mit sich hinaustragen, ist aber gerade kein Beweis dafür, dass hier irgendetwas schiefgelaufen ist. Es ist aber Ihre eigene Art und Weise, so zu argumentieren. Damit müssen aber Sie am Ende klarkommen, nicht der politische Gegner.

(Beifall bei der CSU)

Ebenfalls hat mich geärgert – das sage ich hier in aller Deutlichkeit, Herr Kollege Streibl –, dass Sie vorhin ausgeführt haben: Im Notfall konnte sich von den Zeugen niemand mehr erinnern. – Ich muss schon sagen, es ist eine besondere Art des Vertrauensbeweises gegenüber unseren Beamten, wenn Sie offensichtlich innerlich so sehr bestrebt sind, etwas Skandalöses zu finden, dass Sie den Beamten am Ende kollektiv unterstellen, sich im Zweifelsfall an nichts mehr erinnern zu können. Das halte ich für verwerflich, und ich will es gar nicht weiter kommentieren. Mir ist aber aufgefallen, dass Sie das dann im Weiteren selbst etwas korrigiert haben, indem Sie dann immer wieder die Redewendung "es scheint", "mir scheinen" oder "es scheint auch hier" verwendet haben. Ich habe gar nicht mehr mitgezählt, wie oft Sie diese Wörter verwendet haben. Herr Kollege Streibl, am Ende eines Untersuchungsausschusses

kommt es aber doch nicht mehr darauf an, ob irgendetwas "scheint". Am Ende des Tages kommt es darauf an, was man beweisen kann und was man nicht beweisen kann. Hier wurde ganz klar festgestellt: Man kann nichts beweisen. – Wenn das aber in Zukunft die Art und Weise sein soll, wie wir mit Untersuchungsausschüssen umgehen und vor allem mit den Ergebnissen von Untersuchungsausschüssen, dann brauchen wir diese Untersuchungsausschüsse nicht mehr, weil sich dann jeder am Ende des Tages mit seinem eigenen Gefühl herausreden und erklären kann, was er für richtig hält und was nicht.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

– Ich glaube, hier liegen Sie definitiv falsch. Herr Dr. Dürr, da brauchen Sie sich auch gar nicht darüber aufzuregen.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Ich rege mich nicht auf!)

Ich führe auch mit Ihnen keinen Dialog, weil ich dazu keine Lust habe.

(Beifall bei der CSU)

Zu der Rolle des Kollegen Dr. Gauweiler bemerke ich aus anwaltlicher Sicht: Die Behauptung, Herr Dr. Gauweiler habe in diesem Zusammenhang Einfluss genommen, und allein der Name auf dem Briefkopf reiche, um zu vorauseilendem Gehorsam zu führen, halte ich für abenteuerlich. Herr Kollege Schindler, ich sage es jetzt einmal scherzhaft: Das ist auch eine Art, einem Rechtsanwaltskollegen das Geschäft mieszumachen. In Zukunft muss dann nämlich jeder Mandant befürchten, wenn er Dr. Gauweiler nimmt, hat er automatisch Anspruch auf eine politische Einflussnahme. Herr Kollege Schindler, ich glaube, mit dieser Bewertung von Herrn Kollegen Dr. Gauweiler ist zu kurz gesprungen. Ich habe keinen Anlass, ihn über alle Maßen zu verteidigen. Ich stelle aber fest, und auch das hat Dr. Störz ausgeführt – darauf haben Sie vorhin reagiert –: Auch Abgeordnete anderer Parteien kommen auf ihn zu und nehmen ihn in Anspruch. Herr Kollege Streibl, ich weiß nicht, ob Sie als Rechtsanwalt das für Man-

danten auch schon gemacht haben. Ich will es auch gar nicht wissen, aber ich glaube, mit dieser Art von Hexenjagd kommen wir nicht vorwärts.

(Volkmar Halbleib (SPD): "Hexenjagd", das greift zu weit!)

Angenommen, wir sagen, von dem Zeitpunkt an, zu dem jemand sich eines bestimmten Rechtsanwalts bedient, funktioniert ein Verfahren ganz anders, als wenn er sich von Herrn Dr. Huber, Dr. Müller oder sonst wem aus irgendeinem Landkreis genommen in der Sache verteidigen ließe: Ich glaube, das ist ein Stil, der diesem Haus nicht gerecht wird und der im Übrigen aufgrund der Berichte, der Zeugenaussagen sowie des Ergebnisses des Untersuchungsausschusses auch keinen echten Befund dafür liefert, dass es so war.

(Beifall bei der CSU)

Was die Weisungen durch die Staatsanwaltschaft angeht, so dürfen wir zunächst einmal feststellen, dass es in diesem Punkt keine schriftlichen Anweisungen gibt. Da aber kommt dann wieder das Argument: Ja, genau, weil es keine schriftlichen Anweisungen gibt, deshalb hat man politisch Einfluss genommen. – Das ist die Argumentation. Aber auch da muss ich ganz ehrlich sagen: Das ist kein Beweis.

Hier wird deutlich, was die Zeugen immer wieder vorgebracht haben: Die Menschen sind nach den Besprechungen auseinandergegangen und haben völlig unterschiedliche Interpretationen dessen mitgenommen, was in den Besprechungen tatsächlich stattgefunden hat. Das wiederum liegt daran, dass es hier um Menschen geht, die im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Gegenüber eine ganz bestimmte Haltung eingenommen haben und deshalb ihre subjektiven Empfindungen letzten Endes nicht ausschalten konnten. Der eine fühlte sich angewiesen, der andere hingegen hat davon gesprochen, es sei eine einvernehmliche Besprechung gewesen, bei der man miteinander zu einem einvernehmlichen Ergebnis gekommen sei. Das haben wir von Zeugen, glasklar im Untersuchungsausschuss belegt, zu hören bekommen. Ich erachte es nicht als fair, sondern ich halte es im Gegenteil für unlauter, wenn man sich in diesem Zusam-

menhang nur auf den einen Zeugen beruft, weil der einem in den Kram passt, und auf den anderen nicht, obwohl der Zeuge das gleiche Recht wie die anderen auch hat, mit Glaubwürdigkeit vor einem Untersuchungsausschuss zu sprechen.

(Beifall bei der CSU)

Insgesamt zeigt sich, dass die Generalstaatsanwaltschaft von einem ganz bestimmten Ziel beseelt war. Es sollte nämlich eine unklare Rechtslage so schnell wie möglich geklärt werden. Deswegen ist auch ein Pilotverfahren durchgeführt worden. An der Stelle darf ich aber auch sagen: Wenn man jetzt, im Nachhinein, so tut, als wäre das alles selbstverständlich gewesen, dann tut man sich leicht. Wenn man von dem Kenntnisstand zu dem Zeitpunkt ausgeht, als die Staatsanwaltschaften darüber zu entscheiden hatten, ob ein Verhalten strafbar ist oder nicht, dann weiß man, dass das nicht so glasklar war, wie man uns heute glauben machen will. Im Nachhinein wissen wir mehr, weil der BGH nämlich im Sinne einer Strafbarkeit entschieden hat.

Es gab unterschiedliche Rechtsmeinungen, und die sind in der juristischen Literatur noch heute nachzulesen. Insoweit kann man einem Juristen, der für sich immer zu einem Urteil kommen muss, ob etwas strafrechtlich relevant ist oder nicht, keinen Vorwurf machen, wenn er mit einer falschen Begründung – die sich erst im Nachhinein als falsch erweist, weil der BGH letzten Endes das Maß aller Dinge ist – eine falsche Entscheidung getroffen hat.

Wenn wir nämlich danach gehen würden, inwieweit die Begründung das alles entscheidende Kriterium ist, dann müssten wir feststellen, dass sich auch Staatsanwalt Harz geirrt hat. Staatsanwalt Harz hat in dem Zusammenhang nämlich eine Strafbarkeit an einem Punkt gesehen, den der BGH überhaupt nicht angesprochen hat. Der BGH hat eine völlig andere Begründung für die Strafbarkeit angegeben. Zumindest die Juristen unter uns wissen, dass in diesem Zusammenhang auch die falsche Begründung letztendlich ein falsches Ergebnis ist. Sich aber hier hinzustellen und zu sagen: Herr Kollege Harz hat von Anfang an gewusst, wie es richtig läuft, ist schlicht und er-

greifend nicht richtig. Der BGH hat in diesem Zusammenhang seine ganz eigene Linie vertreten.

Das kann man mögen oder auch nicht, aber zumindest darf man es feststellen für alle die, die sich vorher rechtschaffen Gedanken darüber gemacht haben und mit ihrem Amt als Staatsanwälte verantwortungsvoll umgegangen sind.

(Beifall bei der CSU)

In dem Zusammenhang wurde auch angesprochen, wie sich die Beihilfestellen verhalten haben. Man muss feststellen, dass aus den einzelnen Rechnungen nicht erkennbar ist, ob der Arzt, der die Rechnung ausgestellt hat, die aufgeführten Laboruntersuchungen selbst durchgeführt hat. Das ist aus diesen Rechnungen nicht ersichtlich. Gegen kriminelles Verhalten, dass jemand eine Rechnung ausstellt, die er nicht ausstellen darf, hat man keine Handhabe. Da hilft es im Übrigen auch nichts – das hört sich immer gut an, man muss schließlich möglichst viele Minister in irgendeiner Form hineinbringen, also nimmt man den Söder gleich mit dazu, Kollege Dürr –, die Belege digital zu erfassen; denn auch die digitale Erfassung ändert nichts daran, dass derjenige, der die Erfassung vornimmt, bei der Durchführung der Laboruntersuchung nicht vor Ort war. Deshalb betreiben Sie auch hier wieder einmal Augenwischerei, weil es Ihnen in den Kram passt.

(Widerspruch des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

Ich komme zum Schluss. Kollege König hat ausführlich deutlich gemacht, dass an der Sache nichts dran gewesen ist. Wir müssen uns zwar darüber ärgern, wie die einzelnen Entscheidungen getroffen wurden. Man kann sich natürlich auch Gedanken darüber machen, warum die Staatsanwaltschaft Augsburg eine Einstellung vorgenommen hat. Sie waren überzeugt davon, dass es nicht strafbar ist. Dass sie diese Einschätzung nicht zu Unrecht hatten, habe ich bereits ausgeführt. Andere Juristen haben sich in dem Maße bereits geirrt.

Daher würde ich darum bitten, bei all der politischen Konkurrenz und Mitbewerberstellung in der ganzen Diskussion nicht zu vergessen, dass wir es vor dem Untersuchungsausschuss Labor immer mit Menschen zu tun hatten, die von der ganzen Sache natürlich massiv beeinträchtigt und beeinflusst waren. Man hat es einzelnen Zeugen ansehen können. Diese Feststellung möchte ich auch nach draußen richten: Wer noch nie vor einem Untersuchungsausschuss ausgesagt hat, kann wohl nicht ermessen, unter welchem Druck man da steht, ganz egal, wie lange man schon in dem Geschäft ist oder wie abgebrüht man da sein mag. Ich möchte das betonen.

Ich finde es verwerflich, wenn man Zeugen, die vor einem Untersuchungsausschuss Rede und Antwort stehen, unter Generalverdacht stellt nach dem Motto: Wenn ihr das aussagt, was nicht gegen die Staatsregierung spricht, dann müsst ihr in irgendeiner Form geleitet sein, und deswegen glauben wir euch nicht. Wenn wir so weitermachen in diesem Parlament, dann gnade uns Gott.

(Beifall bei der CSU – Volkmar Halbleib (SPD): Das war kein Beitrag von Parlamentarismus!)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Hofmann. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir haben damit den Tagesordnungspunkt 5 erledigt.

Damit sind wir am Ende der Tagesordnung. Ich danke Ihnen fürs Ausharren

(Volkmar Halbleib (SPD): Danke schön, und Ihnen noch einen schönen Geburtstag!)

und wünsche Ihnen noch einen schönen Abend.

(Schluss: 19.53 Uhr)